

Verbändestellungnahme zu Teil 3 des TK-Modernisierungsgesetz: „Kundenschutz“..... 4

Überleitungsvorschrift 4

Zu § 52 – Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur
Kostenkontrolle; Rechtsverordnung sowie zu Artikel 42 TK-MoG-E 5

 Anpassung der TK-Transparenz-VO (Art. 41 TK-MoG-E)..... 5

Zu § 54 – Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung 6

 Bewertung: 6

 Formulierungsvorschlag zu § 54..... 9

 Vorschlag zur Änderung der Begründung zu § 54 11

Zu § 56 – Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Verlängerung 12

Zu § 57 – Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung 15

 Formulierungsvorschlag zu § 57..... 18

 Hilfsweiser Alternativvorschlag zu Absatz 4:..... 18

Zu § 58 – Entstörung..... 18

Zu § 59 – Anbieterwechselprozess und Rufnummernmitnahme 20

 Bewertung: 20

 Formulierungsvorschlag zu § 59..... 23

Zu § 60 – Umzug..... 26

 Vorschlag zum Wortlaut: § 60 29

Zu § 61 TK-MoG-E – Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug .. 30

Zu § 62 TK-MoG-E – Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden 32

 Bewertung: 32

 Hintergrund: 33

 Änderungsvorschlag:..... 35

Zu § 64 – Absatz 4 – Kosten für die Erstattung von Prepaid-Guthaben..... 37

 Bewertung: 37

 Formulierungsvorschlag § 64 37

Zu § 64 Angebotspakete 38

 Formulierungsvorschlag § 64 TK-MoG-E 39

Zu § 67 – Beanstandungen 41

 Formulierungsvorschlag: § 67 43

Zu § 70 Haftungsbegrenzung 45

Formulierungsvorschlag zu § 70:.....	45
Zu § 71 – Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz.....	46
Formulierungsvorschlag § 71	47
§ 120 Absatz 5 – Erlass von Rechnungslegungs- und Inkassoverböten.....	48
Entwurf Verbändestellungnahme zu Teil 7 des Kabinettsentwurfs zum	
Telekommunikationsmodernisierungsgesetz „Nummerierung“.....	53
Vorbemerkung zu den geplanten Neuregelungen zu nummernbasierten	
Verbraucherschutzthemen	53
Zusammenfassende Bewertung der geplanten Neuregelung zu nummernbasierten	
Verbraucherschutzthemen	54
Zu §§ 108, 109, 110 und 111 TK-MoG-E in Verbindung mit § 122 Abs. 7 TK-MoG-E –	
Gep plante Neuregelungen zur Preistransparenz bei Mehrwertdiensten.....	56
Zu § 108 TK-MoG-E – Preisangabe	56
Bewertung:.....	56
Änderungsvorschläge: § 108 Preisangabe	56
Begründung:.....	57
Zu § 109 TK-MoG-E – Preisansage	57
Bewertung:.....	57
Änderungsvorschläge: § 109 Preisansage	58
Begründung:.....	59
Zu § 111 TK-MoG-E – Preishöchstgrenzen.....	61
Bewertung:.....	61
Änderungsvorschläge: § 111 Preishöchstgrenzen.....	62
Begründung:.....	63
Zu § 122 Absatz 7 TK-MoG-E – Befugnisse der Bundesnetzagentur	65
Bewertung:.....	65
Änderungsvorschläge: § 122 Absatz 7 Befugnisse der Bundesnetzagentur	65
Begründung:.....	65
Zu § 112 TK-MoG-E – Verbindungstrennung	67
Bewertung:.....	67
Änderungsvorschläge: § 112 Verbindungstrennung	67
Begründung:.....	67
Zu § 113 TK-MoG-E – Anwählprogramme (Dialer).....	67
Bewertung:.....	67
Änderungsvorschläge: § 113 Anwählprogramme (Dialer).....	68
Begründung:.....	68
Zu § 115 TK-MoG-E – Wegfall des Entgeltanspruchs	68
Zu § 118 TK-MoG-E – R-Gesprächen	69

Bewertung:.....	69
Änderungsvorschläge: § 118 R-Gespräche.....	69
Begründung:.....	69
Zu § 119 TK-MoG-E – Rufnummernübermittlung	69
Bewertung:.....	69
Änderungsvorschläge: § 119 Rufnummernübermittlung	70
Begründung:.....	72
Zu § 122 TK-MoG-E – Befugnisse der Bundesnetzagentur	80
Bewertung:.....	80
Änderungsvorschläge: § 122 Befugnisse der Bundesnetzagentur	80
Begründung:.....	82
Zur Bedeutung geplanter Neuregelungen in anderen Teilen des TK-MoG-E auch für die von den Neuregelungen im Nummerierungsteil des TK-MoG-E erfassten Dienste	86
Zu § 62 TK-MoG-E – Rechnungsinhalte und Teilzahlungen	87
Bewertung:.....	87
Änderungsvorschlag: § 62 Rechnungsinhalte, Teilzahlungen.....	87
Begründung:.....	89
Zu § 27 TK-MoG-E – Verpflichtung zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso	91
Bewertung:.....	91
Zu § 227 TK-MoG-E – Bußgeldvorschriften.....	92
Zu § 229 TK-MoG-E – Übergangsvorschriften	92

Verbändestellungnahme zu Teil 3 des TK-Modernisierungsgesetz: „Kundenschutz“

Die Corona-Pandemie führt uns allen vor Augen, wie sehr wir auf hochleistungsfähige Telekommunikations-Netze und -Dienste angewiesen sind. Die Mitgliedsunternehmen der unterzeichnenden Verbände sorgen in dieser schwierigen Zeit dafür, dass die Netze und Dienste auch unter deutlich gesteigener Auslastung reibungslos funktionieren und Kundenanliegen unvermindert bearbeitet und gelöst werden. Ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung sind sich die Unternehmen bewusst.

Unsere Mitgliedsunternehmen wollen ihren Kunden beste Netze, Produkte und Dienste zur Verfügung stellen, denn es liegt auch in ihrem eigenen Interesse, ihre Kunden für ihre Angebote zu begeistern. Diesen Auftrag zu erfüllen, setzt einen stimmigen und auf die Bedürfnisse der Verbraucher ausgerichteten Handlungsrahmen voraus. Die neuen Kundenschutzregeln des Gesetzentwurfs zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – TK-MoG) lassen diesen Rahmen jedoch vermissen. Die Änderungen und Ergänzungen entsprechen keineswegs den Bedürfnissen der Verbraucher, sondern führen lediglich zu mehr Bürokratie und einer zunehmenden Überforderung der Verbraucher. Das Kundenerlebnis wird sich nicht verbessern – vielmehr werden sich die Bereitstellung von Diensten verzögern und die Kosten für die Unternehmen und letztlich die Verbraucher steigen.

Zielbild der Modernisierung des Verbraucherschutzes kann es nicht sein, bestehende Regeln pauschal auszuweiten und zu verschärfen. Vielmehr sollten die Bedürfnisse der Verbraucher im Vordergrund stehen. Diesen Anknüpfungspunkt verliert der Gesetzentwurf völlig aus den Augen und belastet die Branche überproportional. Besonders gravierend sind die hohen Implementierungs- und Durchführungsaufwände, die keinem nachgewiesenen Nutzen der Verbraucher gegenüberstehen.

Nachfolgend nehmen die unterzeichnenden Verbände im Detail zu den TK-Kundenschutzregelungen des Kabinettsentwurfs zum TK-MoG Stellung:

Überleitungsvorschrift

Die Vorgaben im Bereich des Kundenschutzes betreffen zum größten Teil zivilrechtliche Regelungen, die sich unmittelbar auf die Gestaltung von Vertragsverhältnissen auswirken. Zu nennen ist etwa § 56 TKG (Vertragslaufzeit) oder § 66 TKG-E (Angebotspakete). Ohne klare Überleitungsvorschriften würde auch in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen werden. Diesen könnte

nachträglich die Kalkulationsgrundlage entzogen werden, was zu ungerechtfertigten Nachteilen für TK-Unternehmen sowie Rechtsunsicherheit für Verbraucher führt. Es ist deshalb für die Wirtschaft essentiell, eine klare klage Aussage zu haben, dass die Kundenschutzvorschriften nicht in bestehende Verträge eingreifen. Eine solche Regelung ist für die Einführung vertragsrechtlicher Regelungen üblich und auch verfassungsrechtlich geboten.

Eine solche Überleitungsregelung für eine zu § 56 TKG-E analoge Regelung ist im Entwurf des Gesetzes für faire Verbraucherverträge („FVVG“) vorgesehen, ausweislich der Begründung, um eine Rückwirkung zu verhindern. Es ist kein Grund ersichtlich, eine solche Rückwirkung bei TK-Verträgen zu akzeptieren, während sie in allen anderen Sektoren als unerwünscht ausgeschlossen wird.

§ 229 TKG-E ist daher um eine Überleitungsvorschrift analog Art. 3 FVVG zu ergänzen:

„Auf Vertragsverhältnisse, die am (Zeitpunkt des Inkrafttretens) bereits bestehen, finden die Vorschriften des 3. Teils des Telekommunikationsgesetzes in der bis zu diesem Tage geltenden Fassung Anwendung.“

Zu § 52 – Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung sowie zu Artikel 42 TK-MoG-E

Anpassung der TK-Transparenz-VO (Art. 41 TK-MoG-E)

Verbraucher werden durch die spezifischen Kundenschutzvorschriften im deutschen Telekommunikationsrecht bereits seit Jahren umfassend geschützt. Über die umfangreichen Regelungen im TKG hinaus hatte die TK-Transparenzverordnung (TK-TranspVO) zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf die Transparenz gesetzt und diente dem EU-Gesetzgeber an vielen Stellen als Blaupause. Vor dem Hintergrund der neuen EU-Regelungen war es folgerichtig, dass in den Eckpunkten zur TKG-Novelle angekündigt wurde, neben dem Teil des TKG zum Kundenschutz auch die Informationspflichten nach der TK-Transparenzverordnung überprüfen und ggf. anpassen zu wollen.

Entgegen der Ankündigung in den Eckpunkten und vorherigen Gesetzesentwürfen wurde die TK-Transparenzverordnung nur sehr geringfügig geändert. Insbesondere ist nicht verständlich, weshalb entgegen aller Ankündigungen und Vorversionen das Produktinformationsblatt neben der neuen Vertragszusammenfassung erhalten bleiben soll. Ziel der neuen Vertragszusammenfassung ist es, die Informationspflichten EU-weit zu vereinheitlichen. Der deutsche Sonderweg führt

zu unnötiger Bürokratie ohne Mehrwert für Verbraucher, da diesen vor Vertragsschluss ein Produktinformationsblatt, die Vertragszusammenfassung und die ausführlichen vorvertraglichen Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Da die vorvertraglichen Informationspflichten, welche EU-rechtlich vorgegeben werden, künftig im TKG selbst geregelt werden, müssen die § 1 – 3 der TK-TranspVO ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 54 – Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

Bewertung:

Zu Absatz 1 und 2 – Vorvertragliche Informationspflichten durch herunterladbares Dokument bereitstellen

Der Regierungsentwurf greift leider die Forderung der Branche nicht auf, dass es stets ausreichen sollte, den Kunden die vorvertraglichen Informationen im Rahmen des Bestellprozesses auf einem leicht herunterladbaren Dokument zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 54 Abs. 2 TK-MoG-E dürfen die Informationen nach § 55 TK-MoG-E nur dann auf einem leicht herunterladbaren Dokument bereitgestellt werden, wenn eine Bereitstellung auf einem dauerhaften Datenträger nicht möglich ist.

Diese Anforderung geht jedoch eindeutig über die Vorgaben des EU-Kodex hinaus. Der verbindliche, englische Richtlinienwortlaut verdeutlicht, dass eine herunterladbare Information genügt, wenn eine Bereitstellung auf einem dauerhaften Datenträger „nicht praktikabel“ ist („is not feasible“). Der Zweck der Vorschrift, dass der Verbraucher in die Lage versetzt werden soll, eine informierte Entscheidung zu treffen, kann hierdurch gewährleistet werden. Zu Beweis Zwecken ist eine Übersendung zu dem frühen Zeitpunkt jedenfalls nicht erforderlich, da dies auch nach Vertragsschluss zusammen mit den übrigen Vertragsdokumenten erfolgen könnte. Daher sollte der Gesetzeswortlaut geändert (Ersetzung: „nicht möglich“ durch „nicht praktikabel“) und in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen werden, dass ein Hinweis auf die Downloadmöglichkeit im Online-Shop und am Telefon genügt.

Zu Absatz 3 – Regelungen zur Vertragszusammenfassung gehen weit über EU-Kodex hinaus

Der EU-Kodex hat für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen (Art. 102 Abs. 1) und der Vertragszusammenfassung (Art. 102 Abs. 3) bewusst unterschiedliche Zeitpunkte gewählt. Da der Verbraucher bereits jetzt vor Abgabe seiner Vertragserklärung umfassend über die nach § 54 Abs. 1 TKG-E enthaltenen Informationen informiert wird, ist eine weitere Informationspflicht

vor Angebotsabgabe nicht erforderlich und auch nicht im Kundeninteresse (der Kunde wird sozusagen mit Informationen vor Angebotsabgabe überschüttet). Sie erschwert und verzögert den Buchungsprozess zudem, was ebenfalls nicht im Kundeninteresse ist. Der EU-Kodex regelt, dass die Vertragszusammenfassung vor dem Vertragsschluss, also nach Angebotsabgabe, aber vor Annahme des Angebotes erfolgen muss. Der Entwurf verlagert die Pflicht der Bereitstellung der Zusammenfassung nun jedoch nach vorne, sodass diese schon vor der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden muss. Dies hat erheblich negative Auswirkungen auf den Vertriebsprozess und widerspricht den Vorgaben des EU-Kodex. Wir fordern daher eine Anpassung an den EU-Kodex („vor Vertragsschluss“) und eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass es z. B. ausreichend ist, diese Information nach Angebotsabgabe durch den Interessenten, aber vor dem Zugang der Auftragsbestätigung, bereitzustellen.

Die in der Begründung des Entwurfes enthaltene Formvorgabe zur Vertragszusammenfassung (VZF) widerspricht evident den Vorgaben des EU-Kodex. Während die vorvertraglichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger oder in einem leicht herunterladbaren Dokument bereitgestellt werden müssen (Art. 102 Abs. 1 EU-Kodex), sieht der EU-Kodex für die Vertragszusammenfassung gerade keine bestimmte Form vor (vgl. Art. 102 Abs. 3 EU-Kodex). Dennoch werden nun in der Gesetzesbegründung des Entwurfes je nach Vertriebskanal konkrete Formvorgaben gemacht. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung werden dazu führen, dass der fernmündliche Vertragsschluss faktisch unmöglich gemacht wird. Dies hat der EU-Gesetzgeber gerade nicht intendiert, vgl. Art. 102 Abs. 3 S. 6 EU-Kodex. Deshalb kann die Erteilung der Vertragszusammenfassung nicht an eine bestimmte Form gebunden werden. Eine derart wesentliche Regelung müsste sich sowohl explizit im Normwortlaut des EU-Kodex als auch im Gesetzeswortlaut wiederfinden. Darüber hinaus war die Möglichkeit des fernmündlichen Vertragsschlusses in der Phase des Corona-Lock-Downs für viele Kunden essenziell. Die intendierte Formvorgabe kommt einem Verbot des fernmündlichen Vertragsschlusses gleich, was viele Arbeitsplätze gefährdet. So muss es auch möglich sein, die Inhalte der VZF am Telefon vorzulesen. Diese Möglichkeit der Informationserteilung ist gerade im Hinblick auf ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung erforderlich und sinnvoll.

Zudem ist die in der Begründung vorausgesetzte und auch von § 54 Absatz 3 S. 4 TK-MoG-E vorgesehene generelle Bestätigungslösung für fernmündliche Verträge selbst bei rechtzeitiger Information des Kunden vor Vertragsabschluss (= spätestens nach Abgabe des Kundenangebotes, aber vor Annahme durch das Unternehmen) vom Kodex nicht vorgesehen. Der Kodex fordert gerade nicht, dass der Verbraucher die VZF bestätigt oder zu Kenntnis nimmt. Der Anbieter hat sie lediglich vor Vertragsschluss „zur Verfügung zu stellen“. Nur wenn dieses Zurverfügungstellen

im Ausnahmefall vor Vertragsschluss nicht möglich sein sollte, soll eine Bestätigung bzw. Genehmigung des Vertrages erforderlich sein. Der Entwurf geht jedoch irrtümlicherweise davon aus, dass dieser Ausnahmefall bei fernmündlich abgeschlossenen Verträgen die Regel ist.

Tatsächlich kann nicht nur bei EU-rechtskonformer Umsetzung („vor Vertragsschluss“), sondern auch im Falle einer Vorverlagerung des Bereitstellungszeitpunkts („bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt“) am Telefon die Vertragszusammenfassung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der Anbieter kann in der Regel während des Verkaufsgesprächs dem Kunden die VZF digital, wie z. B. via E-Mail, zukommen lassen. Die Gesetzesbegründung zieht den falschen Schluss, wenn hier davon ausgegangen wird, dass beim telefonischen Vertrieb immer eine nachträgliche Genehmigung erforderlich wird. Vielmehr würden viele Verbraucher, die ggf. sogar auf den Abschluss telefonisch geschlossener Verträge angewiesen sind, bei Annahme dieses Erfordernisses einen erheblichen Nachteil erleiden, da diesen zumeist nicht bewusst sein wird, dass sie erst noch weitere schriftliche Schritte unternehmen müssen, bevor das entsprechende Produkt bereitgestellt wird.

Aus diesen Gründen ist in § 54 Absatz 3 S. 4 TK-MoG-E klarzustellen, dass die Genehmigung des Verbrauchers nur dann erforderlich ist, wenn der Anbieter die Vertragszusammenfassung nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt. Auch die Gesetzesbegründung ist dementsprechend anzupassen. Damit verliert der Verbraucher auch keinen Schutz. Er ist ausreichend durch sein Widerrufsrecht geschützt.

Zudem ist das Erfordernis einer Genehmigung in Textform nicht vom EU-Kodex gedeckt. Dieser fordert in Artikel 102 Abs. 3 lediglich eine formfreie Bestätigung des Einverständnisses. Das kann auch mündlich, z. B. am Telefon, erfolgen und ist auch im Interesse des Verbrauchers, der an einem schnellen Vertragsschluss interessiert ist. Für eine Textform kann auch nicht die Bedeutung der Erklärung herangezogen werden. Es wäre widersprüchlich, dass die Vertragserklärung selbst formfrei ist, die Genehmigung des Vertrages aber nicht. Auch andere wichtige rechtsgeschäftliche Erklärungen, wie z. B. der Widerruf des Verbrauchers beim Fernabsatzgeschäft, sind formfrei möglich.

Letztlich ist auch die Regelung in Satz 5, die eine Berechnung der vertraglichen Entgelte oder von Wertersatz nur im Falle der Genehmigung durch den Verbraucher zulässt, nicht vom EU-Kodex gedeckt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Verbraucher im Hinblick auf eine bestellte Leistung nicht entgeltpflichtig werden sollte. Sollte die Regelung so unverändert angenommen werden, könnte ein Kunde die Genehmigung des Vertrags dauerhaft verweigern und wäre dann berechtigt, die Leistung entgegenzunehmen, ohne dass der Anbieter ein Entgelt fordern könnte. Durch den

zusätzlichen Ausschluss des Wertersatzes wird zudem das Bereicherungsrecht außer Kraft gesetzt.

Zu Absatz 4 – Aktualisierte VZF

Diese Vorschrift zur Umsetzung des Artikel 102 Absatz 4 EU-Kodex bedarf der Präzisierung. Der bisherige Absatz erweckt den Eindruck, als dürfe eine einmal verschickte Vertragszusammenfassung (die Bestandteil des Vertrages wird), nie ohne Zustimmung des Kunden geändert werden. Damit könnte de facto ein einmal geschlossener Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden geändert werden. Das widerspricht jedoch eindeutig dem Normzweck des Artikel 105 Absatz 4 EU-Kodex (§ 57 Absatz 1 und 2 TK-MoG-E), nach dem eine Vertragsänderung unter Einräumung eines Sonderkündigungsrechts jederzeit möglich ist. Alleiniger Sinn des Art. 102 Abs. 4 EU-Kodex ist es, klarzustellen, dass der Anbieter dem Kunden nicht einfach eine geänderte Vertragszusammenfassung zusenden darf, ohne dass der Kunde ein neues, der neuen Vertragszusammenfassung entsprechendes Angebot abgegeben hat. Artikel 102 soll lediglich die Vertragsanbahnung (vorvertragliche Informationen) regeln, während Artikel 105 die Voraussetzungen regelt, unter denen bestehende Verträge geändert werden dürfen.

Das Verhältnis zu § 57 TK-MoG-E, der die Voraussetzungen für eine Änderung abgeschlossener Verträge abschließend regelt, sollte daher klargestellt werden.

Formulierungsvorschlag zu § 54

Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

- (1) Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, hat der Anbieter anderer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste als für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste dem Verbraucher die in Artikel 246 oder Artikel 246a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die in § 55 aufgeführten Informationen zu erteilen, soweit diese einen von ihm zu erbringenden Dienst betreffen.*

- (2) Die Informationen nach Absatz 1 sind dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise und auf einem dauerhaften Datenträger zu erteilen. Ist die Zurverfügungstellung auf einem dauerhaften Datenträger nicht möglich praktikabel, sind sie in einem vom Anbieter bereitgestellten, leicht herunterladbaren Dokument zu erteilen. Die Informationen sind auf Anfrage in einem Format bereitzustellen, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist. Der Verbraucher ist durch den Anbieter ausdrücklich auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten Infor-*

mationen sowie darauf hinzuweisen, dass er über die Informationen zum Zwecke der Dokumentation, der künftigen Bezugnahme und der unveränderten Wiedergabe nur verfügen kann, wenn er diese herunterlädt.

(3) ~~Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt,~~ Vor Vertragsschluss stellt der Anbieter dem Verbraucher eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen:

1. Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls sie sich von ersteren unterscheiden,
2. die wesentlichen Merkmale der einzelnen zu erbringenden Dienste,
3. die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden,
4. die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung,
5. die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen, und
6. im Hinblick auf Internetzugangsdienste auch eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlichen Informationen.

Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung nach Satz 1 vor ~~Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers~~ Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen hängt die Die Wirksamkeit des Vertrages ~~hängt~~ davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag ~~in Textform~~ genehmigt. ~~Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber~~

dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Entgelt zu.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen werden Inhalt des Vertrags und dürfen **während des Bestellprozesses** nur geändert werden, wenn sich die Vertragsparteien ausdrücklich darauf einigen. **Die Möglichkeit einer Vertragsänderung nach § 55 Abs. 1 und 2 bleibt hiervon unberührt.**

Vorschlag zur Änderung der Begründung zu § 54

[...]

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 um und führt die Vertragszusammenfassung für Verbraucher neu in das TKG ein. Die von der Europäischen Kommission durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 vom 17. Dezember 2019 vorgegebene **Vertragszusammenfassung ist** und von den Anbietern vor jedem Vertragsschluss auszufüllende und dem Verbraucher **bereitzustellen** auszuhändigende Vertragszusammenfassung ist künftig Wirksamkeitsvoraussetzung jedes Vertrages. Die Vertragszusammenfassung muss klar und leicht lesbar und damit für den Verbraucher verständlich sein.

~~Praktische Veränderungen werden sich dadurch zukünftig insbesondere bei telefonisch abgeschlossenen Fernabsatzverträgen ergeben, da diese Verträge bis zur Genehmigung (der Vertragszusammenfassung und damit des Vertrags) durch den Verbraucher schwebend unwirksam sind.~~

~~Die Vertragszusammenfassung muss dem Verbraucher in Textform vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Dies ergibt sich zum einen aus der Anforderung der leichten Lesbarkeit, die nur bei einem Dokument, nicht jedoch bei einer mündlichen Zusammenfassung gewährleistet ist. Zum anderen hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 vom 17. Dezember 2019 ein Formular für die Vertragszusammenfassung festgelegt. Diese Formatvorgabe kann gegenüber dem Verbraucher ebenfalls nur erfüllt werden, wenn ihm die Vertragszusammenfassung in der vorgegebenen Formularform und damit zumindest in Textform zur Verfügung gestellt wird. Eine mündliche, z. B. telefonische Vertragszusammenfassung genügt daher nicht. Auch reicht es regelmäßig nicht aus, wenn eine Erklärung auf einer herkömmlichen Internetseite zur Verfügung gestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juli 2012, Rechtssache C-49/11, Nummer 50). Denn hier hat es weder der Empfänger in der Hand, die Vertragszusammenfassung aufzubewahren oder zu speichern, noch ist sichergestellt, dass die Zusammenfassung für einen~~

~~bestimmten Zeitraum unverändert zugänglich ist. Die Bereitstellung muss vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers erfolgen. Denn hat ein Verbraucher einmal eine Vertragserklärung abgegeben, ist er – außer bei Fernabsatzverträgen, bei welchen ein Widerrufsrecht besteht, sowie in Fällen des Artikels 102 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 daran gebunden. Er hat es nicht mehr in der Hand, ob der Vertrag zustande kommt. Der europäische TK-Kodex möchte jedoch, dass Endnutzer ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen können (vgl. Erwägungsgrund 261 der Richtlinie (EU) 2018/1972). Das wäre mithin nicht der Fall, wenn dem Verbraucher die Vertragszusammenfassung erst nach Abgabe seiner Vertragserklärung zur Verfügung gestellt wird. Auch hat er dann nicht mehr die Möglichkeit, das in der Vertragszusammenfassung konkret für ihn erstellte, individuelle Angebot mit anderen individuellen Angeboten anderer Anbieter zu vergleichen, beziehungsweise würde ein solcher Vergleich für ihn keinen Sinn machen, da er sich ja bereits gebunden hat. Bei einem Vertragsschluss im stationären Handel muss die Vertragszusammenfassung daher dem Verbraucher, bevor er seine Vertragserklärung abgibt, als Dokument ausgehändigt werden. Bei elektronisch abgeschlossenen Fernabsatzverträgen muss die Vertragszusammenfassung dem Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung als herunterladbares Dokument zur Verfügung gestellt werden. Lediglich im Fall eines telefonisch angebahnten Vertrages hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung der Vertragszusammenfassung durch den Verbraucher ab. Die Richtlinie (EU) 2018/1972 macht keine Vorgaben zur Form der Genehmigung. Aufgrund der Bedeutung der Genehmigung als eine aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages, sowie aufgrund der Vielfalt der möglichen Kommunikationsmittel, erscheint das Textformerfordernis notwendig. Absatz 3 am Ende regelt den Ausschluss jeglichen Entgelts oder Wertersatzes im Falle einer Belieferung ohne wirksame vertragliche Grundlage. Es wird vorliegend auf den Begriff der Textform (vgl. § 126b BGB) abgestellt und somit an dieser Stelle von dem außerhalb des Teils 3 Kundenschutz regelmäßig verwendeten Begriffs „elektronisch“ abgewichen. Hintergrund ist, dass die Regelung des § 54 das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Kunde und Anbieter betrifft und nicht das Verhältnis Bundesnetzagentur zu Anbieter oder Kunde.~~

Zu § 56 – Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Verlängerung

Zu Absatz 1 – Mindestvertragslaufzeit

Es ist sehr zu begrüßen, dass nach wie vor eine anfängliche Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten möglich bleiben soll. Ebenso wie in der Gesetzesbegründung zu § 56 Absatz 3 TK-MoG-E sollte jedoch hervorgehoben werden, dass es sich um eine spezialgesetzliche Sonderregelung handelt, die etwaigen anderweitigen Regelungen des BGB vorgeht.

Die Beibehaltung der 24-monatigen Mindestvertragslaufzeit wird jedoch konterkariert von der neuen Verpflichtung, jeden Tarif auch in einer 12-Monatsvariante anzubieten. Dies würde zu einer unnötigen und kostenintensiven vollständigen Verdopplung des Produktportfolios führen. Besonders besorgniserregend sind die strengen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Absatz 1 Satz 2: die Unwirksamkeit aller 24-Monats-Verträge bei deren Vertragsschluss kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender 12-Monats-Vertrag angeboten wurde. Rechtliche Unsicherheiten, die mit dieser neuen Regelung behaftet sind, gehen allein zu Lasten der Unternehmen. So ist zum Beispiel unklar, ob ein Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten den Anforderungen gerecht wird, da im Gesetz der Begriff „Höchstlaufzeit“ verwendet wird. Zudem ist das Verhältnis zu dem Verweis des § 66 Abs. 1 im Falle von Angebotspaketen unklar. Sämtliche Verträge über Angebotspakete könnten unwirksam sein. Daher sind dringend Anpassungen geboten.

Darüber hinaus wird dieser Vorschlag den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gerecht. Denn bei längeren Vertragslaufzeiten können anfallende Einmalkosten über einen größeren Zeitraum gestreckt werden, was zu günstigeren monatlichen Überlassungsentgelten führt. Zusätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass alle Telekommunikationsanbieter (Mobilfunk und Festnetz) bereits heute verpflichtet sind, mindestens einen Tarif mit einer 12-monatigen Laufzeit anzubieten (§ 43b Satz 2 TKG). Es gibt keinen am Markt wahrnehmbaren Mehrbedarf, der eine Ausweitung dieser Angebote angesichts der damit verbundenen erheblichen anfänglichen und dauerhaften Kosten rechtfertigen würde.

Im Mobilfunkbereich zeigt sich zudem, dass der Gesetzentwurf vollkommen an den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher vorbei geht. Bereits heute ist der Mobilfunkmarkt hart umkämpft, was zu einer großen Angebotsvielfalt für Verbraucher geführt hat. Es gibt unzählige Angebote mit kurzen Laufzeiten, monatlicher Kündigungsmöglichkeit sowie Prepaid-Angebote ohne jede Vertragsbindung. Insofern hat schon heute jeder Verbraucher die Wahl, ob er sich – unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile – 24, 12 oder noch weniger Monate bindet, oder einen Prepaid-Tarif wählen möchte. Der Umstand, dass sich besonders viele Verbraucher für Laufzeitverträge mit einer 24-monatigen Bindung entscheiden, zeigt, dass diese Angebote sehr attraktiv sind, und Verbraucherinnen und Verbraucher die Kontinuität der Versorgung schätzen.

Zudem sollte die Novelle des TKG dazu genutzt werden, den in Satz 1 fälschlich verwendeten Begriff „Laufzeit“ durch „Mindestlaufzeit“ sowie in Satz 2 den fälschlicher Weise verwendeten Begriff „Höchstlaufzeit“ dem Normzweck entsprechend in „Mindestvertragslaufzeit“ zu ändern.

Zu Absatz 3 – Vertragsverlängerung

Verträge im TK-Sektor werden in aller Regel auf unbestimmte Zeit oder mit einer Mindestvertragslaufzeit mit oder ohne Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung geschlossen.

Der Kodex lässt ausdrücklich eine einmalige stillschweigende Vertragsverlängerung zu, da nach dem Wortlaut der Vorschrift erst „nach einer solchen Verlängerung“ die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit mit einer einmonatigen Kündigungsfrist gilt.

Darüber hinaus ist eine Klarstellung erforderlich, dass die Information der Verbraucher über das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit und die Möglichkeiten der Vertragskündigung nach einer anfänglichen Laufzeit oder Verlängerung dann nicht erfolgen muss, wenn der Vertrag danach ohnehin mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündbar ist. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Informationspflichten des Absatzes 3 auch dann entfallen, wenn der Kunde gemäß seinem Vertrag zur jederzeitigen Kündigung (ggf. mit einer Frist von einem Monat) berechtigt ist.

Wir regen zudem eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an, dass eine Vertragsbindung nur vorliegt, wenn der Vertrag nicht bereits jederzeit mit einer Frist von 1 Monat kündbar ist.

Änderungsvorschlag: zu § 56 Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Verlängerung

(1) Die anfängliche Laufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, der nicht nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation zum Gegenstand hat, darf 24 Monate nicht überschreiten. ~~Verträge mit einer anfänglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr sind unwirksam, wenn der~~ Anbieter müssen jede Telekommunikationsdienstleistung auch dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht unaufgefordert einen Vertrag über die gleiche Telekommunikationsdienstleistung mit einer maximalen Mindestvertragslaufzeit Höchstlaufzeit von zwölf Monaten zu einem Preis anbieten, der den Preis für den Vertrag mit der längeren Laufzeit um nicht mehr als 25% im Monatsdurchschnitt übersteigt.

...

(3) ~~Ist in einem Vertrag über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nach Absatz 1 vorgesehen, dass er sich nach Nach Ablauf der anfänglichen vereinbarten Mindestvertragslaufzeit bzw. nach einer vereinbarten stillschweigenden Vertragsverlängerung von maximal 12 Monaten Vertragslaufzeit stillschweigend verlängert, wenn der Endnutzer den Vertrag nicht rechtzeitig kündigt, kann ein Vertrag nach Absatz 1 der Endnutzer einen solchen Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden kündigen. Der Anbieter muss den Endnutzer rechtzeitig vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit einer Verlängerung des~~

*Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger hinweisen auf **das Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung hinweisen.***

- 1. ~~die stillschweigende Verlängerung des Vertrages,~~*
- 2. ~~die Möglichkeit die Verlängerung des Vertrages durch seine rechtzeitige Kündigung zu verhindern und~~*
- 3. ~~das Recht einen verlängerten Vertrag nach Satz 1 zu kündigen.~~*

...

Zu § 57 – Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung

Zu Absatz 3 – Tarifberatung

Die Begründung zu § 57 Abs. 3 TK-MoG-E missachtet, dass der Kodex gerade keine Formvorgaben zur Tarifberatung macht. Sie führt aus, dass die Tarifberatung in Textform zu erfolgen habe. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der nach dem Kodex zulässigen formlosen Tarifberatung, die am ehesten im Rahmen eines Beratungsgesprächs sinnvoll erscheint; **Beratung erfordert einen Dialog.**

Darüber hinaus geht der Entwurf davon aus, dass der vom Endnutzer genutzte Umfang der Dienste bei der Beratung zu berücksichtigen ist. Hier ist klarzustellen, dass es sich nicht um den tatsächlich genutzten Umfang handelt, sondern – wie in der Begründung zu diesem Paragraphen dargelegt – nur um den vom Endnutzer genutzten Tarif. Eine Erhebung der tatsächlichen Nutzungsdaten ist bei vielen Kunden aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Tarifberatung einmal im Jahr erfolgen soll, selbst wenn die anfängliche Mindestvertragslaufzeit 24 Monate beträgt. Hier ist eine erste Tarifberatung erst vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit sinnvoll. Es macht keinen Sinn, den Kunden im Rahmen eines 24-Monats-Vertrages bereits nach 12 Monaten hinsichtlich eines besseren Tarifes zu beraten, den er zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht beauftragen kann. Ob dieser Tarif dann in einem Jahr (vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit) zu diesen Konditionen überhaupt noch angeboten wird, ist auch unklar. Eine solche Vorgehensweise führt daher zu einer extremen Kundenverärgerung (wenn man den empfohlenen Tarif gar nicht buchen kann) und zu unnötigen (auch finanziellen) Aufwänden bei den Unternehmen.

Anders als im Wortlaut des § 57 vorgesehen, können im Rahmen der Tarifberatung die kundenindividuellen Nutzungsdaten des Kunden nicht herangezogen werden, da die Auswertung dieser Daten datenschutzrechtlich nicht ohne weiteres zulässig ist. Zudem wäre eine solche Auswertung auch nur mit zusätzlichen Aufwendungen möglich, die die Unternehmen zusätzlich belasten (was

sich dann auch in den Preisen widerspiegeln muss). Diese Anforderung muss daher gestrichen werden.

Zu Absatz 4 – Minderungs- und Kündigungsrecht

Das in § 57 Abs. 4 TK-MoG-E vorgesehene Minderungs- und Kündigungsrecht ist **rechtsdogmatisch systemwidrig** und angesichts bereits bestehender allgemeiner zivilrechtlicher Rechtsbehelfe **nicht erforderlich**. Die Vorschriften der Artikel 4 Absatz 4 TSM-VO und Artikel 105 Absatz 5 Kodex verweisen zwar auf Vorgaben zur Geltendmachung von nach nationalem Recht bestehenden Rechtsbehelfen. Sie setzen jedoch **allgemeine, bereits bestehende Rechtsbehelfe** voraus; eine Schaffung von telekommunikationsspezifischen Rechtsbehelfen ist gerade nicht vorgesehen. Im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Verträge über Internetzugangsdienste zudem dem Dienstvertragsrecht zuzuordnen. Dieses kennt – anders als das Werkvertragsrecht – aus gutem Grund nicht den Rechtsbehelf der Minderung. Diese Wertung würde durch eine unnötige sektorspezifische Ausnahme grundlegend in Frage gestellt werden.

Zudem führt die Regelung zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Unklar ist insbesondere, dass die Minderung nur „solange und soweit“ eine Beeinträchtigung tatsächlich besteht, zulässig ist. Ungeklärt ist weiterhin das Verhältnis zu vertraglich vereinbarten Ausfallzeiten. Letztlich ist auch das Problem mangelnder Netzabdeckung in Einzelfällen ungeklärt.

Verbindlichkeit des BNetzA-Messtools

Der Entwurf schafft mit der Minderung ein neues Recht für Endnutzer, das weitreichende Konsequenzen haben wird. Abgesehen von den Vorbehalten einiger Anbieter gegen die Zuverlässigkeit des Messsystems gerade bei höheren Bandbreiten ist insoweit Art. 4 Abs. 4 TSM-VO zu beachten, der für Internetzugangsdienste eine abschließende Regelung trifft. Dieser setzt für Rechte der Endnutzer einen **zertifizierten Mechanismus** voraus, der grundsätzlich jedem Messsystem offen zu stehen hat. Im Gegensatz zu einer Reihe von Messtools anderer Regulierungsbehörden ist das BNetzA-Messtool indes nicht zertifiziert – die von den BEREC-Leitlinien vorgesehene Zertifizierungsfiktion findet in der TSM-VO keinerlei Stütze. Es ist bislang auch kein diskriminierungsfrei zugängliches Zertifizierungssystem der BNetzA in Sicht.

Sinnvollerweise sollte daher eine Messung nur mit einem **tatsächlich zertifizierten** Mechanismus verbindlich sein.

Verhältnismäßige Herabsetzung

Eine Minderung im Verhältnis von gemessener und vereinbarter Bandbreite oder anderer Dienstqualitätsparameter ist weder mit dem Grundgedanken einer Minderung vereinbar noch praktisch handhabbar.

Wie die im Zivilrecht gesetzlich geregelten Fälle der Minderung (§§ 441 Abs. 3, 638, Abs. 3 BGB) zeigen, lässt sich eine Minderung nicht anhand von abstrakten Rechengrößen ermitteln. Vielmehr ist der tatsächliche **Wert des Vertragsgegenstandes mit dem vereinbarten Wert ins Verhältnis zu setzen**. Über den tatsächlichen Wert indes sagt die gemessene Bandbreite nichts aus. Da insbesondere bei hohen Bandbreiten die versprochene (Maximal-)Bandbreite praktisch nie auszureizen ist, tritt durch eine Unterschreitung fast nie eine Wertbeeinflussung ein. Dies gilt erst recht, als Messungen denknötwendig lediglich **Augenblicksaufnahmen** darstellen und es sich daher verbietet, solche Feststellungen auf einen längeren Zeitraum hochzurechnen.

In praktischer Hinsicht kommt hinzu, dass Internetzugangsdienste in aller Regel als Bündelprodukte vermarktet werden, ohne dass Werte für die einzelnen Bestandteile vereinbart würden. Eine verhältnismäßige Herabsetzung soll aber den Vertragsbestandteil des Bündels betreffen, der nicht Vertragskonform erbracht wird. Wenn die einzelnen Vertragsbestandteile keinen gesondert ausgewiesenen Preis haben, ist fraglich, auf welchen Teil des Gesamtpreises sich die Minderung beziehen soll. Unklar ist zudem, wie **vertraglich vereinbarte Ausfallzeiten** berücksichtigt werden.

Für die von der Vorschrift wohl ebenfalls erfassten Mobilfunkprodukte stellt sich gänzlich die Frage einer sinnhaften Handhabung. Die Leistung eines Mobilfunksignals ist von einer Reihe von physikalischen Faktoren abhängig, die der Anbieter nicht beeinflussen kann. Wenn eine Messung zum Beispiel in einem Keller oder in einem wenig versorgten Gebiet vorgenommen wird, werden die Messwerte verfälscht. Wenn auch eine solche verfälschte Messung zu einer Minderung führt, würden den Mobilfunkbetreibern erhebliche Einbußen entstehen. Die Besonderheiten der Mobilfunktechnologie machen einen sinnvoll handhabbaren Maßstab der „vertragsgerechten Leistung“ nahezu unmöglich.

Entlastungsbeweis

Im Gegensatz zu früheren Entwürfen ist im Entwurf nunmehr jedwede Möglichkeit entfallen, bei festgestellter Minderleistung einen Entlastungsbeweis zu führen. Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen Dritte, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat, ursächlich sind, sondern vor allem die Fälle, in denen der Kunde die Messung bewusst oder unbewusst verfälscht hat – sei es durch Hintergrundanwendungen, Mehrfachnutzungen eines Anschlusses, unzureichende Hardware oder ähnliche Einflüsse.

Dieses Abschneiden jedweder Verteidigung ist nicht nur systemwidrig, sondern widerspricht klar den Vorgaben des EU-Kodex bzw. der TSM-VO, welche lediglich eine widerlegliche Vermutung für ein Verschulden des Anbieters vorsehen.

Formulierungsvorschlag zu § 57

Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung

...

- (3) Anbieter beraten die Endnutzer hinsichtlich des für den jeweiligen Endnutzer besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Anbieter erteilen Endnutzern Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr. **Bei einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten entfällt die Beratungspflicht im ersten Jahr.**

Hilfsweiser Alternativvorschlag zu Absatz 4:

- (4) Im Falle von

1. erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung oder
2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes nach Absatz 1 mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes,

ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, ~~das vertraglich vereinbarte Entgelt für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, soweit die Abweichungen nicht von ihm zu vertreten sind. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 58 Absatz 2 auf die Minderung anzurechnen.~~ Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Fall einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 54 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.

Zu § 58 – Entstörung

Entstörungsverpflichtungen sind wohl regelmäßig Bestandteil der AGB der Anbieter. Insofern stellt sich bereits die Frage, warum eine derartige Regelung nötig ist. Außerdem dürfte auch diese Regelung nicht mit den europäischen Vorgaben, namentlich Art. 29 Abs. 1, 105 Abs. 5 EU-Kodex,

zu vereinbaren sein. Weder wird eine erhebliche, kontinuierliche, anhaltende bzw. häufig wiederkehrende Störung zur Voraussetzung gemacht, noch handelt es sich bei der entworfenen Vorschrift um Sanktionen, welche von der Regulierungsbehörde zu verhängen wären.

Die Vorschrift sollte **gestrichen**, auf jeden Fall aber **stark modifiziert** werden.

Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung soll ohne jede Begrenzung, z. B. auf die Höhe des vereinbarten monatlichen Entgelts, gewährt werden und kann damit das Drei- oder Vierfache des monatlichen Entgelts ausmachen. Diese Höhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Entgelten und stellt für die Anbieter eine unangemessene Belastung dar. Auch wenn die Begründung des Gesetzentwurfs ausführt, dass die Entschädigung eine Form der Vertragsstrafe darstelle, handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch. Eine Vertragsstrafe kann nicht durch Gesetz angeordnet werden, sondern ist allein der Vertragsfreiheit der Parteien überlassen. Für einen pauschalierten Schadensersatz indes ist eine so deutliche Überschreitung atypisch und nicht interessengerecht.

Ebenso fehlt der Vorschrift eine Aussage darüber, dass Entschädigungsforderungen auf nach allgemeinem Schadensersatzrecht zu leistenden Zahlungen anzurechnen wären.

Entlastungsbeweis

Der Entwurf sieht vor, dass sich der Anbieter ausschließlich dadurch entlasten kann, dass er nachweist, dass der Verbraucher die Störung zu vertreten hat. Es bleibt aber bereits offen, ob ein gemeinsames Vertreten eine Auswirkung – und wenn ja, welche – hätte.

Nicht vorgesehen ist aber, dass der Anbieter sich damit entlasten könnte, dass er die Störung oder die verzögerte Beseitigung selbst nicht zu vertreten hat. Beispielsweise ein Fall höherer Gewalt, häufig in Form eines Verschuldens Dritter, bliebe nach dem Wortlaut unberücksichtigt. Dies ist vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen nicht nachzuvollziehen, da in den meisten Fällen Störungen durch Dritte herbeigeführt werden, namentlich beim Durchtrennen eines Kabels im Zuge von fremden Bauarbeiten. Gleiches gilt für Hindernisse in der Entstörung, wo die häufigsten Probleme darin bestehen, dass Grund-/Hauseigentümer den Zutritt zur Störungsstelle verweigern oder Aufgrabungen durch einen Wegebausträger verzögert bzw. untersagt werden.

Warum Anbieter über die allgemeinen Grundsätze des Schuldrechts (s. z. B. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB) hinaus auch für Fehlverhalten Dritter haften sollen, ist nicht erkennbar. Mangels Einflussmöglichkeiten auf diese Dritten wird in diesen Fällen auch keinerlei Anreiz für eine Störungsver-

meidung gesetzt. Vielmehr entsteht eine insgesamt unangemessene und systemwidrige Zusatzbelastung der Anbieter. Dies gilt umso mehr als gerade diese externen Ursachen die größten Schadenspotentiale in sich tragen, da sie typischerweise nicht auf einzelne Kunden beschränkt sind. So können durchtrennte Kabel mehrere tausend Kunden von Diensten abschneiden und – einschließlich Ursachensuche – je nach Umfang eine Reparaturdauer von mehreren Wochen nach sich ziehen.

Mitwirkungspflichten

Es genügt nicht, Mitwirkungspflichten für den Endkunden zu regeln. Die Praxis zeigt, dass die Entstörung naturgemäß nur selten durch den Endkunden verhindert wird, sondern vor allem durch dessen Vermieter oder sonst Berechtigte an der betroffenen Liegenschaft. Warum der Anbieter auch für deren Versäumnisse haften soll, erschließt sich nicht – erst recht nicht vor dem Hintergrund, dass die hindernden Dritten dem Endkunden regelmäßig rechtlich näherstehen als dem Anbieter.

Ausgleichsansprüche

Soweit es bei einer verschuldensunabhängigen Entschädigungspflicht des Anbieters bleiben sollte, müssten Regressansprüche gegen die schädigenden Dritten ausdrücklich geregelt werden.

Bei Schäden durch Eingriffe Dritter in das Netz des Anbieters (oder des Vorleistungsgebers) besteht nach derzeitiger Rechtslage kein Anspruch. Insbesondere ist ein Anspruch wegen Eingriffs in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von einer zielgerichteten Beeinträchtigung abhängig, die von der Rechtsprechung insbesondere bei Kabelschäden verneint wird.

Zu § 59 – Anbieterwechselprozess und Rufnummernmitnahme

Bewertung:

Die Änderung der Unterbrechung des Dienstes von einem Kalendertag auf einen Arbeitstag wird ausdrücklich begrüßt.

Die Verbände bedauern die weitestgehend unveränderte Übernahme der Regelungen aus dem § 46 Abs. 2 TKG in § 59 Abs. 3 zur Reduktion des Anschlussentgeltes nach Vertragsende beim abgebenden Anbieter und die Einschränkung des Reduktionsanspruchs auf Fälle eines Verschuldens des abgebenden Anbieters oder des Endkunden. Die Absenkung der monatlichen Entgelte um 50 % ab Vertragsende belastet die abgebenden TK-Unternehmen unverhältnismäßig, da sie auch nach Vertragsende bis zum erfolgreichen Anbieterwechsel die Leistung unverändert weiter

erbringen müssen, selbst wenn das aufnehmende Unternehmen die Verzögerung zu verantworten hat. Eine solche Absenkung ist europarechtlich nicht vorgesehen und sollte daher gestrichen werden. Sollte sie dennoch beibehalten werden, wäre es verhältnismäßiger diese wenigstens an den Zeitpunkt der Durchführung des Anbieterwechsels zu knüpfen.

Entgegen vorangegangenen Entwürfen wird auch darauf verzichtet, die Dauer eines Anbieterwechsels zu beschränken und dem Endkunden damit eine Stornierungsmöglichkeit einzuräumen. Dem abgebenden TK-Unternehmen wird auch die Möglichkeit entzogen, den Anbieterwechsel selbst abubrechen, wenn bspw. die Verzögerung dadurch entsteht, dass der aufnehmende Anbieter auch nach mehreren Monaten noch immer nicht für eine entsprechende Infrastruktur gesorgt hat und das aufnehmende TK-Unternehmen über Monate hinweg keinen verbindlichen Wechsel vollziehen kann. Ebenso wurde es versäumt, die Verpflichtung des abgebenden TK-Unternehmens zur Weiterversorgung nach einem gescheiterten Wechsel zeitlich zu begrenzen.

Wenn der Gesetzgeber zusätzliche pauschale Ersatzansprüche bei längeren Unterbrechungen während des Anbieterwechselprozesses als notwendig ansieht, dann sollte er sie nicht allein dem abgebenden Anbieter zuweisen. Außerdem muss der pauschalierte Schadensersatzanspruch abhängig sein vom Verschulden des jeweiligen Anbieters. Der TK-Anbieter kann nicht verschuldensunabhängig bei einer Unterbrechung von länger als einem Arbeitstag haften, da im Rahmen des Anbieterwechsels Mitwirkungshandlungen des Endkunden erforderlich sind.

Zu Absatz 3 – Reduktion der Entgelte /Ende der Leistungspflicht

Der Entwurf enthält erneut die Pflicht des abgebenden Anbieters, dem Endkunden im Falle der Verzögerung des Anbieterwechsels ab Vertragsende, die Leistungen unverändert zu erbringen und dabei die Entgelte um 50 % zu reduzieren. Das Vertragsende beim abgebenden Anbieter fällt in der Regel nicht auf den vom aufnehmenden Anbieter geplanten Wechseltermin. Das Datum des Vertragsendes erfährt der aufnehmende Anbieter in der Regel nicht vom Endkunden. Vielmehr beauftragt der Endkunde den aufnehmenden Anbieter, die Vertragskündigung an den abgebenden Anbieter zu übermitteln¹. Der abgebende Anbieter teilt dem Endkunden daraufhin zwar das Datum des Vertragsendes mit. In der weiteren Abstimmung zwischen dem aufnehmenden und dem abgebenden Anbieter ist dieses Vertragsende jedoch nur eines von mehreren Kriterien für die Festlegung des Wechseltermins – in der Praxis häufig maßgeblich ist das Vorhandensein der technischen und betrieblichen Voraussetzungen zur Durchführung des Wechsels.

¹ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Anbieterwechsel/TippsZumWechsel/TippsZumAnbieterwechsel-node.html;jsessionid=C512ABF7D3B980E92BC33F4D1D8AAF03>

Die Kopplung der Entgeltreduzierung an das Vertragsende ist hierbei unverhältnismäßig und geht ausschließlich zu Lasten des abgebenden Anbieters. Verzögerungen des Anbieterwechsels resultieren oftmals daraus, dass der neue Anbieter sein Telekommunikationsnetz mit Glasfaser ausbaut und aufgrund der Komplexität von Tiefbauarbeiten ein Wechseldatum nicht exakt zusagen und einhalten kann, somit der Regel nicht mit dem Vertragsende übereinstimmen kann.

Der abgebende Anbieter muss damit bereits ab dem ersten Tag der Abweichung zwischen Vertragsende und dem Tag der Neubereitstellung dem Endkunden die Leistungen weiterhin vollständig anbieten, und darf hierfür im Gegenzug nur 50 % der Anschlussentgelte berechnen.

Die zeitlichen Beschränkungen über die Dauer eines Anbieterwechsels und die Schaffung einer Möglichkeit für den Endkunden, den Anbieterwechsel bei erheblichen Verzögerungen zu stornieren werden im vorliegenden Entwurf nicht mehr aufgegriffen.

Eine deutlich praxisnähere Lösung zur Frage, wie lange der abgebende Anbieter zur Weiterversorgung verpflichtet ist, wenn sich der Anbieterwechsel verzögert und an welchen Zeitpunkt die Reduktion der Entgelte gekoppelt wird, enthält der unten vorgeschlagene neue Absatz 3 und die Änderungsvorschläge im Absatz 4.

Die Gesamtlaufzeit eines Anbieterwechsels soll grundsätzlich maximal 3 Monate betragen, die Frist hierzu beginnt zum erstmalig vereinbarten Wechseltermin. Die Versorgungspflicht des abgebenden Anbieters endet 20 Arbeitstage nach dem verbindlich vereinbarten Wechseltermin (dieser liegt max. 3 Monate nach dem ursprünglich vereinbarten Wechseltermin), was dem Endnutzer rechtzeitig, spätestens aber 10 Arbeitstage vor dem Ablauf der Versorgungspflicht, mitzuteilen ist. Die vorgeschlagene Frist von maximal 20 Arbeitstagen ergibt sich aus den im Vorleistungsmarkt regulierten Bereitstellungsfristen für Anschlussprodukte. Die genannte Frist soll somit den unterbrechungsfreien Wechsel des Verbrauchers auch im Rahmen der Weiterversorgung sicherstellen.

Die Reduktion der Entgelte um 50 % durch den abgebenden Anbieter wird mit der Änderung im Absatz 4 insofern eingeschränkt, als dass diese an den tatsächlichen Wechseltag gekoppelt werden und nur dann erfolgen, wenn der abgebende Anbieter die Verzögerung beim Wechsel selbst zu vertreten hat. Diese Verschiebung ist erforderlich, da wie bereits ausgeführt, der abgebende Anbieter den tatsächlichen Wechseltermin nicht beeinflussen kann, die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen bis zum Abschluss des Anbieterwechsels besteht und damit auch die Kosten zur Erbringung dieser Leistungen weiterhin anfallen und in der Regel auch für Leistungen, die losgelöst vom Anschlussentgelt anfallen, bspw. Voice oder IPTV.

Aufnahme des Verschulden-Merkmals in den Entschädigungsanspruch des Endkunden

Nach § 59 Abs. 3 des Entwurfs soll der Endkunde eine pauschale Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vereinbarten Monatsentgelte pro Arbeitstag der Anschlussunterbrechung ab dem 2. Tag der Unterbrechung von dem abgebenden Anbieter verlangen können, unabhängig davon, ob dieser die Unterbrechung verschuldet hat oder nicht. Das ist in mehrfacher Hinsicht nicht angemessen. Zunächst ist kein Grund ersichtlich, warum ausschließlich den abgebenden Anbieter eine solche Schadensersatzpflicht treffen soll. Des Weiteren muss – wie in aller Regel im Schuldrecht – Voraussetzung für die Schadensersatzpflicht sein, dass die Unterbrechung verschuldet worden sein muss. Im Rahmen des Anbieterwechsels sind umfangreiche Mitwirkungshandlungen des Endkunden erforderlich, die u. a. einen Zugang zum APL und eine funktionsfähige Inhouseverkabelung umfassen. Wenn der Endkunde dies nicht beistellt, kann es im Rahmen des Anbieterwechsels zu Unterbrechungen kommen, die aber keinem der beteiligten TK-Anbieter zurechenbar sind.

Sofern man eine Entschädigungspflicht trotz dessen beibehalten möchte, verbleibt als angemessene Lösung, dass derjenige Anbieter, der die Unterbrechung verschuldet hat, die pauschale Entschädigung zu zahlen hat. Da allerdings in diesem Zeitpunkt der Vertrag mit dem aufnehmenden Anbieter häufig noch gar nicht zustande gekommen ist, geschweige, dass dieser dem Endkunden Entgelte in Rechnung gestellt hat, sind indes die „vertraglich vereinbarten Monatsentgelte“ kein tauglicher Maßstab für eine Entschädigung. Hier sollte es deshalb bei einem pauschalen Betrag (10 Euro pro Arbeitstag) belassen werden. Eine entsprechende Änderung enthält der Formulierungsvorschlag unten im (jetzigen) Absatz 4.

Formulierungsvorschlag zu § 59

Anbieterwechselprozess und Rufnummernmitnahme

- (1) Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme erfolgen unter Leitung des aufnehmenden Anbieters. Anbieter von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten erteilen Endnutzern vor und während des Wechselprozesses ausreichende Informationen. Der aufnehmende und der abgebende Anbieter sowie die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind dabei zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sorgen dafür, dass es keine Unterbrechung des Dienstes gibt, sie verzögern oder missbrauchen den Wechsel oder die Rufnummernmitnahme nicht und führen diese nicht ohne vertragliche Vereinbarung des Endnutzers mit dem aufnehmenden Anbieter durch.*
- (2) Die Anbieter müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Anbieters gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen*

und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Endnutzer verlangt dieses. Der aufnehmende Anbieter stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 12 entsprechend.

(3) **Der aufnehmende und der abgebende Anbieter stellen sicher, dass der Anbieterwechsel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten vereinbarten Tag der Aktivierung vollzogen ist. Ist der Anbieterwechsel nicht innerhalb dieser Frist vollzogen, kann der Endnutzer von seiner auf den Anbieterwechsel gerichteten Willenserklärung zurücktreten; der Rücktritt kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Erklärung in Textform erfolgen. Die Leistungserbringung des abgebenden Anbieters aus Absatz 2 Satz 1 endet 20 Arbeitstage nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Der aufnehmende Anbieter ist verpflichtet, den Endnutzer unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist in Textform darüber zu informieren, dass und bis wann er von seiner auf den Anbieterwechsel gerichteten Willenserklärung zurücktreten kann und dass die Leistung des abgebenden Anbieters 20 Arbeitstage nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist endet.**

(4) (3) Der abgebende Anbieter hat ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 12 gegenüber dem Endnutzer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte ab dem in Absatz 2 vereinbarten Tag der Aktivierung um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der abgebende Anbieter weist nach, dass der Endnutzer hat die Verzögerung des Anbieterwechsels nicht zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat im Fall des Absatzes 2 Satz 1 gegenüber dem Endnutzer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der Anspruch des aufnehmenden Anbieters auf Entgeltzahlung gegenüber dem Endnutzer entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Wird der Dienst des Endnutzers länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer **von den beteiligten Anbietern als Gesamtschuldner** vom abgebenden Anbieter für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Wird der Dienst des Endnutzers länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer **von den beteiligten Anbietern als Gesamtschuldner** vom abgebenden Anbieter für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, es sei

denn, der Endnutzer hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom aufnehmenden Anbieter versäumt, kann der Endnutzer für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 Euro ~~oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt~~ verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

- (5) ~~(4)~~ Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass Endnutzer auf Antrag die ihnen zugeteilte Rufnummer beibehalten können (Rufnummernmitnahme). Ist für die Rufnummernmitnahme eine Portierung notwendig, können Rufnummern unabhängig von dem Anbieter, der den Dienst erbringt, wie folgt portiert werden:

1. im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und
2. im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort.

Die Sätze 1 und 2 gelten nur innerhalb der Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche, die für einen bestimmten Dienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Portierung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

- (6) ~~(5)~~ Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste stellen sicher, dass Endnutzer, die einen Vertrag kündigen, die Rufnummernmitnahme nach Absatz 4 bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Endnutzer vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung von 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung verlangen. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Mitnahme der ihm zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.
- (7) ~~(6)~~ Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung und dem Anbieterwechsel zwischen Anbietern berechnet werden, die

einmalig entstehenden Kosten nicht überschreiten. Etwaige Entgelte unterliegen einer nachträglichen Regulierung. Für die Regulierung der Entgelte gilt § 46 entsprechend. Die Bundesnetzagentur stellt ferner sicher, dass Endnutzern für die Rufnummernmitnahme keine direkten Entgelte berechnet werden.

- (8) *(7) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Vertragsrechts, der technischen Machbarkeit und der Notwendigkeit, den Endnutzern die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, weitere Einzelheiten für den Anbieterwechsel und die Rufnummernmitnahme festlegen. Dazu gehört auch, falls technisch machbar, eine Auflage, die Anlage des Anbieterprofils des aufnehmenden Anbieters auf der SIM-Karte über Luftschnittstellen durchzuführen, sofern der Endnutzer nichts anderes beantragt. Für Endnutzer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann die Bundesnetzagentur von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.*

Zu § 60 – Umzug

Anders als nach der bisherigen Regelung des § 46 Abs. 8 TKG soll die neue Regelung des § 60 gemäß § 71 Abs. 3 TKG auch für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gelten. Dafür besteht keinerlei Veranlassung. Die bisherige Regelung des § 46 Abs. 8 geht bereits jetzt über die von der Rechtsprechung festgelegte Risikoverteilung hinaus. Für eine weitere Verschärfung besteht keinerlei Veranlassung. Daher ist § 71 Abs. 3 diesbezüglich anzupassen (s. unten).

Zu Absatz 2 – Kündigung bei Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet

Die bislang geltenden Regelungen zum Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet sollten unverändert beibehalten werden. Es besteht kein Bedarf, die Kündigungsfrist für den Verbraucher zu verkürzen.

Die Kündigungsfrist für Verbraucher im Falle eines Umzugs in ein nicht versorgtes Gebiet wird zu Lasten der Anbieter von bisher 3 Monaten, beginnend mit dem Auszug des Verbrauchers, auf nun einen Monat zum Auszug verkürzt. Dies ist indes – anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt – keine Klarstellung, sondern eine erhebliche Änderung der bisherigen Gesetzeslage zu Lasten der Anbieter. Für diese Änderung besteht ersichtlich keine Notwendigkeit und sie sollte daher nicht vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Ausweitung der Kündigungsmöglichkeiten besteht keine Notwendigkeit mehr für ein Sonderkündigungsrecht. Warum hier eine deutliche Ausweitung vorgesehen ist, ist nicht mehr nachzuvollziehen.

Die bisherige Regelung des § 46 Abs. 8 TKG stellt bereits die Festschreibung eines Kompromisses dar. Mit § 46 Abs. 8 TKG ist eine vom allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass der Erwerber das Verwendungsrisiko trägt, abweichende Regelung im TKG eingeführt worden. Sie wurde eingeführt, nachdem der BGH mit Entscheidung vom 11.11.2010 – III ZR 57/10 ein Sonderkündigungsrecht des Verbrauchers bei Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet verneint hatte, und sollte ermöglichen, dass einem Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht im Falle des Umzugs in ein nicht versorgtes Gebiet zusteht, dem Anbieter aber gleichwohl als Ausgleich hierfür noch 3 Monate die Weiterzahlung der vertraglichen Gebühren zukommt. Dies wurde durch die obergerichtliche Rechtsprechung der OLG Düsseldorf (I-20 U 77/17) und OLG München (29 U 757/17) bestätigt. Die gegen die Entscheidungen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH verworfen.

Diese Aufteilung des Verwendungsrisiko des Telekommunikationsanschlusses zwischen Anbieter und Verbraucher war seinerzeit angemessen und ist es weiterhin. Nunmehr soll mit der Änderung in § 60 Abs. 2 TK-MoG-E der Anbieter allein das Verwendungsrisiko des Verbrauchers tragen.

Nach dem Entwurfstext wäre bei einem Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet nicht immer eindeutig klar, wann der Vertrag beendet wäre. Meldet sich ein Verbraucher rechtzeitig im Vorfeld seines Umzugs, wird er in aller Regel nicht angeben, ob sich seine Kündigung „auf den Zeitpunkt seines Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt“ bezieht. Bei einer „Kündigung wegen Umzugs“ müsste der Anbieter zunächst nachfragen, auf welchen Zeitpunkt diese Kündigung bezogen ist. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass der Zeitpunkt des Auszugs maßgeblich ist, es sei denn, der Verbraucher wünscht eine längere Frist.

Zu Absatz 2 i.V.m. der Gesetzesbegründung – Ausland als nicht versorgtes Gebiet

Bei einem Umzug in das Ausland handelt es sich bei Mobilfunkprodukten nicht um einen Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass in diesem Fall § 60 Abs. 2 TK-MoG-E nicht zur Anwendung kommt.

Bisher war es in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass ein Umzug in das Ausland bei Mobilfunkverträgen kein Umzug in ein i.S.d. § 46 Abs. 8 TKG nicht versorgtes Gebiet darstellt. Der Normwortlaut des § 60 Abs. 2 TK-MoG-E sieht, wie schon § 46 Abs. 8 TKG, eine Kündigungsmöglichkeit nur dann vor, wenn „die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten wird“. Im Ausland kann der Mobilfunkvertrag durch Roamingvereinbarungen der Anbieter ebenfalls genutzt werden. Die vertraglichen Leistungen werden auch im Ausland angeboten. Zudem ermöglicht das

Roam-like-at-Home-Prinzip Verbrauchern im europäischen Ausland ihren Mobilfunkvertrag wie im Inland zu nutzen. Daher passt die Schlussfolgerung des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung, dass die Kündigungsmöglichkeit auch reine Mobilfunkverträge umfasse, nicht zum Wortlaut des § 60 Abs. 2 TK-MoG-E und sollte aus der Gesetzesbegründung entfernt werden. Zudem ist es fernliegend, dass die Beibehaltung der bisherigen Regelung den Zuzug ausländischer Fachkräfte nach Deutschland erschwere. Ausländische Fachkräfte, die nur eine kurze Zeit nach Deutschland kommen, können Pre-Paid-Tarife, Tarife ohne Mindestvertragslaufzeit oder im Rahmen des Roam-like-at-Home den Tarif ihres Heimatlandes weaternutzen. Eine Fair-Use-Regelung wendet nicht jedes Land und auch nicht jeder Anbieter an.

Auch kann der in der Gesetzesbegründung zu § 68 Abs. 2 TK-MoG-E angenommene Fall des Zusammenziehens zweier Menschen nicht dazu führen, dass für den einziehenden Partner die neue Wohnung dann „unversorgtes Gebiet“ ist, wenn der andere Partner schon einen Festnetzanschluss hat. Hier macht der Kunde dem Telekommunikationsanbieter selbst die Vertragserfüllung unmöglich und kann deswegen nicht durch ein Sonderkündigungsrecht dafür belohnt werden.

Zu Absatz 3 – Pauschalierter Schadensersatz

Wenn überhaupt, sollte im Falle einer Unterbrechung nicht die Entschädigungsregelung des Anbieterwechsels in § 59 Abs. 3 TK-MoG-E zur Anwendung kommen, sondern diejenige der Entstörung in § 58 Abs. 2 TK-MoG-E.

Beim Umzug handelt es sich um keinen Fall des Anbieterwechsels. Auch haben wettbewerbliche Überlegungen bei einem Umzug keine Bedeutung, da der Verbraucher seinen Anbieter nicht wechselt. Die Unterbrechung im Rahmen eines Umzugs kommt einer Entstörung näher als einem Anbieterwechsel, da es sich um einen Versorgungsausfall bei gleichbleibendem Anbieter handelt. Daher sollten sich die Entschädigungsregelungen konsequenterweise nach denen der Entstörung richten und nicht nach denen des Anbieterwechsels.

Zu Absatz 4 – Ermächtigung der Bundesnetzagentur

Der Absatz 4 sollte gestrichen werden. Wir halten eine Ermächtigung für die Behörde für entbehrlich. Es gibt gelebte Prozesse, die beibehalten werden sollten und einen reibungslosen Umzug gewährleisten. Daher ist eine weitere Bürokratisierung nicht gerechtfertigt.

Vorschlag zum Wortlaut: § 60

§ 60 TK-MoG-E sollte daher lauten:

Umzug

- (1) *Wenn ein Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt und seine Verträge weiterführen möchte, ist der Anbieter verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit er diese dort anbietet. Der Anbieter kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt.*
- (2) *Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt**. Die Kündigungsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem Auszug des Verbrauchers oder, nach seiner Wahl, zu einem späteren Zeitpunkt. ~~von einem Monat berechtigt, wahlweise bezogen auf den Zeitpunkt seines Auszugs oder auf ein späteres Datum.~~*
- (3) *Anbieter von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. § 56 Absatz 2 und 3 und § 57 Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend.”*
- (4) *~~Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Vertragsrechts, der technischen Machbarkeit und der Notwendigkeit, den Endnutzern die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, die Einzelheiten des Verfahrens für den Umzug festlegen.”~~*

Die Gesetzesbegründung zu § 60 Abs. 2 sollte entsprechend wie folgt angepasst werden:

*In Absatz 2 wird klargestellt, dass der Verbraucher mit seiner Kündigungserklärung nicht bis zum tatsächlichen Umzug warten muss (so noch OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. Dezember 2017 - I-20 U 77/17). Damit soll Verbrauchern zumindest in den Fällen, in welchen ihr bisheriger Anbieter am neuen Wohnort nicht leistungsfähig ist, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Telekommunikationsverträge – gleichsam wie Verträge über Strom- und Gaslieferungen – mit dem Zeitpunkt ihres Auszugs **3 Monate nach Auszug** zu beenden. Ein Fall, in welchem der bisherige Anbieter am neuen Wohnort nicht leistungsfähig ist, liegt auch vor, wenn die entsprechende Infrastruktur dort bereits durch einen anderen Anbieter genutzt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verbraucher in eine Wohnung zu einem anderen Verbraucher zieht, der bereits über einen Telekommunikationsvertrag verfügt. Die Regelung umfasst wie bisher auch die mobile Komponente*

eines Vertrages sowie entsprechend dem neuen § 66 Absatz 2 auch alle anderen Komponenten eines Angebotspakets. Die Kündigungsmöglichkeit umfasst ebenfalls reine Mobilfunkverträge, welche nicht Teil eines Angebotspakets sind, sofern der Verbraucher seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Mobilfunkkündigungen von Kunden, welche ins Ausland verzogen, haben bei der Bundesnetzagentur zu einer Reihe von Verbraucherbeschwerden geführt, da die Kündigungen vom Anbieter nicht akzeptiert wurden. Aufgrund der Verordnung (EU) 2015/2120 und im Hinblick auf das im März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist eine Kündigungsmöglichkeit hier jedoch notwendig. Die Verordnung (EU) 2015/2120 ermöglicht es Kunden, außerhalb des Landes, in welchem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, ihre Dienste zu Inlandspreisen zu nutzen. Die Regelung wurde für gelegentliche Reisen in ein anderes Land geschaffen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen soll jedoch verhindert werden, dass Kunden Verträge (zu günstigen Konditionen) in einem Land abschließen, um diese dauerhaft in einem anderen Land (wo diese Verträge teurer sind) zu nutzen. Kunden unterliegen daher der „fair use policy“, die ihnen die Nutzung ihrer Dienste im Ausland nur in begrenztem Umfang gestattet und Höchstgrenzen für Datenmengen sowie Roamingaufschläge beinhaltet.

Durch die von der Bundesregierung angestrebte und durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz gesetzlich geförderte Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland, insbesondere auch für kurze Aufenthaltszeiten, würde sich ohne diese Klarstellung die Zahl der Beschwerden voraussichtlich erhöhen.

Zu § 61 TK-MoG-E – Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug

Die geplanten Änderungen zur Anschluss Sperre werden im Ergebnis dazu führen, dass Anschluss sperren im Fall des Zahlungsverzuges für die Anbieter faktisch nicht mehr durchführbar sind. Damit werden die Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten und Internetzugangsdiensten durch die sektorspezifische Regelung deutlich schlechter gestellt als andere Branchen und als nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Die Privatautonomie genießt im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlichen Schutz. Eingriffe, z. B. zum Schutz bestimmter Kundengruppen, sind natürlich möglich. Allerdings müssen diese Eingriffe verhältnismäßig sein. Wenn diese Eingriffe dazu führen, dass eine faktische Verpflichtung zur Weiterbelieferung besteht, obwohl bereits ein erheblicher Zahlungsverzug des Kunden besteht und die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs damit gefährdet wird, ist die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs nicht mehr gewahrt.

Dies gilt in besonderem Maße für die Nichtanrechenbarkeit der Grundentgelte bei der Berechnung der zur Anschlussperre berechtigenden Verzugsschwelle. Diese Regelung findet sich jedenfalls in der Gesetzesbegründung (BRat-Drucks. 29/21 S. 345). Bei der Berechnung der Verzugsschwelle sollen danach nur die Forderungen für die jeweiligen Verbindungsleistungen und z. B. nicht die „Grundgebühren“ einbezogen werden dürfen. Dies widerspricht der geltenden Rechtslage und der geübten langjährigen Praxis und berücksichtigt nicht, dass die Telekommunikationsmärkte nach wie vor stark durch Flatrates geprägt sind. Zudem bleibt außer Betracht, dass bereits im Rahmen der Überarbeitung des § 45k im TKG-2012, alle Forderungen von Drittanbietern – und zwar auch solche Forderungen, die von den Drittanbietern abgetreten worden sind – nicht mehr in die Berechnung für die Verzugsschwelle einfließen, ohne dass diese Schwelle seinerzeit nach unten angepasst worden wäre. Wenn zukünftig in der Berechnung der Verzugsschwelle auch die Grundentgelte keine Berücksichtigung mehr finden sollen, läuft die Regelung zur Anschlussperre praktisch ins Leere. Eine Verzugsschwelle von 150 Euro würde allein durch Verbindungsentgelte oft gar nicht, erst nach mehreren Monaten oder Jahren erreicht werden können.

Auch diesbezüglich gibt es keinen Anknüpfungstatbestand im EECC. **Die entsprechende Passage in der Gesetzesbegründung ist daher dringend zu streichen.** In die Berechnung der Verzugsschwelle müssen alle anfallenden Entgelte, insbesondere auch die monatlichen Grundentgelte, einbezogen werden, soweit die in Rechnung gestellten Entgelte nicht plausibel und formwirksam bestritten worden sind.

Zudem ist die Neuregelung in sich nicht schlüssig. Die Ausweitung der Regelungen für die Sperre von Telefondiensten auf Internetzugangsdienste ist nicht durch den EU-Kodex indiziert. Der in der Gesetzesbegründung zitierte Art. 88 Abs. 2 EU-Kodex erfordert lediglich die Einrichtung eines Systems durch die Anbieter, um die ungerechtfertigte Sperre eines angemessenen Breitbandzugangsdienstes zu verhindern. Dies bedeutet, dass die Anbieter von Internetzugangsdiensten vor einer Sperre eine Kontrolle etablieren müssen, ob die Voraussetzung für ein Zurückbehaltungsrecht nach §§ 273, 320 BGB gegeben sind – dies ist bei nahezu allen Anbietern bereits heute der Fall. Der Art. 88 Abs. 2 EU-Kodex verlangt aber keineswegs eine Übertragung der Voraussetzungen für die Sperre von Telefondiensten auf Internetzugangsdienste.

Ebenso wenig plausibel ist die Anhebung der eine Sperre rechtfertigenden Verzugsschwelle um 100 Prozent auf 150 Euro. Die Preisentwicklung in den Telekommunikationsmärkten in den vergangenen Jahren würde eher eine Absenkung der Verzugsschwelle nahelegen.² Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, die Anhebung der Verzugsschwelle sei eine Folge der Ausweitung des

² Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77801/umfrage/preisindex-fuer-telekommunikationsdienstleistungen-seit-1995/>.

Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Internetzugangsdienste, vermag schon deswegen nicht zu überzeugen, weil diese praktisch ausschließlich als Flatrates bepreist sind und daher verbrauchsabhängige Kosten (die allein berücksichtigt werden sollen) überhaupt nicht anfallen. Schließlich liegt eine Verzugsschwelle von 150 Euro auch deutlich über vergleichbaren Beträgen für andere Netzwirtschaften, etwa nach § 19 StromGVV (dort 100 Euro).

Zusätzlich soll eine Sperre nur bei wiederholter Nichtzahlung möglich sein. Auch diese Voraussetzung ist nicht durch den EECC vorgegeben und benachteiligt ohne Grund die Anbieter gegenüber den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.

Insgesamt würde die vorgesehene Neuregelung der Anschlussperre zu einer erheblichen Schlechterstellung des Anbieters führen und ihm die Möglichkeit eines Zurückbehaltungsrechts selbst im Falle eines erheblichen Zahlungsverzuges des Kunden nehmen. Damit werden die Anbieter unnötigerweise mit einem hohen Zahlungsrisiko belastet.

Zu § 62 TK-MoG-E – Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden

Bewertung:

Auch wenn der Kunde mehrere Anbieter für Telefonie und Dienste nutzt, bekommt er in den allermeisten Fällen nur eine Telefonrechnung von seinem Telekommunikationsanbieter. Dort findet der Kunde neben der anbietereigenen Forderung auch die Rechnungsbeträge anderer Anbieter, wie beispielsweise Call-by-Call-Dienste oder Betreiber von Auskunfts- und Mehrwertdiensten. Resümierend kann man feststellen, dass die gemeinsame Rechnungsstellung über seinen Anbieter, den des Endkunden, bis heute eine der zentralen Regelungen ist, um Verbraucherwohlfahrt und Wettbewerb maßgeblich zu fördern. Die Norm bezieht sich bis heute ausschließlich auf echte Forderungen Dritter.

Ausweislich der Vorschriften im Entwurf zum neuen TKG sind die Vorgaben zur Rechnungsstellung erheblich ausgeweitet worden und aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen in dieser Form von den Unternehmen nicht umsetzbar. Die Kosten zum Aufbau etwaiger Abrechnungssysteme und Systeme für den Datenaustausch für die nach § 60 TK-MoG-E vorgesehenen Informationen wären eine kaum abschätzbare Belastung für alle Telekommunikationsunternehmen und würden dazu führen, dass Dienste gegebenenfalls nicht fakturierbar sind.

Bei der Vorschrift des § 60 TK-MoG-E handelt es sich zudem um eine Vorschrift, welche im europäischen Rechtsrahmen (EU-Kodex) kein Vorbild hat. Somit existiert ein diesbezüglicher zwingender Umsetzungsbedarf nicht. Unabhängig davon sind keine anderen Gründe vorhanden, die

es erforderlich machten, dass der Gesetzgeber die bestehende Systematik ohne Rücksprache mit allen Beteiligten beseitigt und durch neue, die Wirtschaft erheblich belastende Normen ersetzt.

Hintergrund:

Anders als die bisherigen Regelungen der §§ 45 h und 45 p TKG stellt die geplante Neuregelung zur Rechnungsgestaltung nicht mehr ab auf die Rechnungsgestaltung für den Fall, dass auch Entgelte für Leistungen Dritter abgerechnet werden, sondern generell auf die Rechnungsgestaltung an Endnutzer.

Nach dem Wortlaut der Regelung wird damit der Kreis der Regelungsadressaten ebenso wie der Umfang, der von den Neuregelungen potentiell betroffenen Geschäftsfallgestaltungen umfangreich erweitert. Auf keinen Fall darf der umfassende und unpräzise Wortlaut dazu führen, dass Anbieter auf der Rechnung auszuweisen sind, die lediglich Vorleistungen gegenüber dem Telekommunikationsanbieter für einen Dienst erbringen, den der Kunde nutzt, sondern nur solche, die tatsächlich in dem Sinn Drittanbieter sind, dass sie mit dem Endkunden einen vom Telekommunikationsvertrag unabhängigen Vertrag abgeschlossen haben.

Was genau gemeint ist bleibt allerdings interpretationsoffen, da der Wortlaut der Regelung spezifische Informationsanforderungen hinsichtlich „aller beteiligten Anbieter deren Leistungen abgerechnet werden“ definiert. Die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung fokussieren hingegen ausschließlich auf die Abrechnungen von Entgelten für Leistungen Dritter.

Aus Sicht der TK-Branche muss am bisherigen Regelungszweck, der Rechnungsgestaltung bei Abrechnung von Entgelten für Leistungen Dritter festgehalten werden – und die bisherigen Regelungen der §§ 45h und 45p TKG erhalten bleiben.

Die im Drittanbieter-Abrechnungskontext zwischen den Marktbeteiligten vereinbarten operativen Prozess- und Schnittstellenvereinbarungen sind nicht darauf ausgerichtet, zusätzliche Informationen wie Registergerichte der beteiligten Anbieter, ladungsfähige Anschriften eines allgemeinen Zustellbevollmächtigten im Inland sowie E-Mail-Adressen und Webseiten beteiligter Anbieter auszutauschen und auf Dauer tagesaktuell zu halten.

Auch in den rechnungsverarbeitenden Systemen wären zeit- und kostenintensive Änderungsmaßnahmen erforderlich, um diese zusätzlichen Informationen gegenüber Endkunden als Rechnungsinhalt auszuweisen, da weder ein derartiger Textumfang pro Rechnungsposition vorgesehen ist noch die Schnittstellen für Einholung und Verarbeitung der neu geforderten Inhalte bestehen.

Angesichts dessen, dass erfahrungsgemäß nur ein sehr kleiner Prozentsatz von Kunden diese Informationen tatsächlich nachfragt, wären die für die Umsetzung der neuen Vorgaben erforderlichen Prozess- und Systemaufwendungen unverhältnismäßig.

Dies wiederum ist auch deshalb besonders kritisch, da die unverhältnismäßig hohen Aufwände und Investitionskosten dazu führen, dass die betroffenen Teilnehmernetzbetreiber, insbesondere im kleineren und mittleren Segment, die Investitionen für den Aufbau der Schnittstellen und Abrechnungssysteme teilweise nicht vornehmen werden. Es ist in einigen Fallkonstellationen insbesondere für kleinere Teilnehmernetzbetreiber ökonomisch sinnvoller, die Zuführung zu bestimmten Diensten ganz einzustellen.

Vor diesem Hintergrund gefährdet die undifferenzierte Ausweitung der Informationspflichten auf der Rechnung nach § 60 TK-MoG-E eine Vielzahl von Geschäftsmodellen im Telekommunikationsbereich, welche darauf angewiesen sind, dass Dienste-Rufnummern umfassend zu erreichen sind.

Ihre Aufnahme hätte auch Auswirkungen auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Rechnung für alle Rechnungsempfänger. Unklar insofern, warum dieses aus Verbraucherschutzsicht ebenfalls wichtige und anzustrebende Ziel gefährdet werden soll.

Wichtig ist u. E. auch festzustellen, dass der Regelungsgeber in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich bei der Vorschrift des § 60 TK-MoG-E um eine Vorschrift handelt, die keine Grundlage im europäischen Rechtsrahmen, dem EECC, findet. Insbesondere auch deshalb ist es unverständlich, warum der Gesetzgeber die bestehende Regelungssystematik zu Rechnungsinhalten aufhebt und durch neue, die Wirtschaft erheblich belastende Neuregelungen ersetzt.

Die aktuell geltende Fassung der §§ 45 h und 45p TKG wurde im Jahr 2007 nach langer konstruktiver Verhandlung mit dem BMWi und den Verbraucherschützern verabschiedet. Sie gewährleistet, dass die im TK-Markt etablierten Abrechnungssysteme (Online-Billing, Offline-Billing und Factoring) einerseits entsprechend ihrer rechtlichen Wirkung (eigene/fremde Forderung) differenziert berücksichtigt werden und andererseits dem Verbraucher die erforderliche Transparenz insb. auch bei der Abrechnung von Entgelten für Leistungen Dritter gewährleistet wird.

An den Grundsätzen der unterschiedlichen Abrechnungssysteme haben sich seit 2007 keine Änderungen ergeben. Zuletzt wurde dieser Themenkreis Ende 2018 mit dem Bundesfinanzministerium im Rahmen der Novelle des Zahlungsdienste-Aufsichtsgesetzes (ZAG) erörtert und auch von dieser Seite gebilligt.

Lediglich der Vollständigkeit halber möchten wir noch anmerken, dass die Begründung zum Entwurf teilweise inhaltlich falsch und systematisch bedenklich ist, da sich der Gesetzgeber auf die Judikative stützt, um Maßnahmen der Legislative zu rechtfertigen. So verweist die Gesetzesbegründung auf ein Urteil eines Landgerichts und ein Urteil des BGH für die Erläuterung, dass Rechnungen, die auch Leistungen Dritter enthalten, gleichzeitig sämtliche notwendige Informationen zu allen Leistungen und allen eventuellen Drittanbietern enthalten müssen, ohne dass der Endnutzer diese Informationen gesondert beim abrechnenden Unternehmen oder gar bei Drittanbietern erfragen muss. Selbst wenn ein Urteil eines Instanzengerichts derartige Aussagen getroffen hätte (was vorliegend nicht zutrifft), kann und darf die falsche Anwendung des Gesetzes (hier § 45h TKG) keine Rechtfertigung für eine deutliche Gesetzesverschärfung bilden. Zudem waren die nunmehr in § 60 TK-MoG-E geplanten Neuregelungen zu einer umfassenden Informationspflicht im Rahmen der Rechnungsstellung nicht Grundlage und Gegenstand der Entscheidungen der Gerichte. Die Aussagen zu einer umfassenden Informationspflicht im Rahmen der Rechnungsstellung auf dem Rechnungsdokument unmittelbar wie nunmehr in § 60 TK-MoG-E angelegt, lassen sich in den Gerichtsentscheidungen nicht finden.

Änderungsvorschlag:

(1) ~~Rechnungen an Endnutzer müssen Folgendes enthalten~~ **Soweit ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss die Rechnung des Anbieters in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form Folgendes enthalten:**

1. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen,
2. die Namen, ~~und~~ **ladungsfähigen Anschriften und zuständigen Registergerichte aller beteiligten Anbieter, deren Leistungen abgerechnet werden**, **beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen**
3. einen Hinweis auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach Absatz 4, ~~bei Anbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland,~~
4. die kostenfreien Kundendiensttelefonnummern ~~E-Mail-Adressen und Websites aller beteiligten~~ **der Anbieter von Netzdienstleistungen und des rechnungsstellenden Anbieters, unter denen der Teilnehmer die Informationen nach Absatz 4 erlangen kann,** ~~deren Leistungen abgerechnet werden, und~~
5. die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte.

§ 63 bleibt unberührt. Zahlt der Endnutzer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

- (2) Hat der Endnutzer vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.
- (3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.
- (4) **Stellt der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, so muss er dem Teilnehmer auf Verlangen unverzüglich kostenfrei folgende Informationen zur Verfügung stellen:**
 1. die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten,
 2. bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

Die gleiche Verpflichtung trifft auch den beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen. Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Teilnehmers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruchs, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten (aktuell § 45p TKG).

- (5) Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände Verfahren fest, die die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und die Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz anwenden müssen, um die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zu nutzen. Diese Verfahren sollen den Endnutzer wirksam davor schützen, dass eine neben der Verbindung erbrachte Leistung gegen seinen Willen in Anspruch genommen und abgerechnet wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verfahren und überprüft sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit.

Zu § 64 – Absatz 4 – Kosten für die Erstattung von Prepaid-Guthaben

Bewertung:

Eine gesetzliche Regelung, die eine Kostenerstattung zugunsten des Telekommunikationsanbieters bei der Erstattung von Prepaid-Restguthaben vorsieht, ist als Regelung in § 64 Abs. 4 TK-MoG-E aufzunehmen.

Der EU-Kodex gibt in Art. 106 Abs. 6 UAbs. 3 vor, dass für die Erstattung von Restguthaben bei vorausbezahlten Diensten dann ein Entgelt berechnet werden darf, wenn dies im Vertrag festgelegt ist. Art. 106 Abs. 6 UAbs. 3 EU-Kodex wird in § 64 Abs. 4 TK-MoG-E umgesetzt, ohne jedoch die Passage der Kostenerstattung zugunsten des Anbieters aufzunehmen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass der Anbieter mit der Auszahlung des Restguthabens eine ihm obliegende Pflicht erfülle und er den Aufwand im Vorhinein einkalkulieren müsse.

Dies steht im Widerspruch zu der europäischen Regelung des Art. 106 Abs. 6 UAbs. 3 EU-Kodex, der gerade kein Einkalkulieren im Vorhinein vorsieht, sondern eine Kostenerstattungsmöglichkeit. Dies ist etwas grundsätzlich Anderes und erfordert eine positivrechtliche Regelung im TK-MoG-E. Diese im EU-Kodex vorgesehene neue Anspruchsgrundlage kann nicht durch einen Hinweis auf eine anderslautende ältere deutsche Rechtsprechung im TKG unterbleiben

Die nationale Umsetzung in § 64 Abs. 4 TK-MoG-E bleibt daher hinter Art. 106 Abs. 6 UAbs. 3 EECC zurück und stellt insoweit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vollharmonisierung des Art. 101 Abs. 1 EU-Kodex dar. Außerdem handelt es sich bei Anwendung für bereits bestehende Verträge um einen Eingriff mit echter Rückwirkung, welcher nicht zu rechtfertigen ist.

Formulierungsvorschlag § 64

Vorausbezahlung

- (1) Verbraucher müssen die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zu erhalten und öffentlich zugängliche Sprachkommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen zu können.*
- (2) Für den Fall, dass eine entsprechende Leistung nicht angeboten wird, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus.*
- (3) Die Einzelheiten kann die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.*

(4) *Bei vorausbezahlten Diensten erstattet der bisherige Anbieter dem Verbraucher auf dessen Verlangen bei Beendigung des Vertrages das Restguthaben. Für die Erstattung kann der Anbieter vom Verbraucher ein Entgelt verlangen, welches in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Anbieters für die Erstattung stehen muss.*

Zu § 64 Angebotspakete

Reichweite

Mit § 64 TK-MoG-E sollen auf Basis des Artikels 107 Richtlinie (EU) 2018/1972 erstmals Regelungen zu Angebotspaketen im Telekommunikationsgesetz neu geschaffen werden.

Angesichts der hohen Bedeutung von Angebotspaketen im Telekommunikationsmarkt und der erweiterten Anwendung von zahlreichen Kundenschutzvorgaben nach dem EU-Kodex auf alle Komponenten eines Angebotspakets ist auf eine rechtssichere, marktgerechte Umsetzung der europäischen Rahmenvorgaben dringend zu achten.

Leider bleibt der TK-MoG-E in der Umsetzung des EU-Kodex – selbst in der Begründung – weit hinter diesem Leitbild zurück und öffnet Tür und Tor für eine zu weite Anwendung der Vorgaben, was negative Auswirkungen auf die Produktgestaltung attraktiver Angebotspakete haben wird. Dies kann nicht im Sinne der Kunden sein und muss dringend korrigiert werden.

Der sachliche Geltungsbereich des § 64 Abs. 1 TK-MoG-E ist dafür anzupassen. Nur eine Beschränkung des Regelungsbereichs der Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 auf Telekommunikationsdienste und -endgeräte verhindert, dass auch telekommunikationsfremde Leistungen und Geräte erfasst werden. Eine Anwendung der in Rede stehenden telekommunikationsspezifischen Kundenschutzvorschriften (bspw. Anbieterwechsel, Beratung zum besten Tarif) auf telekommunikationsfremde Leistungen und Geräte ist weder möglich noch sachgerecht, geschweige denn sinnvoll. Ohne entsprechende Klarstellung des Anwendungsbereichs läuft die Regelung deshalb Gefahr, erhebliche Rechtsunsicherheiten zu produzieren.

Voraussetzungen für das Vorliegen eines Angebotspaketes

Wann ein Angebotspaket im Sinne des § 64 TK-MoG-E vorliegt, sollte wegen der zentralen praktischen Bedeutung bereits im Tatbestand der Vorschrift definiert werden. Hier ist insbesondere Erwägungsgrund 283 des EU-Kodex heranzuziehen, der näher erläutert, was unter einem Dienstpaket bzw. einem Dienst- und Endgerätepaket zu verstehen ist. Er geht davon aus, dass Bündelangebote dann vorliegen, wenn die Bestandteile des Pakets vom selben Anbieter auf

Grundlage desselben Vertrags oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrag bereitgestellt oder verkauft werden und bei Teilkündigung verbleibende Paketbestandteile ein wirksames Wechselhindernis darstellen. Eine solche klarstellende Definition ist unbedingt erforderlich, um Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu gewährleisten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass TK-Anbieter generell keine längerfristige Endgerätefinanzierung mehr anbieten könnten, die aber von Verbrauchern aufgrund steigender Preise für Endgeräte und einer damit verbundenen längeren Nutzungsdauer von Endgeräten nachgefragt wird. Die Folge wäre dann z. B. eine Verlagerung der Nachfrage zu kostenpflichtigen Kreditfinanzierungen über Dritte. Außerdem sollte klargestellt werden, dass ein echtes Bündelangebot mit einheitlichem Vertrag oder zeitlich eng verbundene Vertragsschlüsse eine Rechnung des gleichen Anbieters voraussetzt (und kein „verbundenes Geschäft“ im Sinne des BGB ist). Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Privilegierung von Bündelprodukten ausufernde und im schlimmsten Fall missbräuchliche Vertragsbeendigungen und -rückabwicklungen zur Folge hätte, die mit deren Sinn und Zweck der europäischen Vorgabe nicht im Einklang stehen.

Kündigungsrecht nur bei wesentlichen Leistungsabweichungen

Klarzustellen ist, dass eine Kündigung des Gesamtpakets wegen einer Vertragspflichtverletzung nur dann erfolgen darf, wenn eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen vorliegt und sich die Vertragsverletzung nicht nur für eine Teilleistung, sondern auch für das Gesamtpaket als wirtschaftlicher Einheit als wesentlich darstellt. Sonst könnten bei Paketen mit einer größeren Anzahl von Einzelbestandteilen bereits Vertragsstörungen hinsichtlich geringfügigster Elemente zu einer Kündigung des gesamten Vertrags führen, was unangemessen wäre und erhebliches Potential für Missbrauch böte.

Formulierungsvorschlag § 64 TK-MoG-E

Der § 64 Abs. 1 TK-MoG-E sollte wie folgt ergänzt bzw. geändert werden:

Angebotspakete

*(1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die §§ 50 mit Blick auf etwaige Anforderungen zur Veröffentlichung und 52 Absatz 2 sowie die §§ 54, 55 und 57 Absatz 1 für alle **telekommunikationsbezogenen Dienste und Endgeräte Elemente** des Pakets, ~~einschließlich — soweit anwendbar — derjenigen Bestandteile, die auch soweit sie ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen.~~ **Ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket gemäß Satz 1 liegt vor, wenn die Bestandteile des Pakets vom Verbraucher zeitgleich bestellt, vom selben Anbieter auf eigene Rechnung auf Grundlage***

desselben Vertrages oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrag bereitgestellt werden und Verbraucher bei einer Teilkündigung durch anfallende Kosten oder Hindernisse tatsächlicher oder vertraglicher Art effektiv von einem Anbieterwechsel abgehalten werden könnten.

- (2) **Wenn ein Bestandteil des Pakets nach Absatz 1 bei einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Verbraucher anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen, wenn sich die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder die nicht erfolgte Leistungsbereitstellung als für das Paket insgesamt wesentlich darstellen.**

Entsprechend sollte die Begründung um folgende Passagen ergänzt werden:

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 107 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 um. Er stellt klar, dass einige wesentliche Kundenschutzbestimmungen, die die Vertragszusammenfassung, Transparenz, Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung sowie den Anbieterwechsel betreffen, auf alle Elemente eines Pakets anwendbar sind, bei denen es sich um öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste oder den Erwerb von Telekommunikationsendeinrichtungen handelt, die von diesen Bestimmungen nicht direkt erfasst werden. Die Beschränkung des Regelungsbereichs der Vorschrift auf Telekommunikationsdienste und -endgeräte, verhindert eine angemessene Regulierung telekommunikationsfremder Leistungen und Geräte. Eine Anwendung der in Rede stehenden telekommunikationsspezifischen Kundenschutzvorschriften (bspw. Anbieterwechsel, Beratung zum besten Tarif) auf telekommunikationsfremde Leistungen und Geräte ist nicht möglich oder jedenfalls nicht sinnvoll. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Endnutzer, die nach diesem Teil für einen bestimmten elektronischen Kommunikationsdienst gelten, wenn er als unabhängiger Dienst bereitgestellt oder verkauft wird, sollten auch gelten, wenn dieser Dienst Bestandteil eines Pakets ist, das mindestens noch einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst umfasst.

Absatz 1 Satz 2 stellt im Einklang mit Erwägungsgrund 283 klar, dass nur solche Bündelgestaltungen in den Anwendungsbereich des Art. 107 Abs. 1 des Kodex fallen, die einen zeitgleichen oder eng zusammenhängenden Vertragsschluss aufweisen, und der zufällige oder sukzessive Erwerb von Diensten oder Geräten vom gleichen Anbieter nicht als Paket im Sinne der Vorschrift zu behandeln ist. Er stellt im Einklang mit Erwägungsgrund 283

weiter klar, dass nur solche Bündelgestaltungen in den Anwendungsbereich des Art. 107 Abs. 1 des Kodex fallen, von denen aufgrund des Lock-In-Effektes eine wettbewerbshemmende Wirkung ausgeht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 107 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 um und stellt sicher, dass ein Verbraucher sich vom gesamten Paket lösen kann, wenn ein Bestandteil des Pakets schlecht oder nicht geleistet wurde und ihm bezüglich dieses Teils ein Kündigungsrecht zusteht. Voraussetzung ist allerdings, dass alle anderen Bestandteile des Pakets ebenfalls im Falle der Schlecht- oder Nichtleistung vorzeitig kündbar wären. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht steht dem Verbraucher nur bei einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen zu, wenn sich die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder die nicht erfolgte Leistungsbereitstellung für das Paket insgesamt als wesentlich darstellen.

Zu § 67 – Beanstandungen

Die wesentlichen Änderungen zur bestehenden Rechtslage, welche in § 67 TK-MoG-E niedergelegt werden sollen, sind weder sinnvoll noch angemessen.

Zu Absatz 1 – Veröffentlichung von Qualitätsinformationen

Eine Transparenzvorgabe wie sie in § 67 Abs. 1 TK-MoG-E vorgesehen ist, findet sich nicht im EU-Kodex. Anzugeben sind lediglich die „Kundendienstleistungen“ und „Verfahren zur Streitbeilegung“, also die verfügbaren Kundenserviceverfahren einschließlich der Erreichbarkeit. Informationen über die Qualität der Bearbeitung aber werden nirgends gefordert, lediglich die Form kann näher geregelt werden. Mit Blick auf die in Art. 101 Abs. 1 EU-Kodex geforderte Vollharmonisierung ist die entsprechende Vorgabe nicht mit den europäischen Regelungen vereinbar und daher zu streichen.

Zu Absatz 2 – Beanstandung von bestimmten Dokumenten oder Vorgängen

Die Beanstandung einer Abbuchung ist sinnlos. Grundlage der Abbuchung ist eine Abrechnung, die im Bedarfsfall zu beanstanden wäre. Ist deren Beanstandung unterblieben, muss die korrespondierende Abbuchung auch wirksam bleiben.

Zu Absatz 2 – Beanstandungsfrist

Es kommt bei gerichtlichen Auseinandersetzungen immer wieder zu Unklarheiten über den Beginn und damit die Dauer der Beanstandungsfrist für den Endnutzer. Grund hierfür ist, dass der Beginn der Beanstandungsfrist im Gesetz nicht klar definiert ist. Die Dauer der Beanstandungsfrist

muss eindeutig berechenbar sein. Dies gilt auch für Drittanbieterforderungen, bei denen der VNB den Einzelbindungsnachweis und/oder den technischen Prüfbericht vorlegen muss und weder den Startzeitpunkt noch die unterschiedlichen Fristen der TNB kennt.

Zu Absatz 2 – Verfahren zur technischen Prüfung

Der BNetzA liegt seit mehreren Jahren eine von ihr in Auftrag gegebene Ausarbeitung des ATRT zu möglichen Verfahren der technischen Prüfung vor. Bis heute jedoch läuft die entsprechende Befugnis zur Veröffentlichung geeigneter Verfahren leer, da die BNetzA keinen Gebrauch davon gemacht hat. Insofern wäre sinnvollerweise eine **Verpflichtung zur Veröffentlichung** vorzusehen.

Zu Absatz 3 und 4 – Beweislast

Die aus dem bestehenden Recht übernommene Formulierung des § 67 Abs. 3 und 4 TK-MoG-E regelt u. a., dass den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht für Einzelverbindungen trifft, wenn keine Beanstandungen erhoben oder die Verkehrsdaten nach Ablauf der Frist gelöscht wurden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Regelung nicht ausreichend ist. Die Gerichte fordern auch nach Löschung der Verkehrsdaten, die Vorlage technischer Prüfberichte und belassen die Darlegungs- und Beweislast für das technisch einwandfreie Zustandekommen der Verbindungen beim Anbieter, der dem mangels Daten nicht nachkommen kann. In Abs. 3 sollte deshalb, ebenso wie in Abs. 4 klargestellt werden, dass bei fristgerechter Löschung der Verkehrsdaten eine widerlegliche gesetzliche Vermutung dafür gilt, dass die Verbindungen technisch einwandfrei zustande gekommen sind. In ähnlicher Weise sollte klargestellt werden, dass das Beibringen von Tatsachen, welche eine unzulässige Einflussnahme Dritter auf das Telekommunikationsnetz nahelegen, eine widerlegbare Vermutung begründet. Die bisherige Regelung legt den (unzutreffenden) Schluss nahe, dass die bloße Vermutung einer Manipulation genügen würde, um Entgeltansprüche abzuwehren.

Zu Absatz 5 – Betrugsprävention

Die Regelung des § 67 Abs. 5 TK-MoG-E sieht vor, dass der Anspruch des Anbieters auf die Entgeltzahlung entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ihm die Leistung nicht zugerechnet werden kann. Dieser richtige Ansatz muss indes aus Sicht der TK-Branche dahingehend ergänzt werden, dass die Verantwortungsbereiche der sicherheitsrelevant Mitwirkenden deutlich benannt werden. So trifft Endnutzer eine Mitwirkungspflicht zur Absicherung von TK-Endgeräten, die etwa die sorgfältige Auswahl von Geräten und deren verantwortungsvolle Konfiguration umfasst. Aber auch Hersteller von Geräten müssen für unsichere Geräte – etwa unzureichende Passwortvorgaben – haftbar gemacht werden können.

In der Vergangenheit wurde es Betrügern vielfach auch durch Endnutzer leicht gemacht, ihren Anschluss missbräuchlich zu nutzen, etwa durch die Nutzung deutlich veralteter Router, die Weigerung Updates aufzuspielen bzw. zuzulassen oder die Verwendung von unsicheren Passwörtern. Dies geschieht in einer Sphäre, auf welche die Anbieter keinerlei Zugriff und daher auch keinen Einfluss haben.

In diesem Zusammenhang darf die grundsätzliche Verteilung von Verantwortlichkeiten auch nicht durch Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote (RIV) der Bundesnetzagentur nach § 118 TKG ausgehebelt werden. Die Bundesnetzagentur hat wiederholt betont, dass der Erlass eines solchen RIV nicht davon abhängt, ob der Endnutzer schuldhaft seine Pflichten in Bezug auf den Anschluss verletzt hat. Gerade in den Fällen, in denen Endnutzer und Betrüger kollusiv zusammenwirken, hat dies enorme wirtschaftliche Auswirkungen.

Formulierungsvorschlag: § 67

Beanstandungen

- (1) *Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um die Bereitstellung von Diensten für die Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt, sind verpflichtet, Informationen zu den von ihnen bereitgestellten Beschwerdeverfahren in einem Format zu veröffentlichen, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist. ~~Die Anbieter müssen insbesondere informieren über die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden der Endnutzer sowie die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung. Die Anbieter müssen klarstellen, wie die Endnutzer Zugang zu diesen Verfahren haben. Die Verfahren müssen den Interessen von Endnutzern mit Behinderungen Rechnung tragen, indem sie in einem barrierefreien Format erfolgen.~~*

- (2) *Endnutzer können eine erteilte Abrechnung nach Zugang oder eine Abbuchung vorausbezahlten Guthabens nach Abbuchung **Rechnungslegung** innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden. Im Falle der Beanstandung hat der Anbieter dem Endnutzer das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Bei der Aufschlüsselung des Verbindungsaufkommens hat der Anbieter die datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses zu wahren.*

- (3) Der Endnutzer kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug. Die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der verlangten Vorlage fällig. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht **bis zum [Ablauf des 6. Monats nach Inkrafttreten]**, welche Verfahren zur Durchführung der technischen Prüfung geeignet sind.
- (4) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 2 Satz 1 geregelten oder mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für die Einzelverbindungen; **es wird insoweit widerleglich vermutet, dass der Anbieter die beanstandeten Verbindungen technisch einwandfrei erbracht hat.** Satz 1 gilt entsprechend soweit der Endnutzer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
- (5) Dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an **welchem** dem Endnutzer der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat; **Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.** Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Endnutzers ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Endnutzer abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste unrichtig ermittelt ist.
- (6) Soweit der Endnutzer nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Endnutzer. **Die Verantwortlichkeit des Anbieters endet am Netzabschlusspunkt.** ~~Der Anspruch entfällt auch,~~ **S**soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben, **wird widerleglich vermutet, dass die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht dem Endnutzer zuzurechnen ist. Hersteller von Telekommunikationsendgeräten sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher dadurch entsteht, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen eines Anbieters durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen ermöglicht oder befördert wurde, insbesondere entsprechenden Empfehlungen oder**

sonstigen Vorgaben des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik widerspricht.

Zu § 70 Haftungsbegrenzung

Erfreulich ist, dass erneut eine Regelung zur Haftungsprivilegierung in das TKG aufgenommen wurde.

Die neue Regelung enthält jedoch erhebliche Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Regelung des § 44a TKG.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung soll der maximale Haftungshöchstbetrag von 10 Millionen auf 30 Millionen Euro erhöht werden. Zudem soll den Anbietern die Haftungsprivilegierung auch nicht mehr bei grob fahrlässigem Verhalten zugutekommen. Die aktuelle Regelung des § 44a schließt die Haftungsbegrenzung lediglich bei vorsätzlichem Verhalten aus.

Für beide Verschlechterungen gibt es keine Rechtfertigung. Die bisherige Regelung hat sich seit Jahrzehnten bewährt und hat auch auf Kundenseite zu keinen Beschwerden geführt. Sie muss daher beibehalten werden. Die Haftungsverschärfung führt zu einer Erhöhung des Haftungsrisikos bei den Unternehmen, welches diese über erhöhte Preise an die Kunden weitergeben müssen.

Formulierungsvorschlag zu § 70:

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz ~~oder grober Fahrlässigkeit~~ beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz ~~oder grober Fahrlässigkeit~~, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens ~~30~~ 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.

Zu § 71 – Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz

Absatz 1 Möglichkeit abweichender Vereinbarungen

Die vom TK-MoG-E vorgesehenen Änderungen dehnen den schon bestehenden Kundenschutz noch einmal erheblich aus. Die daraus resultierenden Forderungen ziehen entsprechende Aufwendungen und Investitionen nach sich und müssen sich folglich in den Preisen niederschlagen.

Insbesondere die übersteigerten Anforderungen an Servicebedingungen wie Entstörungsfristen und Entschädigungsansprüche zwingen alle Anbieter, ihre Preise gegenüber ihren Endkunden drastisch anzuheben. Jeder seriös kalkulierende Anbieter wird abschätzen müssen, mit wie vielen, auch nicht von ihm selbst zu verantwortenden, Entschädigungszahlungen er zu rechnen hat. Die hierdurch potentiell entstehenden Kosten wird er gemeinsam mit weiteren Kosten (wie z. B. höhere Aufwendungen für die Entstörung) auf alle Kunden umlegen. Wie bei jedem anderen Vertrag auch gilt der Grundsatz, dass höhere Service-Level höhere Endpreise nach sich ziehen. Ein Spielraum besteht insoweit angesichts des durch intensiven Wettbewerb sehr niedrigen Preisniveaus nicht.

Abgesehen davon, dass diese Folge nur schlecht vereinbar wäre mit dem ausdrücklich erklärten Ziel des Gesetzgebers, Bürgerinnen und Bürgern „erschwingliche und hochwertige Telekommunikationsdienste“ bereitzustellen, ist auch zweifelhaft, ob wirklich jeder Nutzer den „Tausch“ höherer Preise gegen potentielle Entschädigungszahlungen eingehen möchte. Anbieter, die sich bereits heute mit besseren Service-Levels im Wettbewerb differenzieren oder Entsprechendes als zusätzliche Dienstleistung auf Wunsch des Kunden anbieten, würden zudem in unzulässiger Weise in ihrer Geschäftsstrategie behindert. Wir plädieren deshalb dafür, den Endnutzern die Wahl zu lassen und es Anbietern zu ermöglichen, Verträge auch ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungszahlungen abzuschließen, solange es zumindest eine Variante oder Option mit den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen im Portfolio gibt und der Endnutzer die Wahlfreiheit hat.

Absatz 3 – Anwendbarkeit der Regelung zum Umzug auf Unternehmer

Nur soweit es der Kodex vorgibt, sollte die Anwendbarkeit von Regelungen des Dritten Teils auf Nutzer ausgedehnt werden, die keine Verbraucher sind.

§ 71 Abs. 3 TK-MoG-E zufolge soll § 60 TK-MoG-E unter anderem auch auf Kleinunternehmen oder kleine Unternehmen Anwendung finden. Warum die verbraucherschützenden Privilegierungen bei Umzügen nunmehr auch für solche Unternehmen (zu denen immerhin auch Unternehmen mit Jahresumsatzerlösen bis zu 12 Millionen Euro und mit bis zu 50 Mitarbeitern gehören) gelten

soll, ist nicht ersichtlich. Die Entwurfsbegründung verhält sich hierzu nicht. Tatsächlich lässt sich eine solche Abkehr vom Prinzip des pacta sunt servanda und den Grundsätzen des § 314 BGB auch nicht plausibel begründen. Hinzu kommt, dass der Regelungsgehalt des § 60 TK-MoG-E kaum zu Verträgen mit Unternehmen passt (z. B. wechselt ein Unternehmen nicht den Wohnsitz). Der Verweis auf diese Vorschrift in § 71 Abs. 3 TK-MoG-E ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Absatz 3 – Anwendungsbereich

Es ist nicht verständlich, warum einige Regelungen pauschal für alle Endnutzer gelten sollen. Sofern es sich bei den Endnutzern um große Unternehmen handelt, die Verträge individuell – also nicht auf Grundlage von AGB – mit den TK-Dienstunternehmen aushandeln, besteht kein Grund, warum es nicht möglich sein soll, dass diese Endnutzer nicht auch von den Bestimmungen des TKG abweichende Regelungen sollen aushandeln können. Diese Unternehmen sind geschäftserfahren und entscheiden sich bewusst nicht für einen Standardvertrag, der in der Regel auf Basis von AGB abgeschlossen wird. Ein Schutzbedürfnis besteht insoweit nicht. Soweit die Endnutzer also keinen Standardvertrag abschließen, dürfen die Regelungen des TKG keine Anwendung finden. Insbesondere muss § 54 Abs. 3 in die Auflistung des § 71 Abs. 3 aufgenommen werden, da es nicht interessensgerecht ist, großen Geschäftskunden eine monatliche Kündigungsfrist einzuräumen.

Formulierungsvorschlag § 71

Die zuvor beschriebene Möglichkeit abweichender Vereinbarungen könnte durch die folgende Ergänzung in Absatz 1 des § 71 TK-MoG-E erreicht werden.

Abweichende Vereinbarungen

*(1) Von den Vorschriften dieses Teils oder der auf Grund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Endnutzers abgewichen werden. **Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, bei denen es sich weder um einen nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienst noch um die Bereitstellung von Diensten für die Maschine-Maschine-Kommunikation genutzten Übertragungsdienst handelt, können Endnutzern jedoch den Abschluss von Verträgen anbieten, die von §§ 55 Abs. 4 Alternative 1, 56, 58 Absatz 1 Satz 4 abweichende Vereinbarungen enthalten, wenn sie es Endnutzern ermöglichen, Verträge mit gleichen Leistungen abzuschließen, die alle Vorgaben dieses Teils einhalten.***

[...]Die Regelungen dieses Teils finden zudem keine Anwendung auf Verträge, die mit Endnutzern, die keine Verbraucher sind, individuell, also nicht auf Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abgeschlossen werden

§ 120 Absatz 5 – Erlass von Rechnungslegungs- und Inkassoverboten

Auch in diesem Jahr hat die Bundesnetzagentur eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der sie auf eine große Anzahl von Fällen des Router-Hackings hinweist. Die Schäden, welche durch diese Form wie auch durch andere Arten des Rufnummernmissbrauchs in Europa verursacht werden, bewegen sich im dreistelligen Millionenbereich. Es handelt sich nicht um ein nationales Problem, da viele Täter grenzübergreifend agieren, um Spuren zu verwischen und eine Bekämpfung zu erschweren. Diese Problematik wird im EU-Kodex zwar aufgegriffen, sie droht aber angesichts der im Entwurf vorgeschlagenen Umsetzung erneut – wie die Vorgängervorschrift des Art. 28 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie – an unzureichender Umsetzung und fehlender internationaler Perspektive zu scheitern. Bis heute gibt es jedenfalls keine behördlichen Anstrengungen zu einer echten europäischen oder gar internationalen Koordinierung von Anstrengungen zur Missbrauchsbekämpfung. Stattdessen werden die von den Anbietern branchenübergreifend diskutierten Lösungsansätze durch einseitigen Ausbau des Verbraucherschutzes und Verschärfung der Datenschutzregeln hintertrieben.

Wir bitten daher, bei der Umsetzung des Art. 97 Abs. 2 EU-Kodex und der Fortentwicklung des Instituts der Rechnungslegungs- und Inkassoverbote (RIV) nunmehr auch die bisherigen praktischen Erfahrungen und insbesondere **die erarbeiteten Erkenntnisse und Lösungen der Anbieter** zu berücksichtigen.

Neben einer verstärkten **internationalen Zusammenarbeit** ist dabei dringend auf eine wirksame (d. h. rechtzeitige und rechtswirksame) **Unterbindung von grenzüberschreitenden Zahlungsabflüssen** bei Missbrauchsfällen sowie eine **angemessene Prävention** zu achten. Die heutigen Regelungen sind insoweit unzureichend, da national ausgesprochene RIV – so sie überhaupt einmal rechtzeitig erlassen werden – praktisch in keinem anderen Land akzeptiert sind. Auch führt die neu angelegte Entlastung von Endkunden dazu, deren Unwilligkeit zur Kooperation bei Präventionsmaßnahmen weiter zu steigern.

Unterbrechung der Zahlungsströme

Internationale Zusammenschaltungsvereinbarungen sind geprägt von einem praktisch nicht verhandelbaren Vertragsregime, welches durch deutliche Größenunterschiede der internationalen Carrier gegenüber nationalen Anbietern dominiert wird. Als besonders kritisch für die Betrugsbekämpfung erweist sich immer wieder, dass nur sehr kurze Zahlungsfristen vorgesehen sind. Diese führen in aller Regel dazu, dass Zahlungen innerhalb dieses Vertragsverhältnisses häufig bereits abgewickelt sind, wenn Rechnungen an Endkunden gelegt werden.

Trotz intensiver Anstrengungen ist ein großer Teil der Missbrauchsfälle auch nicht durch die fortgeschrittenen Verkehrsanalysen der Anbieter zu erkennen, sondern wird erst durch den betroffenen Endkunden anhand seiner Rechnung entdeckt. Typisch ist dies etwa für sog. Ping-Anrufe oder Hacking-Fälle. Wendet sich solch ein Betroffener an die BNetzA und erlässt diese ein RIV, so führt dies in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle dazu, dass zwar der Betroffene nicht mehr zahlen muss. Die Zahlungskette wird indes nicht unterbrochen, da die entsprechenden Gelder aufgrund der kurzen Zahlungsfristen bereits abgeflossen sind.

Insbesondere bei Auslandsberührung – dies sind die weitaus häufigsten Fälle – ist es dann kaum möglich, bereits entrichtete Beträge zurückzufordern, da diese zumeist weitergereicht wurden. Im Zweifel sind sie im Zeitpunkt des Erlasses des RIV bereits beim Täter angekommen, der die Früchte seiner Tat genießt, während der Anbieter den Schaden trägt.

Eine Rückforderung steht insbesondere entgegen, dass deutsche RIV im Ausland (auch in Europa) keine Anerkennung finden. Außerdem misst nicht einmal die deutsche Rechtsprechung einem RIV zivilrechtliche Wirkung zu, so dass eine Rückzahlung auch nicht gerichtlich durchsetzbar ist.

Die im Entwurf vorgesehene bruchstückhafte Neuregelung verfehlt es, eine Lösung für diese Problematik zu entwickeln. Sie führt mit der Einführung von § 112 Nr. 9 TK-MoG-E sogar zum Gegenteil: Die dort normierte zivilrechtliche Wirkung des RIV beschränkt sich auf Endkunden, lässt also den Schluss zu, dass ein RIV im Verhältnis zwischen dem Anbieter und seinem Zusammenschaltungspartner gerade nicht zum Wegfall der Entgeltforderung führen soll.

Dass mit dem neu eingeführten § 118 Abs. 2 S. 2 TK-MoG-E nunmehr auch die Rückzahlung bereits gezahlter Endkundenentgelte angeordnet werden kann – ohne dass dies an Voraussetzungen geknüpft wäre – wird zudem dazu führen, dass für Endkunden kein Anlass mehr besteht, ihre Rechnungen zeitnah zu prüfen, um Missbrauchsfälle noch vor Zahlung an die BNetzA zu geben. Es liegt auf der Hand, dass damit ein weiterer Zeitverlust beim Erlass von RIV einhergehen wird und die Zahlungskette noch viel seltener als heute unterbrochen wird.

Eine **Lösung** könnte hier darin bestehen, den **Erlass von RIV nur dann zu gestatten**, wenn dies auch zu einer **wirksamen Unterbrechung der Zahlungskette** führt. Dies würde dem von der BNetzA immer wieder betonten Charakter der Ermächtigung als Gefahrenabwehrvorschrift entsprechen, da zu diesem Zeitpunkt der Schadenseintritt in der Regel noch verhindert werden kann. Dieser wird mit der vorgeschlagenen Neuregelung jedenfalls deutlich verfehlt. Sinnvoller indes wäre es, eine **internationale (europäische) Lösung** zu verfolgen.

Vorgaben des EU-Kodex

Der EU-Kodex regelt den Erlass von RIV in Art. 97 Abs. 2. Er fordert nach seinem Wortlaut, dass bei Missbrauchsfällen Anbieter zum Einbehalt von Zusammenschaltungsentgelten und vergleichbaren Geldern anzuhalten sind. Dies ist im Entwurf wie ausgeführt unzureichend umgesetzt, da die notwendige zivilrechtliche Wirkung gerade nicht angeordnet wird.

Des Weiteren gibt der Erwägungsgrund 254 des EU-Kodex Hinweise zur Auslegung von Art. 97 Abs. 2. Er erteilt in seinem abschließenden Satz den Auftrag an den nationalen Gesetzgeber, einbehaltene Entgelte an die betroffenen Endnutzer zu erstatten, soweit dies möglich ist. Unter den Begriff der „Erstattung“ ist dabei natürlich auch die in ihrer Wirkung gleichartige Nichteinziehung von Forderungen, wie sie im RIV angeordnet wird, zu fassen. Diese Forderung steht in diametralem Gegensatz zur im Entwurf vorgesehenen Regelung, die eine Erstattung von Entgelten nicht nur wo möglich und einbehalten wurden, sondern immer vorsieht.

Die Stellung von Art. 97 Abs. 2 innerhalb der Vorschriften zur Nummerierung und die aus dem Erwägungsgrund 254 abzuleitende Nachrangigkeit der Erstattung einbehaltener Entgelte zeigen unmissverständlich, dass der EU-Kodex das Institut der RIV ausschließlich als Mittel der Betrugsbekämpfung versteht. Er ist hingegen nicht als Element des Endkundenschutzes gedacht und darf wegen der Sperrwirkung des Art. 101 EU-Kodex auch nicht dahingehend erweitert werden.

Gerade aber dies ist das offenkundige Ziel des Entwurfs, welcher durch die Beschränkung der zivilrechtlichen Wirkung auf Endkunden und die Anordnung rückwirkender Erstattung faktisch eine Schadensverlagerung im Missbrauchsfall – zu Gunsten des Endkunden und zu Lasten seines Anbieters – bewirkt.

Eine mit dem EU-Kodex vereinbare **Lösung** kann erneut nur darin bestehen, die **Wirkung von RIV auf die Fälle zu beschränken**, in denen die **Zahlungskette wirksam unterbrochen** wurde. Dies umfasst alle Fälle, in denen entweder kein Zahlungsabfluss (insbesondere ins Ausland) erfolgte oder Zahlungen zurückgefordert und erstattet wurden.

Stärkung wirksamer Prävention

Die gleichbleibend hohen Zahlen von Missbrauchsfällen zeigen, dass Missbrauchsbekämpfung ein Dauerthema ist, bei dem die Anstrengungen auszuweiten sind. Neben den beiden vorstehend entwickelten Ansatzpunkten

- Unterbrechung von Zahlungsströme und
- Internationalisierung der Lösungsansätze

kommt vor allem der Prävention eine überragende Bedeutung zu.

Hierzu unternimmt die Branche schon seit langem Anstrengungen bei der automatischen Erkennung verdächtiger Verkehre. Zusätzlich hat sie vor einigen Monaten eine Initiative gestartet, um branchenübergreifend und im Zusammenwirken mit der BNetzA neue Ansätze zur Betrugsbekämpfung zu entwickeln. Dabei liegt einer der Schwerpunkte auf dem:

„Eine Präventionsarbeit ist nur sinnvoll, wenn die Zuständigkeiten der Beteiligten und die Konsequenzen unzureichender Prävention für diese Beteiligten klar definiert und kommuniziert sind.“

Diese grundlegende Erkenntnis spiegelt sich im Entwurf indes an keiner Stelle wider. Wie bereits in der Kommentierung zu § 65 Abs. 5 TK-MoG-E dargelegt, fehlt es immer noch an einer hinreichend bestimmten Abgrenzung von Verantwortlichkeiten der an der Kommunikation technisch Beteiligten. Erst recht fehlt es an einer klaren Konsequenz, die aus einer versäumten, aber notwendigen und zumutbaren, Mitwirkung folgt. Stattdessen sucht der Entwurf, die Endnutzer noch stärker von den Konsequenzen ihrer Passivität zu entlasten.

Dies ist insofern fatal, als gerade die Sicherheit von Endgeräten nur bedingt durch deren Hersteller und praktisch überhaupt nicht durch die Anbieter gewährleistet werden kann, es sei denn, sie werden vom Anbieter gestellt und die automatische Update-Funktion wurde vom Nutzer nicht deaktiviert. Die augenfälligsten Beispiele hierfür sind die Verwendung von sicheren Passwörtern und die Durchführung regelmäßiger Updates, welche immer (Passwörter) bzw. fast immer (Updates) unter der alleinigen Kontrolle der Endnutzer stehen.

Eine **Lösung** muss hier zunächst auf einer klaren **Definition von Verantwortungsbereichen** aufbauen, wie schon für § 65 Abs. 5 TK-MoG-E vorgeschlagen. Zugleich aber muss der **Erllass von RIV dann unzulässig** sein, wenn der Missbrauch sich auf ein **endnutzerseitiges Versäumnis** eben dieser Obliegenheiten zurückführen lässt. Dies ist nach Interpretation der Bundesnetzagentur mit der bestehenden – und fortgeschriebenen – Regelung gerade nicht der Fall, da diese als Gefahrenabwehrnorm verschuldensunabhängig anzuwenden ist.

Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten für einzelne neue Regelungen aus dem EU-Kodex erforderlich

Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände ist eine hinreichend lange Umsetzungsfrist für einzelne Kundenschutzvorschriften des EU-Kodex ab Inkrafttreten der TKG-Novelle zwingend geboten. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass Unternehmen erst ab Inkrafttreten neuer Gesetze angehalten sind, mit der Umsetzung neuer Vorschriften zu beginnen³. Bei

³ BVerfG, Urteil v. 4. Mai 2012, Az. 1 BvR 367/12;

der vergleichsweise einfachen Implementierung sah das Gericht eine Umsetzungsfrist als geboten an. Da die Vorgaben des EU-Kodex sehr viele teils tiefgreifende und komplexe Eingriffe in IT-Systeme und Geschäftsprozesse erfordern, ist eine Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten ab Inkrafttreten der TKG-Novelle unbedingt notwendig. Für die Ermittlung des Umsetzungsbedarfs, die Ausführungsplanung, Tests und die abgestimmte Umsetzung in den IT-Systemen sind schon 18 Monate nur knapp ausreichend. Bis heute stellen sich bei den umzusetzenden Vorgaben des EU-Kodex – auch im Hinblick auf vermeintlich bekannten Maßnahmen – viele ungeklärte Fragen. Dies darf jedoch letztlich den Unternehmen nicht zum Nachteil gereichen. Es ist den Unternehmen nicht zuzumuten, aufgrund einer fehlenden ausreichenden Umsetzungsfrist ad hoc eine Umsetzung „ins Blaue hinein“ zu starten und dann die Umsetzungsmaßnahmen später anzupassen oder sogar rückgängig zu machen. Eine ausreichende Umsetzungsfrist ist auch ein Baustein für das Gelingen eines effektiven und kohärenten Verbraucherschutzes, denn eine „Umsetzung auf Verdacht“ und eine spätere Änderung der Umsetzung trägt aus Sicht des Verbrauchers keineswegs zu einem nachvollziehbaren Verbraucherschutz bei.

Diese Forderung zur Einräumung von Umsetzungsfristen betrifft nicht § 71 Abs. 2, da hierzu innerhalb der unterzeichnenden Verbände keine Einigkeit besteht und ausdrücklich keine Stellungnahme zu diesem Themenkomplex erfolgt.

Entwurf Verbändestellungnahme zu Teil 7 des Kabinettsentwurfs zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz „Nummerierung“

Vorbemerkung zu den geplanten Neuregelungen zu nummernbasierten Verbraucherschutzthemen

2007 wurden die aktuell geltenden Fassungen der §§ 43a ff. TKG und insbesondere die der §§ 66a ff. TKG nach langer konstruktiver Verhandlung mit dem BMWi und im Einvernehmen mit den Verbraucherschützern (VZBV) erarbeitet und verabschiedet. Die aktuelle Fassung der Normen gewährleistet, dass im Bereich der Dienstenummerierung eine hohe Transparenz und ein hohes Verbraucherschutzniveau geschaffen wurde. Gleichzeitig wurde der Marktanforderung Rechnung getragen, dienstespezifisch unterschiedliche Abrechnungsverfahren zu realisieren (Online-Billing, Offline-Billing und Factoring) und hierbei die Rechnungsstellung operativ-praktisch umsetzbar zu gestalten und gleichzeitig den Informationsansprüchen der Verbraucher gerecht zu werden. Die etablierten Vorschriften haben sich insgesamt bewährt und zu Markt- und Wettbewerbsvielfalt bei einem gleichzeitig hohen Verbraucherschutzniveau im Bereich der Dienstenummerierung geführt.

Hierzu bestand nach Auffassung der TK-Branche im Vorfeld der Umsetzung des EECC in nationales Recht übergreifender Konsens, zumal die §§ 66a ff. TKG keine Grundlage im EECC finden und aufgrund nationaler Besonderheiten im Nummerierungsteil des TKG erlassen wurden.

Umso überraschender sind deshalb die nun im TK-MoG-E vorgesehenen umfangreichen und grundlegenden Änderungen für diesen Themenbereich, die erhebliche Auswirkungen auf etablierte netz- und anbieterübergreifende Prozesse haben und die ohne vorherige Ankündigung und ohne vorherige Rücksprache mit der TK-Branche erfolgt sind. Die geplanten Modifikationen sind aus Sicht der TK-Branche nicht per se geeignet, die angestrebten Verbraucherschutzziele zu erreichen, führen in Teilen zu einer erheblichen Belastung der Wirtschaft und werden partiell auch den tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht gerecht. Einige Normen sind letztlich sogar so gefasst, dass sie sich aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht umsetzen lassen oder den Fortbestand etablierter Geschäftsmodelle und damit einhergehend den Fortbestand einer Vielzahl von Arbeitsplätzen gefährden.

Es sprechen zudem weitere Gründe gegen die vorgesehenen umfangreichen Änderungen:

- a) Im Jahresbericht 2019 (Seiten 64 ff.) der Bundesnetzagentur wird ausdrücklich erwähnt, dass sich lediglich 6 % aller Anfragen und Beschwerden mit dem Themenfeld „Transparenz“ befassen. Aus den erklärenden Erläuterungen der BNetzA wird zudem deutlich, dass es im Themenfeld „Transparenz“ im Wesentlichen um Abweichungen von der vertraglich zugesicherten Datenübertragungsrate (bei Internetanschlüssen) und Transparenzthemen bei der monatlichen Telefonrechnung geht. Die Thematik Preistransparenz im Bereich der Dienstenummerierung wird von der Bundesnetzagentur in keiner Weise problematisiert.
- b) Ziel der TKG-Novelle ist es, die EU-RL 2018/1972 in nationales Recht umzusetzen. Indessen gibt die EU-RL 2018/1972 überhaupt keine Verschärfung von Preistransparenzgeboten gegenüber dem Richtlinienpaket des europäischen Gesetzgebers aus 2002 vor. Es ist vor diesem Hintergrund schlicht nicht nachvollziehbar, warum der nationale Gesetzgeber diese Änderungen und insbesondere Verschärfungen vornehmen will.
- c) Den Unternehmen mitten in der schwersten Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ohne erforderliche Gründe diese zusätzlichen restriktiven Einschränkungen aufzuerlegen, erachten wir als wirtschaftspolitisch höchst kritisch.

Zusammenfassende Bewertung der geplanten Neuregelung zu nummernbasierten Verbraucherschutzthemen

Der TK-MoG-E enthält in den §§ 106 ff umfangreiche Verschärfungen der Regularien, die die Preistransparenz sowie allgemein den Schutz von Verbrauchern bei der Nutzung von Mehrwertdiensten verbessern sollen. Diese Dienste werden jeweils in spezifischen Rufnummernbereichen realisiert. Konkret betroffen sind Servicedienste (Rufnummernbereich 0180), Premiumdienste (Rufnummernbereich 0900), Massenverkehrsdienste (Rufnummernbereich 0137), Auskunftsdienste (Rufnummernbereich 118xy), Betreiberauswahl (Rufnummernbereich 010xy) sowie Kurzwahl-Sprach- und -Datendienste.

Geplant ist insbesondere, die derzeit dienstespezifisch differenziert ausgestalteten Preisansagepflichten diensteübergreifend zu vereinheitlichen, bestehende Preisanzeigepflichten auf weitere Dienste auszuweiten, gesetzliche Preishöchstgrenzenregelungen und Preisfestlegungsbefugnisse der BNetzA zu erweitern sowie Mobilfunkentgelte in Höhe und Struktur mit Festnetzentgelten zu vereinheitlichen.

Umfangreich erweitert werden zudem die gesetzlichen Vorgaben zur Rufnummernübermittlung. Dies mit dem Ziel, Missbrauchsszenarien mit manipulierten Absenderkennungen zu unterbinden.

Ergänzt werden diese Neuregelungen um erweiterte Eingriffs- und Sanktionsbefugnisse der BNetzA, eine Ausweitung der Sachverhalte, die zum Verlust des Entgeltanspruchs gegenüber Endkunden führen sowie neue weitreichende Anforderungen an die Rechnungsgestaltung.

Aus Sicht der Verbände und ihrer Mitgliedsunternehmen besteht hinsichtlich dieser geplanten Neuregelungen aus den folgenden Gründen Diskussions- und Änderungsbedarf:

Der vorliegend zur Diskussion stehende Regelungskomplex ist in weiten Teilen nicht Bestandteil des neuen EU-Regelungsrahmens für die Telekommunikation. Er ist – wie obenstehend in der Vorbemerkung ausgeführt – zwar insgesamt heute bereits Bestandteil des TKG, jedoch sowohl in der aktuellen als auch in der künftig geplanten Form überwiegend rein national motiviert. Insofern ist er bereits mit Blick auf die anzustrebende 1:1-Umsetzung des EU-Regelungsrahmens insgesamt kritisch zu hinterfragen.

Aber auch ungeachtet dieser übergeordneten Betrachtung, begegnen die geplanten Neuregelungen grundlegenden inhaltlichen und wirtschaftlichen Bedenken. Sie greifen massiv ein in ein vielschichtiges Markt- und Wettbewerbsgefüge, ohne dass seitens des Gesetzgebers nachvollziehbar begründet wird, warum diese Eingriffe notwendig, ordnungspolitisch gerechtfertigt und insbesondere auch zur Erreichung der angestrebten verbraucherpolitischen Zielsetzungen sinnvoll und verhältnismäßig sind. Ihre Umsetzung hätte zudem erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen im vorliegend relevanten Markt. Die daraus resultierenden kommerziellen Auswirkungen gehen einher mit Umsatzeinbußen und zusätzlichen finanziellen Belastungen, die im Rahmen der Umsetzung neu geforderter technischer Implementierungen entstehen. Dies alles in einer aktuell insgesamt schwierigen Wirtschaftssituation und vor dem Hintergrund aktuell intensiver politischer Bemühungen, Unternehmen und Wirtschaft nicht zusätzlich zu belasten.

Auch bleibt unberücksichtigt, dass im Zuge der sich verstärkt internationalisierenden Marktentwicklung länderübergreifende Konzepte zur Missbrauchsunterbindung erforderlich sind. Hier ausschließlich die nationale TK-Industrie in die Pflicht zu nehmen, ist nicht sachgerecht.

Schließlich berücksichtigt der Regelungsentwurf nur teilweise, dass eine Umsetzung der geplanten Neuregelungen Zeit benötigt, da technisch und prozessual Änderungen von seit Jahren etablierten Verfahrensweisen sowohl innerhalb der als auch zwischen den an den Leistungserbringungsketten beteiligten Unternehmen erforderlich sind. Für den Fall, dass tatsächlich und trotz fehlender Begründung an den vorgeschlagenen Änderungen festgehalten wird, wären insgesamt angemessene Umsetzungsfristen erforderlich.

Zu §§ 108, 109, 110 und 111 TK-MoG-E in Verbindung mit § 122 Abs. 7 TK-MoG-E – Geplante Neuregelungen zur Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

Zu § 108 TK-MoG-E – Preisangabe

Bewertung:

§ 108 TK-MoG-E regelt die bislang in § 66a TKG enthaltenen Vorgaben zu Preisangabepflichten für verschiedene Arten von Diensten neu. Aus Sicht der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände besteht hier Änderungsbedarf.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber am Vorhaben dienstespezifisch einheitlicher netzübergreifender Preise festhalten sollte, begrüßen wir, dass entsprechend den Regelungen in § 229 TK-MoG-E für die Umsetzung der Preisangabepflicht eine ausreichend bemessene Übergangsfrist besteht, die gewährleistet, dass die heutige gesetzliche Regelung so lange fort gilt, bis die Bundesnetzagentur von ihrer Preisfestsetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat und eine vertragliche Umsetzung am Markt erfolgt ist.

Änderungsvorschläge: § 108 Preisangabe

(1) Wer gegenüber Endnutzern

1. Premiumdienste,
2. Auskunftsdienste,
3. Massenverkehrsdienste,
4. Servicedienste,
5. Kurzwahldienste,
6. Dienste über nationale Teilnehmerrufnummern oder
7. Dienste über persönliche Rufnummern

anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden ~~Höchstpreis nach § 109 Absatz 1 bis 5~~ zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. ~~Bei nach § 122 Absatz 7 Satz 1 festgelegten Preisen ist dieser Preis anzugeben. Besteht einheitlich netzübergreifend bei sämtlichen Anbietern ein niedrigerer Preis als der Höchstpreis, darf auch dieser angegeben werden.~~

(2) Der Preis ist gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Die Preisangabe hat nach Möglichkeit barrierefrei zu erfolgen. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. **Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Abweichend hiervon ist bei Servicediensten neben dem Festnetzpreis der Mobilfunkhöchstpreis anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.**

(3) Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Anzahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben.

Begründung:

Die vom Gesetzgeber geplanten Neuregelungen zur Preisangabe in § 108 TK-MoG-E sind inhaltlich eng verknüpft und wechselwirken mit den geplanten Neuregelungen zu Preishöchstgrenzen (§ 111 TK-MoG-E) und den Regelungsbefugnissen der BNetzA (§ 122 Abs. 7 TK-MoG-E). Die Änderungsvorschläge der Verbände und ihrer Mitgliedsunternehmen zu § 108 sind deshalb im Zusammenhang mit der Kommentierung der zur Diskussion stehenden Regelungen der §§ 111 und 122 Abs. 7 TK-MoG-E und den dortigen Änderungsvorschlägen zu verstehen, auf die wir insoweit vorrangig verweisen.

Zu § 109 TK-MoG-E – Preisansage

Bewertung:

§ 109 TK-MoG-E regelt die bislang in § 66b TKG enthaltenen Preisansagepflichten für verschiedene Arten von Diensten neu und weitet insbesondere die Pflicht zur Preisansage vor Inanspruchnahme des Dienstes auf weitere Dienstarten aus. Aus Sicht der zeichnenden Verbände erschließt sich das Erfordernis der Neuregelung nicht. Wir erachten sie auch als nicht sinnvoll. Vielmehr erfordern spezifische Gestaltungen und Charakteristika der vorliegend betroffenen Dienste dienstespezifisch differenzierte Preisansagevorgaben. Konkret für Auskunftsdienste würden die neuen Bestimmungen zudem dazu führen, dass Preise selbst dann mehrfach angesagt werden müssen, wenn sie sich während einer Verbindung nicht ändern. Entsprechend besteht u. E. Änderungsbedarf.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber am Vorhaben dienstespezifisch einheitlicher netzübergreifender Preise festhalten sollte, begrüßen wir auch hier, dass § 229 eine ausreichend bemessene Umsetzungsfrist für die Preisansagepflicht vorsieht, die gewährleistet, dass die heutige gesetzliche Regelung so lange fort gilt, bis die Bundesnetzagentur von ihrer Preisfestsetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat und die vertragliche Umsetzung erfolgt ist.

Änderungsvorschläge: § 109 Preisansage

(1) Wer den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme von

1. sprachgestützten Premiumdiensten und
- ~~2. Kurzwahl-Sprachdiensten,~~
- ~~3. sprachgestützten Auskunftsdiensten und~~
4. sprachgestützter Betreiberauswahl

festlegt, hat vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzusagen. Für sprachgestützte Betreiberauswahl ist der Preis **vom Anbieter dauerhaft und einheitlich entweder** in Eurocent **oder in Euro** anzusagen.

(2) Die Preisansage ist spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis entsprechend Absatz 1 Satz 1 anzusagen mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann. Beim Einsatz von Warteschleifen nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 stellt weder der Beginn noch das Ende der Warteschleife eine Änderung des Preises im Sinne von Satz 2 dar, wenn der vom Endnutzer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu zahlende Preis für den Tarifabschnitt nach der Warteschleife unverändert gegenüber dem Preis für den Tarifabschnitt vor der Warteschleife ist.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten auch für sprachgestützte Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.

~~(4) (3)~~ Bei Inanspruchnahme von sprachgestützten Massenverkehrsdiensten hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis **nach**

Maßgabe der Absätze 1 und 2 für Anrufe aus den Festnetzen einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzusagen **sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk zu geben.** Abweichend von Satz 1 kann die Preisansage unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen, wenn der Preis 1 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme nicht übersteigt.

- (5) Im Falle der Weitervermittlung durch einen sprachgestützten Auskunftsdienst besteht die Preisansageverpflichtung auch für das weiterzuvermittelnde Gespräch für den Auskunftsdiensteanbieter. Die Ansage kann während der Inanspruchnahme des sprachgestützten Auskunftsdienstes erfolgen, ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. **Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus den Festnetzen zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk.** Auf die aus der Weitervermittlung resultierende Entgeltspflichtigkeit etwaiger Warteschleifen und die Unbeachtlichkeit anderslautender Preisansagen im Rahmen der Warteschleifen ist hinzuweisen. Bei der Weitervermittlung auf entgeltfreie Telefondienste ist auf die Unbeachtlichkeit etwaiger Hinweise auf die Kostenfreiheit hinzuweisen.

Begründung:

Zu Absatz 1

Die an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände lehnen eine Ausweitung einer Vorab-Preisansageverpflichtung auf Kurzwahl-Sprachdienste und sprachbasierte Auskunftsdienste ab und plädieren für eine Beibehaltung der bisherigen Vorgabe einer Vorab-Preisansagepflicht bei diesen Diensten ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.

Soweit im Entwurf der Gesetzesbegründung mitgeteilt wird, dass die bislang für die Preisansagepflicht bei diesen beiden Diensten geltende Kostenschwelle von 2 Euro zugunsten einer umfassenden Preistransparenz aufgegeben wird, weisen wir darauf hin, dass die Preistransparenz für diese Dienste bereits durch die Regelungen zur Preisangabepflicht gewährleistet ist. Beide Dienstarten sind bereits seit vielen Jahren im Markt etabliert. Verbraucherbeschwerden sind unseres Wissens in diesem Bereich so gut wie nicht zu verzeichnen.

Hinzu kommt, dass die Umsetzung der EU-RL 2018/1972 in nationales Recht eine vorgeschaltete Preisansage bei Kurzwahl-Sprachdiensten und sprachgestützten Auskunftsdiensten bei Endkundertarifen unterhalb von 2 Euro gar nicht vorsieht und besondere Gründe, die eine solche national

rechtfertigen würden, nicht ersichtlich sind. Wie vorstehend gesagt, sind Verbraucherbeschwerden unseres Wissens in diesem Bereich so gut wie nicht zu verzeichnen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass vor allem die nationalen Auskunftsdiensteanbieter zunehmend im Wettbewerb mit Internetanbietern stehen und daher die Anrufvolumina seit 2004 um mehr als 90 % zurückgegangen sind, ist die angestrebte Gesetzesänderung nicht nachvollziehbar. Erschwernisse zu Lasten von Arbeitsplätzen in Call Centern, die zudem in strukturschwachen Gebieten beheimatet sind, sollten unbedingt vermieden werden.

Die Verpflichtung zur Preisansage bei sprachgestützten Auskunftsdiensten unter 2 Euro hätte zudem zur Folge, dass der Auskunftsdiensteanbieter den Preis künftig faktisch immer zweimal ansagen müsste. Zunächst einmal zu Beginn des Gesprächs und dann bei der Weitervermittlung des Gesprächs – und dies unabhängig davon, ob sich der Preis des Gespräches nach der Weitervermittlung ändert oder nicht.

Anmerken möchten wir zudem, dass für eine verpflichtende Angabe der Preise für sprachgestützte Betreiberauswahl ausschließlich in Eurocent problematisch ist. Das Geschäftsmodell der sprachgestützten Betreiberauswahl (sog. Call-by-Call) ist bereits heute von stetig abnehmenden Minutenzahlen und damit einhergehend schwindenden Gewinnchancen der Call-by-Call-Anbieter geprägt. Angesichts der zeitlich beschränkten Restlaufzeit dieses Geschäftsmodells bis lediglich zum 31.12.2022 ist es aus unserer Sicht den betroffenen Anbietern nicht zuzumuten, nicht unerhebliche Investitionen für eine Umstellung ihrer Preisansagen in Eurocent aufwenden zu müssen. Dagegen sind wir der Meinung, dass die Zielsetzung des Kundenschutzes ebenso wirksam durch eine Verpflichtung der Call-by-Call-Anbieter Rechnung getragen werden kann, ihre Preise stets einheitlich anzusagen, also entweder konstant in Euro oder aber Eurocent. Eine solche Verpflichtung würde den betroffenen Call-by-Call-Anbietern keine zusätzlichen, in der verbleibenden Restlaufzeit des Geschäftsmodells möglicherweise nicht mehr zu erwirtschaftende, Kosten aufbürden, andererseits aber die gewünschte Preistransparenz sicherstellen. Sinnvoller wäre es daher, den Anbietern vorzugeben, ihre Preise stets einheitlich, entweder in Eurocent oder in Euro, anzusagen.

Zu Absatz 3 (neu eingefügt)

Die Verbände und ihre Mitgliedsunternehmen sprechen sich aus vorgenannten Gründen dafür aus, die aktuelle TKG-Regelung zur Preisansage ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung bei sprachgestützten Auskunftsdiensten und Kurzwahl-Sprachdiensten beizubehalten.

Zu Absatz 4 neu eingefügt (im TK-MoG-E Absatz 3)

Der Gesetzesänderungsvorschlag ergänzt den bisherigen Gesetzeswortlaut zum Inhalt der Preisansage zugunsten der Verbraucher um einen Hinweis auf ggf. abweichende Entgelte aus dem Mobilfunk.

Zu Absatz 5 neu eingefügt (im TK-MoG-E Absatz 4)

Das Änderungserfordernis in Absatz 3 besteht, da die geplanten Neuregelungen zur Preisansage in § 109 TKG inhaltlich eng verknüpft sind und wechselwirken mit den geplanten Neuregelungen zu Preishöchstgrenzen (§ 111 TK-MoG-E) und Regelungsbefugnissen der BNetzA (§ 122 Abs. 7 TK-MoG-E). Wir verweisen insofern auf unsere Kommentierung der zur Diskussion stehenden Regelungen der §§ 111 und 122 Abs. 7 TK-MoG-E und unsere dortigen Änderungsvorschläge.

Ergänzend und rein vorsorglich möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Sollte die Möglichkeit, auf abweichende Preise im Mobilfunk hinzuweisen, entfallen, können die Vorgaben des § 109 Abs. 3 TK-MoG-E durch einen Auskunftsdiensteanbieter nicht erfüllt werden, solange keine einheitlichen netzübergreifenden Preise festgelegt wurden. Denn der Auskunftsdiensteanbieter kennt ausschließlich den im Festnetz vereinbarten Preis der Weiterleitung. Da die Preise für die Anrufe aus den Mobilfunknetzen aber von den Mobilfunkunternehmen je nach Endkundenprodukt unterschiedlich festgesetzt werden und dem Auskunftsdiensteanbieter nicht bekannt sind, kann die Preisansage bei der Weitervermittlung für Gespräche, die ihren Ursprung in den Mobilfunknetzen haben, nicht erfolgen. Der Auskunftsdiensteanbieter hätte insofern die Alternative zwischen keinen Preis oder den gesetzlichen Höchstpreis anzugeben.

Zu § 111 TK-MoG-E – Preishöchstgrenzen

Bewertung:

Die Regelungen des § 111 TK-MoG-E beinhalten umfassende Neugestaltungen der derzeitigen Preishöchstgrenzenregelungen in § 66d TKG. Konkret werden bestehende Preishöchstgrenzenregelungen verschärft, diese verschärften Preishöchstgrenzenregelungen auf zusätzliche Dienste ausgedehnt sowie außerdem auch auf eine Differenzierung zwischen Höchstpreisregelungen für die Festnetze einerseits und die Mobilfunknetze andererseits verzichtet. Soweit im Entwurf der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass die Neuregelungen zum Schutz der Verbraucher erforderlich seien, teilen die Mitgliedsunternehmen diese Auffassung nicht. U. E. besteht bzgl. der geplanten Neuregelungen Änderungsbedarf.

Änderungsvorschläge: § 111 Preishöchstgrenzen

- (1) Preise für zeitabhängig über Rufnummern für Premiumdienste, ~~Kurzwahl-Dienste und Auskunftsdienste~~ abgerechnete Verbindungen und Dienstleistungen dürfen nur erhoben werden, wenn sie insgesamt höchstens 3 Euro pro Minute betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen. Satz 3 gilt entsprechend für die Betreiber Auswahl.
- (2) Preise für zeitunabhängig über Rufnummern für Premiumdienste, ~~Kurzwahl-Sprachdienste und Auskunftsdienste~~ abgerechnete Verbindungen und Dienstleistungen dürfen nur erhoben werden, wenn sie höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können.
- (3) Wird der Preis von Dienstleistungen aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet, so müssen diese Preisanteile entweder im Einzelverbindungs nachweis, soweit dieser erteilt wird, getrennt ausgewiesen werden oder Verfahren nach Absatz 6 Satz 3 zur Anwendung kommen. Der Preis nach Satz 1 darf höchstens 30 Euro je Verbindung betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können.
- (4) Preise für Anrufe bei Servicediensten dürfen nur erhoben werden, wenn sie **aus den Festnetzen** höchstens 0,14 Euro pro Minute oder 0,20 Euro pro Anruf **und aus den Mobilfunknetzen höchstens 0,42 Euro pro Minute oder 0,60 Euro pro Anruf** betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.
- (5) Preise für Anrufe bei nationalen Teilnehmerrufnummern und persönlichen Rufnummern dürfen nur erhoben werden, wenn sie **aus den Festnetzen** höchstens 0,14 Euro pro **Minute und aus den Mobilfunknetzen höchstens 0,42 Euro pro Minute** betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.
- (6) Über die Preisgrenzen der Absätze 1, 2, 4 und 5 hinausgehende Preise dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Anbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur. Sie kann durch Allgemeinverfügung Einzelheiten zu zulässigen Verfahren in Bezug auf Tarifierungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 festlegen. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur entsprechend dem Verfahren nach § 122 Absatz 7 von den Absätzen 1, 2, 4 und

5 abweichende Preishöchstgrenzen festsetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht.

Begründung:

Zu Absatz 1

Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm

In den Neuregelungen in Absatz 1 wird die derzeitige Preishöchstgrenzenregelung für Premiumdienste auch auf Kurzwahl-Dienste und sprachgesteuerte Auskunftsdienste ausgeweitet. Der Entwurf der Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass die Verbraucher so vor unerwartet hohen Tarifen geschützt werden und die Neuregelung damit einen weiteren Aspekt zur Gewährleistung einer umfassenden Preistransparenz darstellt.

Diese Argumentation wird von den Verbänden und ihren Mitgliedsunternehmen nicht geteilt. Die für die vorstehend genannten Dienste angestrebte und auch aus unserer Sicht wichtige Preistransparenz wird schon durch die für die Dienste geltende Preisangabepflicht erfüllt sowie teilweise zusätzlich auch durch die bestehenden Preisansagepflichten.

Hinsichtlich der Feststellung, dass Verbraucher durch die Preishöchstgrenzen vor unerwartet hohen Tarifen geschützt werden, möchten wir anmerken, dass diese Überlegung unseres Wissens auch der derzeitigen Preishöchstgrenzenfestlegung des § 66d TKG zugrunde liegt. Für die Marktbeteiligten ist nicht nachvollziehbar, mit welcher Rechtfertigung und anhand welches Maßstabs die Festlegung der Preishöchstgrenzen auf Kurzwahl-Dienste und sprachgesteuerte Auskunftsdienste ausgedehnt werden soll.

Aus Sicht der zeichnenden Verbände ist dies mit den Zielen des TKG nicht vereinbar und widerspricht auch ganz grundsätzlich der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben zur Entgeltregulierung (§§ 37 ff. TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der in Absatz 2 vorgesehenen Ausweitung der Preishöchstgrenzenregelung für zeitunabhängig abgerechnete Premiumdienste auch auf Kurzwahl-Sprachdienste und sprachgesteuerte Auskunftsdienste, gelten unsere Ausführungen vorstehend zu Absatz 1 analog.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgesehene Aufhebung der bislang differenziert für Festnetz und Mobilfunk ausgestalteten Preishöchstgrenzenregelungen für Servicedienste lehnen wir ab.

Soweit der Entwurf der Gesetzesbegründung ausführt, dass derzeit keine Gründe bestehen, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden, teilen wir dies nicht.

Grund für die aktuell bestehenden Regeln zur Preishöchstgrendifferenzierung zwischen Festnetz einerseits und Mobilfunk andererseits war, Preistransparenz zugunsten der Anrufer zu ermöglichen, nicht jedoch preisregulierend zu Lasten einzelner Marktbeteiligter in den Mehrwertdienstemarkt einzugreifen. Entsprechend erfolgte die Höchstpreisgrenzenregelung für Servicedienste in Orientierung an den bestehenden Marktpreisen und führte deshalb im Ergebnis zu einer differenzierten, für Festnetz und Mobilfunk jeweils unterschiedlich ausgestalteten Vorgabe.

Nunmehr erfolgt – wie auch oben zu Absatz 1 bereits ausgeführt – eine gesetzliche Höchstpreisfestlegung und -absenkung, ohne dass für die Marktbeteiligten (vorliegend für die Mobilfunkanbieter) nachvollziehbar wäre, anhand welches Maßstabs die Festlegung erfolgt.

Aus Sicht der Mitglieder der beteiligten Verbände ist dies nicht mit den Zielen des TKG vereinbar und widerspricht auch ganz grundsätzlich der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben der Entgeltregulierung (§§ 38 ff. TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehene Einführung einer *einheitlichen* Preishöchstgrenze für nationale Teilnehmerrufnummern und persönliche Rufnummern lehnen wir aus oben genannten Gründen ebenfalls ab. Ein sachlicher Grund für eine einheitliche Preishöchstgrenze für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und den Festnetzen ist nicht gegeben. Erforderlich sind deshalb differenzierte Preishöchstgrenzen.

Zu § 122 Absatz 7 TK-MoG-E – Befugnisse der Bundesnetzagentur

Bewertung:

§ 122 Abs. 7 TK-MoG-E enthält Neuregelungen zu Preisfestlegungsbefugnissen der BNetzA.

Auch hier besteht aus Sicht der Verbände und ihrer Mitgliedsunternehmen Änderungsbedarf.

Änderungsvorschläge: § 122 Absatz 7 Befugnisse der Bundesnetzagentur

- (1) Soweit für ~~Premium-Dienste~~ ~~Auskunftsdienste~~ Massenverkehrsdienste oder Servicedienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für **Anrufe aus den Festnetzen** ~~Verbindungen~~ gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 108 und 109 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis ~~netzübergreifend für sämtliche Anbieter~~ **für Anrufe aus den Festnetzen fest. Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Servicediensten legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Satz 1 genannten Stellen fest, ob der Anruf bezogen auf einen bestimmten Nummernteilbereich pro Minute oder pro Anruf abgerechnet wird; dies gilt nur, soweit die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt. Im Übrigen hat sie sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die festzulegenden Preise sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.** Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 109 Absatz 1 zu erfolgen hat. Die Bestimmungen des Teils 2 Abschnitt 2 bleiben unberührt.

Begründung:

Die geplante Neuregelung in § 122 Absatz 7 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premiumdienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Servicedienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter festlegt. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus den Festnetzen und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben.

Der Entwurf der Gesetzesbegründung erläutert hierzu, dass die bisherige Differenzierung zwischen Verbindungen aus den Festnetzen und dem Mobilfunk vollständig aufgegeben wird, da

derzeit keine Gründe bestehen, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden. Diese Sicht wird von den zeichnenden Verbänden und ihren Mitgliedsunternehmen nicht geteilt.

Grund für die aktuell bestehenden Regeln zu Preisfestlegungsbefugnissen der BNetzA und hier insbesondere auch für eine hinsichtlich Festnetz und Mobilfunk differenzierte Regelgestaltung war, Preistransparenz zugunsten der Anrufer zu ermöglichen, nicht jedoch preisregulierend zu Lasten einzelner Marktbeteiligter in den Mehrwertdienstemarkt einzugreifen. Entsprechend erfolgte die Regelgestaltung in Orientierung an den bestehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung bestehender Preishöhen und Preisstrukturen, und führte deshalb im Ergebnis zu einer differenzierten, für Festnetz und Mobilfunk jeweils unterschiedlichen Ausgestaltung der Preissetzungsbefugnisse der BNetzA.

Nunmehr erfolgt eine gesetzliche Neuregelung zu Lasten einzelner Marktteilnehmer, ohne dass für die Marktbeteiligten (vorliegend für die Mobilfunkanbieter) nachvollziehbar wäre, anhand welches Maßstabs die Festlegung erfolgt. Aus unserer Sicht ist dies mit den Zielen des TKG nicht vereinbar und widerspricht auch ganz grundsätzlich der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben der Entgeltregulierung (§§ 38 ff. TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

Unklar ist darüber hinaus, warum die bislang in § 67 TKG enthaltene Vorgabe entfallen ist, wonach die BNetzA die von ihr festgelegten Preise veröffentlichen muss. Sie sollte u. E. in § 122 Abs. 7 TK-MoG-E mit aufgenommen werden.

Ergänzend und der Vollständigkeit halber möchten wir anmerken, dass sich die Frage, durch wen die Preisansage nach § 109 Absatz 1 zu erfolgen hat, aus den jeweils dienstespezifisch im Festnetzmarkt einerseits und im Mobilfunkmarkt andererseits etablierten Abrechnungsverfahren ergibt. Unklar ist insofern, weshalb der BNetzA eine Befugnis eingeräumt werden soll festzulegen, durch wen die Preisansage nach § 109 Absatz 1 zu erfolgen hat.

Zudem kann die Einbeziehung von Premiumdiensten in den Regelungskontext des § 122 Abs. 7 u. E. entfallen. Premiumdienste sind im Festnetz mittlerweile nicht mehr im Nummernbereich (0)190, sondern ausschließlich im Nummernbereich (0)900 realisiert. Sie werden dort im Offline-Billing-Verfahren abgerechnet. Bei diesem Abrechnungsverfahren liegt die Tarifhoheit jeweils beim (0)900-Diensteanbieter. Ein einheitlicher Preis im Festnetz ist somit gegeben.

Auch bitten wir Auskunftsdienste aus der Regelung des § 122 Abs. 7 zu streichen. Sie werden im Festnetz ebenfalls im Offline-Billing-Verfahren abgerechnet. Bei diesem Abrechnungsverfahren

liegt die Tarifhoheit jeweils beim Auskunftsdiensteanbieter. Ein einheitlicher Preis im Festnetz ist somit gegeben.

Zu § 112 TK-MoG-E – Verbindungstrennung

Bewertung:

Die Regelungen zur Verbindungstrennung müssen aus Sicht der TK-Branche bzgl. des Geltungsbereichs konkretisiert werden.

Änderungsvorschläge: § 112 Verbindungstrennung

- (1) Der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei dem die Rufnummer für Premiumdienste, oder Kurzwahl-Sprachdienste ~~oder Auskunftsdienste~~ eingerichtet ist, hat jede zeitabhängig abgerechnete Verbindung zu dieser Rufnummer nach 60 Minuten zu trennen. Dies gilt auch, wenn zu einer Rufnummer für Premiumdienste oder für Kurzwahl-Sprachdienste weitervermittelt wurde.
- (2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn sich der Endnutzer vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Anbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur. Sie kann durch Allgemeinverfügung die Einzelheiten der zulässigen Verfahren zur Verbindungstrennung festlegen.

Begründung:

Die TK-Branche lehnt die pauschale Einbeziehung von Auskunftsdiensten in die Regelung des § 112 TK-MoG-E ab, da es bei Auskunftsdiensten in der Praxis nicht zu Verbindungen kommt, die eine Dauer von 60 Minuten überschreiten. Der Fall der Weitervermittlung über einen Auskunftsdienst ist in Abs. 1 Satz 2 hinreichend geregelt.

Zu § 113 TK-MoG-E – Anwählprogramme (Dialer)

Bewertung:

Die gesetzlichen Regelungen zu Anwählprogrammen (Dialern) werden in § 113 TK-MoG-E neugestaltet. Absätze (2) und (3) regeln erstmals Vorgaben für Telefonie-Dialer. Wir bitten, diese Regelungen wie folgt zu ändern.

Änderungsvorschläge: § 113 Anwählprogramme (Dialer)

- (1) Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), sind unzulässig.
- (2) Für die Nutzung von Anwählprogrammen, die der Anrufende verwendet, um Verbindungen zu einer Nummer herzustellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung keine Inhalte abgerechnet werden (Telefonie-Dialer), legt die Bundesnetzagentur Verfahren ~~und Grenzwerte~~ zum Schutz der Angerufenen vor unzumutbaren Belästigungen durch Anrufversuche fest. Die Festlegung erfolgt durch Allgemeinverfügung. Vor der Festlegung sind die betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände anzuhören.
- (3) Die nach Absatz 2 festgelegten Verfahren ~~und Grenzwerte~~ sind spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten einzuhalten, sofern in der Festlegung keine abweichende Umsetzungsfrist bestimmt ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Telefonie-Dialer nur eingesetzt werden, wenn hierbei die von der Bundesnetzagentur festgelegten Verfahren und Grenzwerte eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur überprüft die festgelegten Verfahren und Grenzwerte in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit.

Begründung:

Die TK-Branche unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen, unzumutbaren Belästigungen von Verbrauchern durch geeignete Festlegungen und Überprüfungen der BNetzA zu unterbinden.

Aufgrund der inhaltlichen und insbesondere auch technischen Detailkomplexität der vorliegend angedachten Festlegungen und Überprüfungen von „Grenzwerten“, bitten wir, der hier im Detail mit der BNetzA zu führenden Diskussion nicht vorzugreifen und in der Gesetzesformulierung der Absätze 2 und 3 ausschließlich auf festzulegende Verfahren abzustellen.

Zu § 115 TK-MoG-E – Wegfall des Entgeltanspruchs

Die geplanten Änderungen der Regelungen zum Wegfall des Entgeltanspruchs ergeben sich überwiegend infolge der geplanten Änderungen der vorstehend kommentierten Neuregelungen. Wir möchten in der Kommentierung zu § 115 TK-MoG-E deshalb zunächst lediglich darauf hinweisen, dass sich in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Diskussion zu den vorstehend kommentierten Neuregelungen Änderungsbedarfe für § 115 TK-MoG-E ergeben.

Zu § 118 TK-MoG-E – R-Gesprächen

Bewertung:

Die Verbände und ihre Mitgliedsunternehmen unterstützen die Beibehaltung der R-Gesprächsregelung im TK-MoG-E.

Änderungsvorschläge: § 118 R-Gespräche

- (1) Auf Grund von **Telefon**-Verbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen. Das Angebot von R-Gesprächsdiensten mit einer Zahlung an den Anrufer nach Satz 1 ist unzulässig.
- (2) Die Bundesnetzagentur führt eine Sperr-Liste mit Rufnummern, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Endnutzer können ihren Anbieter von Telekommunikationsdiensten beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in die Sperr-Liste unentgeltlich zu veranlassen. Eine Löschung von der Liste kann kostenpflichtig sein. Der Anbieter übermittelt den Wunsch des Endnutzers sowie etwaig erforderliche Streichungen wegen Wegfalls der abgeleiteten Zuteilung an die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur stellt die Sperr-Liste Anbietern von R-Gesprächsdiensten zum Abruf bereit.

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung entspricht die R-Gesprächsregelung in § 118 TK-MoG-E dem bisherigen § 66j TKG.

Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse bitten wir deshalb, die derzeitige Formulierung des § 66j TKG vollumfänglich und unverändert in die Formulierung des § 118 TKG zu übernehmen und konkret in § 118 Abs. 1 TK-MoG-E die Begrifflichkeit „Telefon“-Verbindung beizubehalten.

Zu § 119 TK-MoG-E – Rufnummernübermittlung

Bewertung:

Die zeichnenden Verbände teilen grundsätzlich die Auffassung, dass es angesichts der aktuellen Markt- und Technologieentwicklung sinnvoll ist, die derzeitigen Regelungen des § 66k TKG auf ihre Eignung zum Schutz von Verbrauchern gegen Rufnummernübermittlungsmisbrauch zu überprüfen. Die vorliegend zur Diskussion stehenden Änderungsvorschläge erachten wir allerdings nur teilweise als sachgerecht und zielführend. Dies gilt beispielsweise für den Ansatz, zur

Missbrauchsvermeidung ausschließlich auf die Unterdrückung der Rufnummernanzeige beim Angerufenen zu setzen, ohne die Möglichkeit des Verbindungsabbruchs mit in die Überlegungen zur Regelungsneugestaltung mit einzubeziehen. Dies gilt auch für die fehlende Differenzierung zwischen missbräuchlichen und seriösen Geschäftsmodellen bei der Maßnahmengestaltung. U. E. besteht deshalb Änderungsbedarf, um das angestrebte Verbraucherschutzziel zu erreichen, unverhältnismäßige Belastungen für die Marktbeteiligten zu vermeiden und seriöse Geschäftsmodellgestaltungen nicht zu gefährden.

Änderungsvorschläge: § 119 Rufnummernübermittlung

- (1) Anbieter von nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, die Endnutzern den Aufbau von abgehenden Verbindungen ermöglichen, müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine vollständige national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums übermittelt und als solche gekennzeichnet wird. Die Rufnummer muss dem Endnutzer für den Dienst zugeteilt sein, im Rahmen dessen die Verbindung aufgebaut wird. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premiumdienste, Nummern für Kurzwahl-Sprachdienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden. Andere an der Verbindung beteiligte Anbieter dürfen übermittelte Rufnummern nicht verändern.
- (2) Endnutzer dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben ~~und es sich um eine Rufnummer des deutschen Nummernraums handelt~~. Abweichend von Satz 1 darf im Falle einer Rufumleitung als zusätzliche Rufnummer die übermittelte und angezeigte Rufnummer des Anrufers aufgesetzt werden. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premiumdienste, Nummern für Kurzwahl-Sprachdienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen von Endnutzern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermittelt werden.
- ~~(3) Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt und angezeigt werden.~~

~~Sie haben Verbindungen, bei denen als Rufnummer des Anrufers Rufnummern nach Satz 1 übermittelt und angezeigt werden, abzuberechnen,~~

Von der Branche präferierte Regelung des § 119 Abs. 4 TKG zum Umgang mit Verbindungen, die aus dem Ausland übergeben werden:

- (4) ~~Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass als Rufnummer des Anrufers nur dann eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, wenn die Verbindung aus dem öffentlichen deutschen Telefonnetz übergeben wird. Wird eine Verbindung, bei der eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums Rufnummer gemäß Abs. 1, Satz 3 oder Abs. 2, Satz 3 angezeigt wird, aus dem ausländischen Telefonnetz übergeben, haben die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die Auslandsverkehr annehmen und in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben, sicherzustellen, dass diese Verbindungen nicht in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben werden, netzintern der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig gekennzeichnet wird; die Rufnummernanzeige ist zu unterdrücken. Ausgenommen von Satz 1 das internationale Roaming im Mobilfunk. Angerufene müssen die Möglichkeit haben, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, aus begründetem Anlass im Einzelfall zum Zweck des Verbraucherschutzes ergänzend zu den in Abs. 1, Satz 3 und Abs. 2, Satz 3 genannten Rufnummern, weitere Rufnummern festzulegen, bezüglich derer gemäß Satz 1 zu verfahren ist. Die Bundesnetzagentur stellt den nach Satz 1 Verpflichteten hierbei eine Rufnummernliste in maschinenlesbarer Form über eine technische Schnittstelle zur Verfügung. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit den Marktbeteiligten.~~

Hilfsweise, für den Fall, dass der Gesetzgeber an der vorgesehenen Anonymisierung der angezeigten Rufnummer festhalten sollte, sehen wir folgenden Änderungsbedarf in § 119 Abs. 4 TKG:

- (4) ~~Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass als Rufnummer des Anrufers nur dann eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, wenn die Verbindung aus dem öffentlichen deutschen Telefonnetz übergeben wird. Wird eine Verbindung, bei der eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums eine Rufnummer gemäß Abs. 1, Satz 3 oder Abs. 2, Satz 3 angezeigt wird, aus dem ausländischen Telefonnetz übergeben, haben die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste sicherzustellen, dass netzintern der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig gekennzeichnet wird; die Rufnummernanzeige ist zu unterdrücken. Ausgenommen von Satz 1 ist der Fall des internationalen Roaming im Mobilfunk. Angerufene müssen die Möglichkeit haben, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich~~

abzuweisen. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, aus begründetem Anlass im Einzelfall zum Zweck des Verbraucherschutzes ergänzend zu den in Abs. 1, Satz 3 und Abs. 2, Satz 3 genannten Rufnummern, weitere Rufnummern festzulegen, bezüglich derer gemäß Satz 1 zu verfahren ist. Die Bundesnetzagentur stellt den nach Satz 1 Verpflichteten hierbei eine Rufnummernliste in maschinenlesbarer Form über eine technische Schnittstelle zur Verfügung. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit den Marktbeteiligten.

- (5) Absatz 1 gilt entsprechend für Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdiensten bei der Übertragung von Textnachrichten über das öffentliche Telekommunikationsnetz. Abweichend von Absatz 4 Satz 1 **Absatz 5 Satz 1** sind Nummern für Kurzwahldienste sowie **alphanumerische Absenderkennungen** zulässig, wenn der Absender für den Empfänger hierüber eindeutig identifizierbar ist und hierüber ~~keine~~ **nur dann** zweiseitige Kommunikation ermöglicht wird, **wenn dem Endnutzer für seine Antwort-Nachricht nicht mehr als das übliche Entgelt für eine Standard-Textnachricht berechnet wird.** ~~atz 1 sind Nummern für Kurzwahldienste sowie Nummern, bei denen die alphanumerische Umsetzung einen bestimmten Namen oder Begriff ergibt, zulässig, wenn der Absender für den Empfänger hierüber eindeutig identifizierbar ist und hierüber keine zweiseitige Kommunikation ermöglicht wird.~~
- (6) **Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind im Bereich von Medien-Massenverkehrsanzwendungen Nummern für Kurzwahldienste zulässig, wenn der Absender für den Empfänger hierüber eindeutig identifizierbar ist und nur dann zweiseitige Kommunikation ermöglicht wird, wenn dem Endnutzer Kosten von nicht mehr als 1 € pro Inanspruchnahme entstehen und er in der Textnachricht des Diensteanbieters über die anfallenden Kosten informiert wird.**

Begründung:

Zu Absatz 1

Die Verbände und ihre Mitglieder unterstützen die geplante gesetzliche Klarstellung, dass neben den aktuell bereits in § 66k Abs. 1 TKG genannten Sonderrufnummern, auch die Notrufnummern 110 und 112 netzseitig nicht als Rufnummer des Anrufers aufgesetzt und übermittelt werden dürfen.

Soweit vorgesehen wird, dass künftig nicht nur – wie bislang – Nummern für Kurzwahl-Sprachdienste von der Regelung des Absatz 1 erfasst sind, sondern auch Nummern für Kurzwahl-Datendienste, bitten wir dringend von dieser Regeländerung abzusehen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere untenstehenden Ausführungen zu Absatz 5.

Zu Absatz 2

Während die Regelung in Absatz 1 die netzseitig generierten Rufnummern betrifft, bestimmt Absatz 2 welche Rufnummern zusätzlich/ergänzend von Endnutzer aufgesetzt und an den Angerufenen übermittelt werden dürfen. Werden vom Endnutzer keine ergänzenden Rufnummern aufgesetzt, kommt – anders als im Entwurf der Gesetzesbegründung dargelegt – grundsätzlich die netzseitig generierte Rufnummer beim Angerufenen zur Anzeige.

Von der Möglichkeit, zusätzlich/ergänzend Rufnummern aufsetzen und an den Angerufenen übermitteln zu können, machen viele Unternehmen bei der telefonischen Kontaktaufnahme mit ihren Kunden im Rahmen seriöser Geschäftsmodelle Gebrauch.

Soweit die Regelung in Absatz 2 Satz 1 abweichend von der heutigen Regelung in § 66k Abs. 2 Satz 1 TKG vorsieht, dass Endnutzer zusätzliche Rufnummern in das öffentliche Telekommunikationsnetz nur übermitteln dürfen, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich zudem um eine nationale Rufnummer handelt, sind Gründe für diese ergänzende Anforderung nach einer nationalen Rufnummer nicht ersichtlich und werden in der Begründung zum Diskussionsentwurf auch nicht dargelegt.

Die Beschränkung auf nationale Rufnummern ist nicht sachgerecht und führt zudem zur Einschränkung etablierter Geschäftsmodelle. Ferner spricht viel dafür, dass die Einschränkung EU-rechtswidrig sein könnte. Viele international tätige Unternehmen zentralisieren ihre Call-Center-Dienstleistungen und übermitteln bei ausgehenden Anrufen europäische Rufnummern, unter denen sie dann in dem entsprechenden Land zurückgerufen werden möchten. Für sie ist es wichtig, Rufnummern aus dem gesamten europäischen Nummernraum aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln zu dürfen. Ein Call Center in Deutschland beispielsweise, das Kunden in Frankreich anruft, übermittelt eine dem Unternehmen für den dortigen Standort zur Nutzung überlassene französische Rufnummer, um im französischen Standort in Frankreich zurückgerufen zu werden. Oder ein österreichischer Dienstleister, der ein deutsches Call Center zur Betreuung seiner Kunden beauftragt, möchte natürlich österreichische Rufnummern für den Call-Center-Betrieb einsetzen, um als österreichisches Unternehmen wahrgenommen zu werden. Wir fordern insofern die Streichung des Halbsatzes.

Die Branche unterstützt auch hier die geplante gesetzliche Klarstellung, dass neben den aktuell bereits in § 66k Abs. 2 TKG genannten Sonderrufnummern, auch die Notrufnummern 110 und 112 nicht als Rufnummer des Anrufers aufgesetzt und übermittelt werden dürfen.

Soweit vorgesehen wird, dass künftig nicht nur – wie bislang – Nummern für Kurzwahl-Sprachdienste von der Regelung des Absatz 2 erfasst sind, sondern auch Nummern für Kurzwahl-Datendienste, bitten wir dringend von dieser Regeländerung abzusehen. Die Regelung des Absatz 2 sollte nicht auf Kurzwahl-Datendienste ausgeweitet werden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere untenstehenden Ausführungen zu Absatz 5.

Die geplante „Kann-Regelung“ zur Rufnummernanzeige im Fall der Rufumleitung erachten wir unter der Voraussetzung, dass es bei einer „Kann-Regelung“ bleibt und diese ausschließlich den Endnutzer adressiert, entsprechend den erläuternden Erklärungen im Entwurf der Gesetzesbegründung als sinnvoll. Soweit in der Gesetzesbegründung thematisiert wird, dass Endnutzer über ihre jeweiligen Endgeräte die Möglichkeit zur Rufumleitung haben, möchten wir anmerken, dass für Endnutzer auch die Möglichkeit besteht, Rufumleitungen netzseitig einzurichten. Wir regen deshalb an, die Ausführungen zur Rufumleitung in der Gesetzesbegründung technologie-neutral zu formulieren. Zudem sollte aus Sicht der Branche die in Absatz 2 Satz 1 angedachte Neuregelung zur Rufumleitung in einen separaten Regelungsabsatz überführt sowie der diesbezügliche Regelungsbedarf insgesamt inhaltlich noch vertiefter erörtert und dahingehend konkretisiert werden, dass ein gemeinsames Regelungsverständnis sichergestellt ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rufumleitung häufig auch im Auftrag des Endnutzers durch den Plattformbetreiber realisiert wird.

Zu Absatz 3

Soweit die geplante Neuregelung in Absatz 3 vorsieht, sämtliche am Aufbau einer Verbindung national beteiligten Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Etablierung technischer Prüfverfahren zu verpflichten, um die Einhaltung der Vorgaben gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sicherzustellen, lehnen wir dies ab.

Aus unserer Sicht konterkariert die geplante Neuregelung in Absatz 3 die in Absatz 1 und 2 geregelte verursachungsgerechte Zuordnung von Verantwortlichkeiten zu den dort jeweils konkret benannten Regelungsadressaten (das sind: in Absatz 1 ausschließlich der Anbieter, der die Verbindung aufbaut, und in Absatz 2 der Endnutzer, der die zusätzliche Rufnummer aufsetzt). Die Regelung in Absatz 3 würde damit letztlich die nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten von ihren Verpflichtungen entlasten und diese auf sämtliche andere am Verbindungsaufbau Beteiligten verlagern.

Wir erachten dies als weder sachgerecht noch verhältnismäßig, zumal die in Absatz 3 von den dort adressierten Marktteilnehmern geforderten technischen Prüfverfahren Stand heute bei diesen operativ-technisch nicht implementiert sind.

Die geplante Verpflichtung beinhaltet insofern faktisch insbesondere auch eine Verpflichtung für sämtliche am Verbindungsaufbau Beteiligten zu kosten- und zeitaufwändigen Technik-Implementierungen.

Soweit die Neuregelung in Absatz 3 vorsieht, dass Angerufene die Möglichkeit haben müssen, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen, bleibt unklar, wie diese Regelung im Verhältnis zur inhaltlich ähnlichen, im Detail jedoch abweichenden Regelung des derzeitigen § 102 TKG zu verstehen ist, die nachzeitigem Sachstand wortgleich ins Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) überführt werden wird. Sollte die Klärung dieser Frage ergeben, dass es gute Gründe gibt, an der Regelungspassage in § 117 festzuhalten, plädieren wir für ihre Aufnahme in die geplanten Neuregelungen in Absatz 4.

Zu Absatz 4

Der Neuregelungsvorschlag in Absatz 4 zielt darauf ab, ergänzend zu den Neuregelungen in Absatz 1 und 2, sicherzustellen, dass die Verlässlichkeit der beim Angerufenen in Deutschland angezeigten Rufnummern zum Zweck des Verbraucherschutzes auch für aus dem Ausland kommende Verbindungen gewährleistet ist.

Wir teilen die Einschätzung, dass zur Unterbindung von Rufnummernübermittlungsmisbrauch grundsätzlich Handlungsbedarf auch und insbesondere hinsichtlich aus dem Ausland ankommender Verbindungen besteht. Die geplante Neuregelung ist u. E. jedoch nur teilweise zur Zielerreichung geeignet. Wir plädieren deshalb für Änderungen der inhaltlichen Ausgestaltung.

Der Regelungsentwurf berücksichtigt nicht, dass international tätige Unternehmen im Rahmen ihrer Kunden- und/oder Mitarbeiterkommunikationsgestaltung Telekommunikationslösungen nachfragen, die die Übermittlung nationaler Festnetzrufnummern aus dem Ausland ausdrücklich ermöglichen.

Die vorliegend im Entwurf der Gesetzesbegründung enthaltene Annahme, dass es sich in allen Fällen, in denen bei Verbindungen aus dem Ausland deutsche Festnetznummern übermittelt werden, regelmäßig um – absichtlich oder unabsichtlich – gefälschte Rufnummern handelt, deren Anzeige beim Angerufenen deshalb unterdrückt werden muss, ist in dieser pauschalen Form unzutreffend.

Um seriöse Geschäftsmodellgestaltungen, bei denen deutsche Festnetzrufnummern aus dem Ausland in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben werden, nicht zu gefährden, ist deshalb ein differenzierterer Regelungsansatz erforderlich.

Zum anderen berücksichtigt der Regelungsentwurf nicht, dass sich Missbrauchsszenarien speziell im länderübergreifenden Marktkontext dynamisch entwickeln. Auch dies erfordert einen differenzierteren Regelungsansatz, um flexibel auf diese Entwicklungsdynamik reagieren zu können.

U. E. sollten sich deshalb pauschale Festlegungen in der gesetzlichen Neuregelung darauf beschränken sicherzustellen, dass ergänzend zu den für nationale Verbindungen in Absatz 1 und 2 getroffenen Festlegungen gewährleistet ist, dass Verbraucher auch aus dem Ausland keine Verbindungen mehr erhalten, die bspw. mittels Verwendung von Notrufnummern falsche Identitäten vortäuschen. Erreichen lässt sich dies, indem Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdiensten, die Verbindungen aus dem Ausland in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben, ankommende Verbindungen auf die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Rufnummern überprüfen – und bei positivem Ergebnis diese Verbindungen erst gar nicht in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben dürfen. Nur wenn die Angerufenen die Anrufe erst gar nicht erhalten, sind sie wirksam vor Missbrauch und Vortäuschung falscher Identitäten geschützt. Die Unterdrückung der Anzeige beim Angerufenen alleine ist nach Auffassung der zeichnenden Verbände insoweit nicht ausreichend, da die Anrufe weiterhin angenommen werden können und der Anrufer in einem persönlichen Telefonat weiterhin die Möglichkeit hat, die Angerufenen missbräuchlich zu einer Überweisung, Datenweitergabe o.ä. zu animieren.

Um wie vorstehend erläutert die notwendige Regelungsflexibilität zu gewährleisten, sollte ergänzend die BNetzA ermächtigt werden, zum Schutz der Verbraucher im begründeten Einzelfall weitere, in der gesetzlichen Aufzählung noch nicht genannte Rufnummern festzulegen, deren Verwendung als Absenderkennung dazu führt, dass die gesetzlich verpflichteten Unternehmen die Übergabe der Verbindung in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz ggf. zu unterlassen haben.

Um den Verpflichteten die Überprüfung auf weitere Rufnummern technisch-operativ zu ermöglichen, sollte die BNetzA diesen eine Rufnummernliste in maschinenlesbarer Form über eine technische Schnittstelle zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten des Verfahrens sollte die BNetzA in Abstimmung mit den Marktbeteiligten bestimmen.

Für den Fall, dass an der Entwurfsfassung festgehalten und die Unterdrückung der Rufnummernanzeige beim Angerufenen weiterhin präferiert wird, erachten wir die Klarstellung im Entwurf der

Gesetzesbegründung als hilfreich, dass die Verpflichtung zur Rufnummernunterdrückung auf die Anzeige beim Angerufenen beschränkt wird und netzintern die Signalisierung – etwa für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung – auswertbar vorhanden sein muss. Mögliche Missverständnisse zur operativ-technischen Umsetzung der Rufnummernunterdrückung werden so vermieden.

Allerdings möchten wir lediglich der Vollständigkeit halber und rein vorsorglich darauf hinweisen, dass es infolge dieser Realisierungsvorgabe auch von der Endgerätetechnologie des Angerufenen abhängt, ob die Anzeige einer Rufnummer beim Angerufenen unterdrückt wird.

Soweit die geplante Regeländerung zudem vorsieht, dass bei der für den Angerufenen nicht sichtbaren netzinternen Signalisierung der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig zu kennzeichnen ist, um insbesondere Missbrauchsfälle leichter identifizieren, verknüpfen und ggf. sogar zurückverfolgen zu können, erachten wir dies als sinnvoll. Wir begrüßen auch, dass der Entwurf der Gesetzesbegründung ergänzend erläutert, dass dies insbesondere die Information beinhaltet, dass der Anruf aus einem ausländischen Netz übergeben wurde, und wer den Anruf in das nationale Netz übernommen hat, und dass zugleich aber auf eine weitere gesetzliche Konkretisierung zugunsten der betroffenen Unternehmen verzichtet wird. Auch aus unserer Sicht wären der AKNN bzw. die dortigen Unterarbeitskreise für eine derartige Standardisierung das richtige Gremium.

Sofern die nur hilfsweise unterstützte Variante vom Gesetzgeber weiter präferiert wird, kommt zusätzlich zu den o. g. Punkten hinzu, dass bei einer Unterdrückung der vom Kunden gewünschten Rufnummernanzeige, anders als dies sonst üblich ist, eine Änderung der Rufnummernanzeige durch den Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste vorgenommen werden muss. Eine Freistellung von etwaigen sich hieraus ergebenden Forderungen und Ansprüchen gegen den Anbieter müsste deshalb zwingend inkludiert sein.

Die Neuregelungen in Absatz 4 erfordern umfassende Technikimplementierungen bei den Regelungsadressaten, die Zeit benötigen, nach einer ersten Expertenschätzung mindestens 18 Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der entsprechenden Spezifikation des AKNN oder der erstmaligen Verfügung durch die BNetzA.

Bei der Festlegung geeigneter Umsetzungsfristen ist ggf. auch zu berücksichtigen, dass die vorliegend betroffenen Netzelemente infolge der geplanten Neuregelungen in § 160 TK-MoG-E zunächst zertifiziert werden müssen.

Zu Absatz 5

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Kurzwahlen als Absenderkennung zulässig bleiben und bei alphanumerischen Kennungen für die Identifizierbarkeit des Absenders auf den Empfängerhorizont abgestellt wird

Mit den geplanten Neuregelungen werden dennoch im Ergebnis etablierte Gestaltungsformen interaktiver Kommunikationsanwendungen untersagt, die Unternehmen unterschiedlicher Branchen und für unterschiedliche Zwecke nutzen. Es ist nicht ersichtlich, warum beispielsweise Fluggesellschaften auf einseitige Kommunikation beschränkt werden sollen, wenn sie mit ihren Kunden unter Verwendung ihres Unternehmensnamens SMS-basiert über Änderungen ihrer Abflugzeiten in Kontakt bzw. Informationsaustausch treten wollen. Gleiches gilt für interaktive datenbasierte Anwendungen mittels Kurzwahlnummern.

Die Gesetzesbegründung erläutert, dass der Ausschluss der zweiseitigen Kommunikation dazu dienen soll, Kostenfallen auszuschließen. Dies ist ein Ziel, das auch alle Anbieter unterstützen, um die angebotenen Dienste nicht in Verruf zu bringen. Aus unserer Sicht wäre es allerdings nicht erforderlich, die zweiseitige Kommunikation bei Textnachrichten mit Kurzwahlnummern und alphanumerischen Kennungen vollständig zu untersagen und damit massiv in die Produktgestaltungsfreiheit der Unternehmen einzugreifen. Als milderer Mittel wäre eine Vorgabe denkbar, dass dem Endnutzer bei einer Rückantwort keine über den Standardpreis für Textnachrichten hinausgehenden Entgelte berechnet werden dürfen. Im Fall der Aufrechterhaltung des Verbots der zweiseitigen Kommunikation müssten Unternehmen ihre Kunden für eine Rückantwort auf andere Kommunikationskanäle verweisen, was einen Medienbruch nach sich ziehen würde und daher extrem kundenunfreundlich wäre. Zudem wären die Kunden dadurch nicht per se vor Risiken im Hinblick auf Preistransparenz, Phishing und andere Betrugs- und Missbrauchsszenarien geschützt.

Mit der Möglichkeit einer zweiseitigen Kommunikation unter Einhaltung bestimmter Entgeltvorgaben würde insbesondere auch sichergestellt, dass Produktinnovationen der Mobilfunkanbieter möglich bleiben, denen im Wettbewerb mit OTT wie WhatsApp, Facebook, Google, Apple etc. zentrale Bedeutung zukommt.

Abschließend möchten wir noch eine redaktionelle Anregung geben: § 119 Abs. 5 Satz 2 enthält den Begriff „alphanumerische Umsetzung“, der sich aus unserer Sicht auf sogenannte „Vanitynummern“ bezieht: Dem Kunden wird dabei ein Name als Merkposten genannt; gibt er dann die Buchstaben des Namens auf dem Nummernblock ein, wird die Buchstabenfolge in eine bestimmte Nummer umgesetzt. So wird z. B. das auf dem Nummernblock eingegebene Wort „HALLO“ zur Nummer „42556“; signalisiert wird im Anschluss immer diese Nummer. Wir schlagen

daher den Begriff „alphanumerische Absenderkennung“ vor, so dass sich der Gesetzestext nicht nur auf Vanity-Nummern bezieht, sondern generell auf alle alphanumerischen Absenderkennungen, auch wenn diese allein als Absenderkennung verwendet werden und nicht als Signalisierungsziel für eine Rückantwort.

Zu Absatz 6

Nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste mittels Textnachricht werden auch im Bereich von Medien-Massenverkehrs-Anwendungen, wie etwa den in der Bevölkerung so beliebten TV-Votings, eingesetzt. Dabei geht die erste, initiale Textnachricht immer vom Endnutzer aus, indem dieser ein Kennwort an eine Kurzwahl sendet („SMS-MO“). Hierauf erhält der Nutzer eine Bestätigungs-Nachricht („SMS-MT“), für die beim Nutzer keinerlei Kosten anfallen.

Ohne die Möglichkeit einer zweiseitigen Kommunikation wird es dem Nutzer erheblich erschwert, seine initiale SMS der entsprechenden Bestätigungs-SMS zuzuordnen, da diese nicht mehr im gleichen Kommunikationsverlauf abgebildet wird.

Dies ist für den Verbraucher verwirrend und birgt überdies die Gefahr von Missbrauch (z. B. Phishing). Daher halten wir eine Ausnahmeregelung, wie in §119 (6) vorgeschlagen, für zielführender.

Der Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers wird Rechnung getragen, da die im Rahmen von Medien-Massenverkehrs-Anwendungen eingesetzten Kurzwahlnummern eindeutig und lückenlos sowohl bei sog. exklusiven Nummern als auch bei sog. shared Nummern den dahinterstehenden Anbietern zugeordnet werden können.

Als zusätzlicher Verbraucherschutz wird in jeder Bestätigungs-SMS („SMS-MT“), zusätzlich zur verpflichtenden „Preisangabe“ (§ 108 TK-MoG-E), nochmals auf die Kosten einer möglichen Antwort („SMS-MO“) durch den Endnutzer hingewiesen.

Durch eine Begrenzung auf Kosten von nicht mehr als 1 € pro Textnachricht des Nutzers („SMS-MO“) wird ein zusätzlicher Schutz geschaffen, der eine konsistente Verbindung zur Regelung des § 110 Abs. 1 Nr.1 TK-MoG-E Preisanzeige herstellt.

Die Verbände sprechen sich daher für diesen Vorschlag aus, denn er sorgt für maximale Sicherheit und Transparenz beim Verbraucher, indem die Kommunikation in einem Kommunikationsverlauf abgebildet wird, der Nutzer stets über die Kosten informiert wird und schließlich dabei niemals Kosten von mehr als 1 € entstehen können.

Zu § 122 TK-MoG-E – Befugnisse der Bundesnetzagentur

Bewertung:

§ 122 TK-MoG-E erweitert die heute bereits bestehenden Eingriffs- und Regelungs-Befugnisse der Bundesnetzagentur. Auch hierzu besteht aus Sicht der Branche Diskussions- und Änderungsbedarf.

Änderungsvorschläge: § 122 Befugnisse der Bundesnetzagentur

- (1) Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen.

- (2) Die Bundesnetzagentur kann die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichten, Auskünfte zu personenbezogenen Daten wie Name und ladungsfähige Anschrift von Nummerninhabern und Nummernnutzern zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, auf Grund dieses Gesetzes ergangener Verordnungen sowie der erteilten Bedingungen erforderlich sind, soweit die Daten den Unternehmen bekannt sind. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte zu personenbezogenen Daten verlangen, die erforderlich sind für die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn
 1. der Bundesnetzagentur eine Beschwerde vorliegt,
 2. die Bundesnetzagentur aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder
 3. die Bundesnetzagentur von sich aus Ermittlungen durchführt.

Andere Regelungen bleiben von der Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 unberührt.

- (3) ~~Zur Verfolgung von Verstößen gegen die Vorgaben des § 119 kann die Bundesnetzagentur von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Auskunft über die Rufnummer, von der ein Anruf ausging, sowie über für die Verfolgung erforderliche personenbezogene Daten, wie Name und ladungsfähige Anschrift des Nummerninhabers und des Nummernnutzers verlangen. Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht dürfen Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im dafür erforderlichen Umfang Verkehrsdaten verarbeiten.~~

(4) Die Bundesnetzagentur kann bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen. Sie soll ferner im Fall der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer Rufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer anordnen.

(5) Die Bundesnetzagentur kann den Rechnungsersteller bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nummernnutzung auffordern, keine Rechnungslegung und -inkassierung vorzunehmen. ~~Sie kann in diesem Zusammenhang:~~

~~1. die Auszahlung und Verrechnung bereits inkassierter Entgelte untersagen und~~

~~2. die Erstattung bereits inkassierter Entgelte anordnen.~~

(6) Teilt die Bundesnetzagentur Nummern nach § 107 Absatz 2 zu, knüpft sie die Nutzungsrechte an den Nummern an bestimmte Bedingungen, um im Fall einer Bereitstellung von Diensten im Ausland die Einhaltung der einschlägigen ausländischen Verbraucherschutzvorschriften und des ausländischen Rechts zu gewährleisten. Weist die zuständige Behörde des Staates, in dem die Nummern zum Einsatz kommen, einen Verstoß gegen dessen einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften oder dessen nationales Recht im Rahmen der Nummernnutzung nach, ergreift die Bundesnetzagentur auf Antrag dieser Behörde Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Bedingungen.

(7) Soweit für ~~Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Servicedienste~~ die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für **Anrufe aus den Festnetzen** Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 108 und 109 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis ~~netzübergreifend für sämtliche Anbieter~~ **für Anrufe aus den Festnetzen fest. Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Service-Diensten legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Satz 1 genannten Stellen fest, ob der Anruf bezogen auf einen bestimmten Nummernteilbereich pro Minute oder pro Anruf abgerechnet wird; dies gilt nur, soweit die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt. Im Übrigen hat sie sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die festzulegenden Preise sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentli-**

chen. Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 109 Absatz 1 zu erfolgen hat. Die Bestimmungen des Teils 2 Abschnitt 2 bleiben unberührt.

(8) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 6 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von mindestens 1.000 Euro bis höchstens einer Million Euro festgesetzt werden.

(9) Die Rechte der Länder sowie die Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

Begründung:

Zu Absatz 3:

Wie in unserer Kommentierung zu § 119 TK-MoG-E ausführlich dargelegt, besteht aus Sicht der TK-Branche Änderungsbedarf hinsichtlich der geplanten Neuregelungen zur Rufnummernübermittlung, um einerseits das angestrebte Verbraucherschutzziel zu erreichen, andererseits jedoch auch unverhältnismäßige Belastungen für die Marktbeteiligten zu vermeiden und seriöse Geschäftsmodellgestaltungen nicht zu gefährden.

Ob und welche Befugnisse für die BNetzA und ggf. auch die Marktbeteiligten in diesem Zusammenhang in § 122 TK-MoG-E verankert werden müssen, ist abhängig vom Ergebnis der Diskussion zur künftigen Ausgestaltung des § 119 TK-MoG-E.

Zu Absatz 5:

Die geplante Neuregelung in Absatz 5 erweitert die Befugnisse der BNetzA beim Erlass von Fakturierungs- und Inkassierungsverboten (FIV). Vorgesehen ist insbesondere, dass die BNetzA künftig bei Erlass von FIV auch die Auszahlung und Verrechnung bereits inkassierter Entgelte untersagen sowie die Erstattung bereits inkassierter Entgelte anordnen kann. In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass so ein umfassender Eingriff in die Abrechnungsketten ermöglicht werde, der eine Weiterleitung inkriminierter Entgelte effektiv unterbinde. Dies diene nicht nur dem Schutz der betroffenen Verbraucher, sondern schaffe gleichzeitig Rechtssicherheit für die in der Abrechnungskette befindlichen Telekommunikationsunternehmen. Die Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur führe zudem zu einer vollständigen Umsetzung von Artikel 97 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972.

Die Branche teilt die Einschätzung, dass die bisherigen Befugnisse der BNetzA zum Erlass von FIV als Instrument zur Missbrauchsunterbindung grundsätzlich hilfreich und erforderlich sind. Vor einer Erweiterung der diesbezüglichen Regelungsbefugnisse der BNetzA ist es aus Sicht der TK-

Branche jedoch erforderlich, das Instrument FIV im Lichte der bisherigen gemeinsamen Erfahrungen zu bewerten:

So besteht in der Praxis angesichts dynamischer und insbesondere international realisierter Missbrauchsszenarien häufig die Herausforderung, dass Missbrauchssachverhalte erst zu spät erkannt und entsprechend FIV zu spät erlassen werden, um Zahlungsketten zu unterbrechen und insbesondere Geldabflüsse ins Ausland zu verhindern. Hinzu kommt, dass den FIV von den Gerichten keine zivilrechtliche Wirkung beigemessen wird, was insbesondere eine Rückholung von Entgelten aus dem Ausland unmöglich macht. Auch die Präventionsarbeit ist trotz umfangreicher Anstrengungen der Branche und der BNetzA immer wieder wegen der unklaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten der von einem Missbrauchsfall Betroffenen lückenhaft geblieben.

Zur Lösung dieser Aspekte trägt die nunmehr zur Diskussion gestellte Neuregelung nichts bei.

Den Gedanken, den FIV mittels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung eine zivilrechtliche Wirkung beizulegen, wie dies nunmehr in § 115 Nr. 9 TK-MoG-E angelegt werden soll, erachten wir grundsätzlich als diskussionswürdig – auch wenn es rechtsdogmatisch problematisch ist, Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus dem öffentlich-rechtlichen Kontext herauszulösen und in bestehende Vertragsverhältnisse wirken zu lassen.

Als problematisch und in jeder Hinsicht kontraproduktiv für die Missbrauchsbekämpfung erachten wir die neu vorgesehene Befugnis, seitens der BNetzA künftig auch die Erstattung bereits gezahlter Entgelte anordnen zu können.

Abgesehen davon, dass eine solche Regelung rechtlich überflüssig ist, wenn der Entgeltanspruch bereits nach § 115 Nr. 9 entfällt, stellt die Regelung das „ob“ und „wie“ einer solchen Anordnung vollumfänglich in das freie Ermessen der BNetzA. Sie enthält keinerlei Kriterien für die Ermessensausübung der BNetzA und trägt insofern weder zur Orientierung noch zur Planungssicherheit für die Marktbeteiligten bei. Vielmehr steht zu vermuten, dass in der Regulierungspraxis eine Anordnung zur Entgeltrückzahlung an Endnutzer die Regel sein wird, während die Anbieter, zumindest in den Fällen, in denen sie ihre Zahlungen ins Ausland geleistet haben, keine Rückzahlungen von dort erwarten können. Abgesehen von der hier fehlenden zivilrechtlichen Komponente (s. o.) entfalten FIV der BNetzA im Ausland keinerlei rechtliche Wirkung. Im Ergebnis verlagert sich damit in der Praxis lediglich der vielfach durch Täter im Ausland verursachte Schaden faktisch auf den letzten inländischen Anbieter in der Leistungserbringungskette. Das eigentliche Ziel, Zahlungsketten verursachungsgerecht zu unterbrechen, wird hingegen nicht erreicht. Dies ist aus Sicht der TK-Branche unverhältnismäßig und unangemessen.

Die zu erwartende obligatorische Gefahrentlastung für den Endnutzer hat darüber hinaus auch für die Missbrauchsbekämpfung insgesamt einen wesentlichen, negativen Effekt: Endkunden, die keinerlei (finanzielle) Konsequenzen fürchten müssen, werden naturgemäß dazu neigen, selbst naheliegende Sicherheitsvorkehrungen zu unterlassen. Die Zahl der Fälle, in denen Kunden etwa Passwörter von Telefonanlagen nicht oder auf einfach zu erratende Ziffernfolgen („0000“, „1234“) setzen, wird nicht etwa sinken, sondern deutlich steigen. Damit wird die Zahl der Missbrauchsfälle deutlich ansteigen und die zumeist im Ausland sitzenden Täter werden ihre illegalen Gewinne deutlich steigern, während der Schaden bei den Anbietern verbleibt, die seit Jahren an wirksameren Missbrauchsbekämpfungsmechanismen arbeiten. Die Branche betrachtet diese Entwicklung mit großer Sorge und Befremden.

Eine konsistente europäische Lösung, für welche die Branche schon seit langem wirbt, ist bis heute nicht angedacht. Das GEREK, welches für eine solche Initiative prädestiniert ist, sieht trotz Interesse kleinerer Mitgliedstaaten immer noch keinen Anlass, sich mit dieser Problematik zu befassen. Lediglich der Richtliniengeber hat sich rudimentär den Herausforderungen gestellt und im EU-Kodex mit Art. 97 Abs. 2 eine modifizierte Regelung hinterlassen. Selbst aber zu dieser Regelung setzt sich der Diskussionsentwurf in Widerspruch, indem er entgegen der klaren Formulierung des Erwägungsgrunds 254 eine Rückzahlung von Entgelten nicht davon abhängig macht, dass diese zuvor einbehalten wurden.

Wichtig ist zudem im vorliegenden Diskussionskontext auch darauf hinzuweisen, dass rein operativ-praktisch eine vollständige Rückerstattung von bereits inkassierten Entgelten gegenüber Endkunden kaum durchführbar ist und in jedem Falle einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht.

Je nach Zeitpunkt des Erlasses des FIV und je nach Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmernetzbetreiber und seinen Endkunden können einzelne Rückforderungsansprüche nur mit hohem manuellem Aufwand einem Anspruchsinhaber zugeordnet werden. So werden etwa Endkunden ohne EVN oder bei denen die Speicherfrist für die Abrechnungsdaten aus Datenschutzgründen bereits abgelaufen ist, nicht mehr automatisch als Berechtigte erkannt. Eine Rückzahlung könnte also allenfalls auf der Basis einer direkten Interaktion im Einzelfall und damit einer enormen Belastung der Kundenserviceeinrichtungen der Unternehmen erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass den Netzbetreibern für die Umsetzung der Erstattungen Aufwände entstehen, welche die Erstattungsbeträge um ein Vielfaches übersteigen. Da sie ohnedies auch den entstandenen monetären Schaden tragen sollen, werden sie somit faktisch doppelt belastet – obwohl sie nicht Verursacher des Problems, sondern lediglich Mittler einer Kommunikation sind.

Insgesamt sieht die Branche die vorgeschlagenen Neuregelungen zu FIV nicht nur als kontraproduktiv und unangemessen an, sondern vermisst auch die notwendige Rezeption der rechtlichen und praktischen Herausforderungen der Missbrauchsbekämpfung. Wir bitten daher dringend, den drohenden Schaden für die Wirtschaft dadurch abzuwenden, dass zunächst die bestehenden FIV-Regelungen beibehalten werden und im Weiteren zunächst gemeinsam mit den vorliegend betroffenen Unternehmen wirksame Mechanismen auf nationaler und europäischer Ebene entwickelt werden, sowie diese dann zu gegebener Zeit und in geeigneter Form in eine Gesetzesänderung münden zu lassen.

Die Branche steht für derartige Bemühungen über eigene Plattformen wie den UAK MInDI des AKNN oder jedes andere Gesprächsformat jederzeit zur Verfügung.

Zu Absatz 7:

Die geplante Neuregelung in § 122 Absatz 7 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premiumdienste und Servicedienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter festlegt. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus den Festnetzen und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben.

Der Entwurf der Gesetzesbegründung erläutert hierzu, dass die bisherige Differenzierung zwischen Verbindungen aus den Festnetzen und dem Mobilfunk vollständig aufgegeben wird, da derzeit keine Gründe bestehen, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden. Diese Sicht wird von den Verbänden und ihren Mitgliedsunternehmen nicht geteilt.

Grund für die aktuell bestehenden Regeln zu Preisfestlegungsbefugnissen der BNetzA und hier insbesondere auch für eine hinsichtlich Festnetz und Mobilfunk differenzierte Regelgestaltung war, Preistransparenz zugunsten der Anrufer zu ermöglichen, nicht jedoch preisregulierend zu Lasten einzelner Marktbeteiligter in den Mehrwertdienstemarkt einzugreifen. Entsprechend erfolgte die Regelgestaltung in Orientierung an den bestehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung bestehender Preishöhen und Preisstrukturen, und führte deshalb im Ergebnis zu einer differenzierten, für Festnetz und Mobilfunk jeweils unterschiedlichen Ausgestaltung der Preissetzungsbefugnisse der BNetzA.

Nunmehr erfolgt eine gesetzliche Neuregelung zu Lasten einzelner Marktteilnehmer, ohne dass für die Marktbeteiligten (vorliegend für die Mobilfunkanbieter) nachvollziehbar wäre, anhand welches Maßstabs die Festlegung erfolgt. Aus unserer Sicht ist dies mit den Zielen des TKG nicht vereinbar und widerspricht auch ganz grundsätzlich der Regelungssystematik des TKG zu Fragen

der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben der Entgeltregulierung (§§ 38 ff. TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

Unklar ist, warum die bislang in § 67 TKG enthaltenen Vorgabe entfallen soll, wonach die BNetzA die von ihr festgelegten Preise veröffentlichen muss. Sie sollte u. E. in § 122 Abs. 7 TK-MoG-E mit aufgenommen werden.

Ergänzend und der Vollständigkeit halber möchten wir anmerken, dass sich die Frage, durch wen die Preisansage nach § 109 Absatz 1 zu erfolgen hat, aus den jeweils dienstespezifisch im Festnetzmarkt einerseits und im Mobilfunkmarkt andererseits etablierten Abrechnungsverfahren ergibt. Unklar ist insofern, weshalb der BNetzA eine Befugnis eingeräumt werden soll festzulegen, durch wen die Preisansage nach § 109 Absatz 1 zu erfolgen hat.

Zudem kann die Einbeziehung von Premiumdiensten in den Regelungskontext des § 122 Abs. 7 u. E. entfallen. Premiumdienste sind im Festnetz mittlerweile nicht mehr im Nummernbereich (0)190, sondern ausschließlich im Nummernbereich (0)900 realisiert. Sie werden dort im Offline-Billing-Verfahren abgerechnet. Bei diesem Abrechnungsverfahren liegt die Tarifhoheit jeweils beim (0)900-Diensteanbieter. Ein einheitlicher Preis im Festnetz ist somit gegeben.

Auch bitten wir Auskunftsdienste aus der Regelung des § 122 Abs. 7 zu streichen. Sie werden im Festnetz ebenfalls im Offline-Billing-Verfahren abgerechnet. Bei diesem Abrechnungsverfahren liegt die Tarifhoheit jeweils bei Auskunftsdiensteanbieter. Ein einheitlicher Preis im Festnetz ist somit gegeben.

Zur Bedeutung geplanter Neuregelungen in anderen Teilen des TK-MoG-E auch für die von den Neuregelungen im Nummerierungsteil des TK-MoG-E erfassten Dienste

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass eine Vielzahl von Regelungen in anderen Teilen des TKG auch für die vorliegend im TKG-Nummerierungsteil erfassten Dienste relevant sind.

Dabei kommt insbesondere den geplanten Neuregelungen zur Rechnungsgestaltung in § 62 TK-MoG-E zentrale Bedeutung zu. Maßgeblich relevant sind außerdem auch die Regelung des § 27 TK-MoG-E, in den künftig die bisherigen Regelungen des § 21 Abs. 2 Nr. 7 TKG überführt werden sollen, sowie die Bußgeldvorschriften und Übergangsvorschriften der §§ 227 und 229 TK-MoG-E.

Diese Regelungskomplexe kommentieren wir deshalb vorliegend und ergänzend zur Kommentierung in der Verbändestellungnahme zu den Kundenschutzthemen des TK-MoG-E wie folgt:

Zu § 62 TK-MoG-E – Rechnungsinhalte und Teilzahlungen

Bewertung:

Die Neuregelungen zur Rechnungsgestaltung in § 62 Abs. 1 TK-MoG-E abstrahieren aus Sicht der Branche von den Marktgegebenheiten bei der Angebotsgestaltung und Abrechnung von Leistungen gegenüber Endkunden sowie der diesbezüglichen Diskussions- und Regelungshistorie. Sie sind deshalb nicht tragfähig und müssen grundlegend dahingehend geändert werden, dass die heutigen Regelungen der §§ 45h und 45p TKG erhalten bleiben.

Änderungsvorschlag: § 62 Rechnungsinhalte, Teilzahlungen

(1) ~~Rechnungen an Endnutzer müssen Folgendes enthalten~~ **Soweit ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss die Rechnung des Anbieters in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form Folgendes enthalten:**

1. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen,
2. die Namen, **und** ladungsfähigen Anschriften ~~aller beteiligten Anbieter, deren Leistungen abgerechnet werden~~ **beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen**,
3. einen Hinweis auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach Absatz 4, ~~bei Anbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland,~~
4. die kostenfreien Kundendiensttelefonnummern ~~E-Mail-Adressen und Websites aller beteiligten~~ **der Anbieter von Netzdienstleistungen und des rechnungsstellenden Anbieters, unter denen der Teilnehmer die Informationen nach Absatz 4 erlangen kann,** deren Leistungen abgerechnet werden, und
5. die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte.

§ 65 bleibt unberührt. Zahlt der Endnutzer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

- (2) Hat der Endnutzer vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.
- (3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.
- (4) **Stellt der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, so muss er dem Teilnehmer auf Verlangen unverzüglich kostenfrei folgende Informationen zur Verfügung stellen:**
 1. **die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten.**
 2. **bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.**

Die gleiche Verpflichtung trifft auch den beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen.

Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Teilnehmers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruchs, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.

- (5) (4) Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände Verfahren fest, die die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und die Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz anwenden müssen, um die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zu nutzen. Diese Verfahren sollen den Endnutzer wirksam davor schützen, dass eine neben der Verbindung erbrachte Leistung gegen seinen Willen in Anspruch genommen und abgerechnet wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verfahren und überprüft sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit.

Begründung:

Anders als die bisherigen Regelungen der §§ 45h und 45p TKG stellt die geplante Neuregelung nicht mehr ab auf die Rechnungsgestaltung für den Fall, dass auch Entgelte für Leistungen Dritter abgerechnet werden, sondern weitergehend ganz generell auf die Rechnungsgestaltung an Endnutzer. Ferner soll künftig nicht mehr der Anbieter von Netzleistungen, sondern der Anbieter, dessen Leistungen abgerechnet werden, auf der Rechnung ausgewiesen werden. Zwischen den künftig auf der Rechnung auszuweisenden Anbietern von Leistungen und dem rechnungstellenden Unternehmen besteht jedoch – anders als zu den bisher auszuweisenden Anbietern von Netzleistungen – regelmäßig keine Vertragsbeziehung. Die Angaben zum Anbieter der Leistungen müssten dem rechnungstellenden Unternehmen deshalb über seinen Vertragspartner, den Anbieter von Netzleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem Wortlaut der Regelung wird damit der Kreis der Regelungsadressaten ebenso wie der Umfang, der von den Neuregelungen potentiell betroffenen Geschäftsfallgestaltungen umfangreich erweitert. Auf keinen Fall darf der umfassende und unpräzise Wortlaut dazu führen, dass Anbieter auf der Rechnung auszuweisen sind, die lediglich Vorleistungen gegenüber dem Telekommunikationsanbieter für einen Dienst erbringen, den der Kunde nutzt, sondern nur solche, die tatsächlich in dem Sinn Drittanbieter sind, dass sie mit dem Endkunden einen vom Telekommunikationsvertrag unabhängigen Vertrag abgeschlossen haben.

Was genau gemeint ist, bleibt allerdings interpretationsoffen, da der Wortlaut der Regelung spezifische Informationsanforderungen hinsichtlich „aller beteiligten Anbieter, deren Leistungen abgerechnet werden“ enthält. Die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung fokussieren hingegen ausschließlich auf die Abrechnungen von Entgelten für Leistungen Dritter.

Aus Sicht der TK-Branche muss am bisherigen Regelungszweck, der Rechnungsgestaltung bei Abrechnung von Entgelten für Leistungen Dritter festgehalten werden – und die bisherigen Regelungen der §§ 45h und 45p TKG erhalten bleiben. Dies zumal heute bereits zusätzlichen Informationsanforderungen durch die gesetzlichen Regelungen in § 66i TKG (Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er Rufnummern) Rechnung getragen wird, und diese Regelungen auch ins TK-MoG-E übernommen wurden – dort konkret in § 116 (Auskunftsanspruch) und § 117 (Datenbank für (0)900er Rufnummern).

Die im Drittanbieter-Abrechnungskontext zwischen den Marktbeteiligten vereinbarten operativen Prozess- und Schnittstellenvereinbarungen sind nicht darauf ausgerichtet, zusätzliche Informationen wie ladungsfähige Anschriften eines allgemeinen Zustellbevollmächtigten im Inland sowie E-Mail-Adressen und Webseiten beteiligter Anbieter auszutauschen und auf Dauer tagesaktuell zu halten.

Auch in den rechnungsverarbeitenden Systemen wären zeit- und kostenintensive Änderungsmaßnahmen erforderlich, um diese zusätzlichen Informationen gegenüber Endkunden als Rechnungsinhalt auszuweisen, da weder ein derartiger Textumfang pro Rechnungsposition vorgesehen ist noch die Schnittstellen für Einholung und Verarbeitung der neu geforderten Inhalte bestehen.

Angesichts dessen, dass erfahrungsgemäß nur ein sehr kleiner Prozentsatz von Kunden diese Informationen tatsächlich nachfragt, wären die für die Umsetzung der neuen Vorgaben erforderlichen Prozess- und Systemaufwendungen unverhältnismäßig.

Dies wiederum ist auch deshalb besonders kritisch als die unverhältnismäßig hohen Aufwände und Investitionskosten dazu führen werden, dass die betroffenen Teilnehmernetzbetreiber, insbesondere im kleineren und mittleren Segment, die Investitionen für den Aufbau der Schnittstellen und Abrechnungssysteme teilweise nicht vornehmen werden, da es in einigen Fallkonstellationen ökonomisch sinnvoller ist, die Zuführung zu bestimmten Diensten ganz einzustellen.

Vor diesem Hintergrund gefährdet die undifferenzierte Ausweitung der Informationspflichten auf der Rechnung nach § 60 TK-MoG-E eine Vielzahl von Geschäftsmodellen im Telekommunikationsbereich, welche darauf angewiesen sind, dass Diensterufnummern umfassend zu erreichen sind.

Die Aufnahme der neu geforderten Informationsinhalte hätte auch Auswirkungen auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Rechnung für alle Rechnungsempfänger. Unklar bleibt insofern, warum dieses aus Verbraucherschutzsicht ebenfalls wichtige und anzustrebende Ziel gefährdet werden soll.

Wichtig ist u. E. auch festzustellen, dass der Regelungsgeber in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich bei der Vorschrift des § 60 TK-MoG-E um eine Vorschrift handelt, die keine Grundlage im europäischen Rechtsrahmen, dem EECC, findet. Insbesondere auch deshalb ist es unverständlich, warum der Gesetzgeber die bestehende Regelungssystematik zu Rechnungsinhalten aufhebt und durch neue, die Wirtschaft erheblich belastende Neuregelungen ersetzt.

Die aktuell geltende Fassung der §§ 45h und 45p TKG wurde im Jahr 2007 nach langer konstruktiver Verhandlung mit dem BMWi und den Verbraucherschützern verabschiedet. Sie gewährleistet, dass die im TK-Markt etablierten Abrechnungsmodelle (Online-Billing, Offline-Billing und Factoring) einerseits entsprechend ihrer rechtlichen Wirkung (eigene/fremde Forderung) differenziert

berücksichtigt werden und andererseits dem Verbraucher die erforderliche Transparenz insb. auch bei der Abrechnung von Entgelten für Leistungen Dritter gewährleistet wird.

An den Gegebenheiten der unterschiedlichen Abrechnungsmodelle hat sich seit 2007 nichts geändert. Zuletzt wurde dieser Themenkreis Ende 2018 mit dem Bundesfinanzministerium im Rahmen der Novelle des Zahlungsdienste-Aufsichtsgesetzes (ZAG) erörtert und auch von dieser Seite gebilligt.

Lediglich der Vollständigkeit halber möchten wir noch anmerken, dass die Begründung zum Diskussionsentwurf teilweise inhaltlich falsch und systematisch bedenklich ist, da sich der Gesetzgeber auf die Judikative stützt, um Maßnahmen der Legislative zu rechtfertigen. So verweist die Gesetzesbegründung auf ein Urteil eines Landgerichts und ein Urteil des BGH für die Erläuterung, dass Rechnungen, die auch Leistungen Dritter enthalten, gleichzeitig sämtliche notwendige Informationen zu allen Leistungen und allen eventuellen Drittanbietern enthalten müssen, ohne dass der Endnutzer diese Informationen gesondert beim abrechnenden Unternehmen oder gar bei Drittanbietern erfragen muss. Selbst wenn ein Urteil eines Instanzengerichts derartige Aussagen getroffen hätte (was vorliegend schon inhaltlich nicht zutrifft), kann und darf die falsche Anwendung des Gesetzes (hier § 45h TKG) durch ein Gericht keine Rechtfertigung für eine deutliche Gesetzesverschärfung bilden. Zudem waren die nunmehr in § 62 TK-MoG-E geplanten Neuregelungen zu einer umfassenden Informationspflicht im Rahmen der Rechnungsstellung nicht Grundlage und Gegenstand der Entscheidungen der Gerichte. Aussagen zu einer umfassenden Informationspflicht im Rahmen der Rechnungsstellung unmittelbar auf dem Rechnungsdokument, lassen sich in den Gerichtsentscheidungen nicht finden.

Zu § 27 TK-MoG-E – Verpflichtung zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso

Bewertung:

Die heutige Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 7 TKG ist das Ergebnis langwieriger, aber konstruktiver Verhandlungen innerhalb der Branche und wurde seinerzeit in Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium, dem Parlament und dem VZBV im TKG verankert. Die Regelung sollte die zwischen den Marktbeteiligten verhandelte vertragliche Vereinbarung zusätzlich absichern und so für die Wettbewerber der Deutschen Telekom zusätzliche Planungssicherheit schaffen.

Nach unserem Verständnis der geplanten Neuregelung in § 27 TK-MoG-E soll die heutige Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 7 TKG nunmehr lediglich und aus rein gesetzessystematischen Gründen in einen separaten Paragraphen überführt werden.

Wir hatten hierzu bereits kommentiert, dass im Neuregelungsentwurf des § 27 TK-MoG-E der Regelungstext teilweise umformuliert wurde, besteht hier seitens der Branche noch Prüfbedarf, um sicherzustellen, dass die Neuformulierungen, die infolge teilweise neuer oder geänderter TKG-Definitionen erforderlich sind, nicht unbeabsichtigt auch zu materiellen Änderungen des Regelungstextes führen.

Nunmehr können wir mitteilen, dass die Regelung des § 27 TK-MoG-E komplett entfallen kann. Durch einen kürzlich erzielten Branchenkompromiss, der u. a. auch eine zeitliche Vereinbarung zur Fortsetzung des vereinbarten Verfahrens zu einheitlicher Rechnungsstellung und Inkasso bis zunächst 2024 beinhaltet, ist die gesetzliche Regelung des § 27 TK-MoG-E nicht mehr erforderlich.

Wichtig ist allerdings, im Zuge der Streichung des § 27 TK-MoG-E sicherzustellen, dass für den in § 27 TK-MoG-E beschriebenen Abrechnungsprozess die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Austausch personenbezogener Daten entweder im TK-MoG-E oder im Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) geschaffen werden. Die derzeitigen Kodifizierungen im TTDSG reichen nicht aus, um den Prozess aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend zu gewährleisten.

Zu § 227 TK-MoG-E – Bußgeldvorschriften

Soweit die Bußgeldvorschriften in § 225 TK-MoG-E auch neu geplante Regelungssachverhalte der §§ 108 ff. TK-MoG-E erfassen, möchten wir – ähnlich wie vorstehend bereits in unserer Kommentierung zu § 115 TK-MoG-E (Wegfall des Entgeltanspruchs) – zunächst lediglich auf folgendes hinweisen:

Die geplanten Änderungen der vorliegend relevanten Bußgeldvorschriften ergeben sich überwiegend infolge der geplanten Änderungen der vorstehend kommentierten Neuregelungen. Änderungsbedarfe ergeben sich deshalb in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Diskussion zu den vorstehend kommentierten Neuregelungen der §§ 108 ff.

Zu § 229 TK-MoG-E – Übergangsvorschriften

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber in Teilen bereits Übergangsvorschriften für die Umsetzung der vorstehend erörterten Neuregelungen zum nummernbasierten Verbraucherschutz vorgese-

hen hat. Wie vorstehend ausführlich erläutert, wären alle der zur Diskussion gestellten Neuregelungen der §§ 108 ff. TK-ModG nur mit erheblichem Kosten- und insbesondere auch Zeitaufwand umsetzbar.

Deshalb möchten wir nochmals betonen: Sollte der Gesetzgeber an den Neuregelungsvorhaben festhalten, sind ausreichend lang bemessene Umsetzungs- und Übergangsfristen (mindestens 18 Monate) unerlässlich. Dies gilt auch für die Vorschriften, die für die von den Neuregelungen in Teil 7 betroffenen Dienste ebenfalls relevant, jedoch in anderen Teilen des TK-MoG-E verankert sind – wie beispielsweise die Neuregelungen zur Rechnungsgestaltung in Teil 3, § 62 TK-MoG-E. Wir bitten dringend, dies bei der Gestaltung der Übergangsvorschriften in § 229 TK-MoG-E entsprechend zu berücksichtigen.

Berlin, 05.02.2021

*ANGA Der Breitbandverband e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: info@anga.de*

*Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org*

*BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: breko@brekoverband.de*

*BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 909045-0, Fax: 0228 / 909045-88, E-Mail: info@buglas.de*

*eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2021567-0, Fax: 030 / 2021567-11, E-Mail: berlin@eco.de*

*VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de*

*VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 58580-0, Fax: 030 / 58580-100, E-Mail: info@vku.de*